

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) am **Donnerstag**, dem **21.11.19** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. Haushaltsplan 2020
Investitionsprogramm 2019-2023
2. Stellenplan 2020
hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2019
3. Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden
4. Straßenausbaubeiträge
5. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung
6. Vorhabenliste
7. Finanzbericht zum 30.09.2019
8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept
9. Verschiedenes
10. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

TOP 10 soll in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Viernheim, den 14. November 2019

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Jörn Ritterbusch

Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:



PROTOKOLL



Zu der auf **Donnerstag**, den **21.11.2019**, um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)** waren erschienen:

VOM HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG):

CDU:	Gutperle, Jürgen Scheidel, Jörg Schübeler, Norbert Winkler, Christoph	1. Stellv. Vorsitzender Stellv. Ausschussmitglied Stellv. Ausschussmitglied Ausschussmitglied	für Stv. Käser für Stv. Ergler
SPD:	Dr. Ritterbusch, Jörn Burkhoff, Nils Rihm, Dieter	Vorsitzender Ausschussmitglied 2. Stellv. Vorsitzender	
UBV:	Bleiholder, Rolf Dr. Stülpner, Henrik	Ausschussmitglied Ausschussmitglied	
Grüne:	Winkenbach, Manfred	Ausschussmitglied	
FDP:	Jünemann, Ralf	Ausschussmitglied	

BERATENDE MITGLIEDER (§ 62 Abs. 4, S. 2 HGO):

Kempf, Ralf Beratendes Ausschussmitglied

VOM MAGISTRAT:

Baaß, Matthias	Bürgermeister	
Kempf, Bastian	Erster Stadtrat	
Vanli, Hayrettin	Stadtrat	bis TOP 4 (20:45 Uhr)
Ziegler, Klaus	Stadtrat	bis TOP 2 (20:20 Uhr)

VON DER VERWALTUNG:

Rohrbacher, Stefanie	Kämmereiamt	
Hätscher, Marc	Kämmereiamt	
Fleischer, Michael	Hauptamt	
Klein, Volker	Hauptamt, Ordnungsamt	
Ewert, Frank	ASU	
Schneider, Reiner	BVLA	
Kursawe, Jacqueline	Amt für Soziales und Standesamt	
Ehret, Patricia	Hauptamt	bis TOP 2 (20:20 Uhr)
Ewert, Andrea	Hauptamt	bis TOP 9 (21:15 Uhr)
Tiktas, Alkan	Auszubildender	

ALS SCHRIFTFÜHRER:

Haas, Philipp

Schriftführer

VON DER PRESSE:

Viernheimer Tageblatt bis TOP 9 (21:15 Uhr)



Ausschussvorsitzender Dr. Jörn Ritterbusch eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) vom 31.10.2019 (Nr. 35/2019) wurden keine Einwände erhoben.

Er schlug vor, TOP 10 in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten. Dagegen gab es keine Einwände.



TAGESORDNUNG:

1. Haushaltsplan 2020
Investitionsprogramm 2019-2023
2. Stellenplan 2020
hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2019
3. Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden
4. Straßenausbaubeiträge
5. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplettförderungsmaßnahme
6. Vorhabenliste
7. Finanzbericht zum 30.09.2019
8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept
9. Verschiedenes
10. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen



1. Haushaltsplan 2020

Investitionsprogramm 2019-2023

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 06.11.2019

2. Stellenplan 2020

hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2019

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 12.11.2019

Auf o.a. Vorlage, den Entwurf des Haushaltsplans und das in der Sitzung verteilte Beiblatt wird verwiesen.

➤ **V9/10 Gewerbesteuer**

Stv. Jünemann fragte, wie man in den Folgejahren mit der ausfallenden Gewerbesteuer umgehen wolle.

Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher erklärte, dass man keine Rückstellungen im Ergebnishaushalt bilden konnte, da Überschüsse bislang gegen die Jahresfehlbeträge ausgebucht wurden. Falls 2019 ein Überschuss erwirtschaftet werde, könne man eine Rücklage bilden. Dies werden aber keine 5 Mio. € sein. Sie wies darauf hin, dass ein Rechtsstreit sehr lange dauern könne und das Ergebnis ungewiss sei.

Stv. Jünemann wunderte sich, dass trotz des Ausfalls der Firmengruppe der Ansatz der Gewerbesteuer steige.

Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher antwortete, dass es bei diesen Firmen keine Vorauszahlungen gegeben habe.

Ehrenstv. Winkenbach fragte, ob man mit übergeordneten Behörden Kontakt aufgenommen habe.

Bürgermeister Baaß berichtete, dass man den Staatssekretär im Finanzministerium kontaktiert habe. Dieser habe weitere Informationen angefordert. Das Ergebnis der Prüfung stehe noch aus.

Einzelauszug: Kämmerei

➤ **V5 Haushaltsausgabereste**

Stv. Bleiholder wunderte sich, dass hier von einer Summe in Höhe von 250.000 € für die Schaffung von Räumen für die Jugendfeuerwehr die Rede sei und nicht von 350.000 €.

Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher erläuterte, dass es sich hierbei um Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren handle.

Einzelauszug: Kämmerei

➤ **V12 ff. Finanzhaushalt**

Stv. Dr. Stülpner fragte, ob man angesichts des knappen Ergebnisses eine Pumptrack-Anlage für 60.000 € oder Fahrradabstellplätze im Waldstadion für 20.000 € brauche.

Bürgermeister Baaß sagte, dass die Entscheidung den Stadtverordneten obliege. Der Vorbericht gehe auf die Entwicklung der zukünftigen Jahre ein. Er betonte, dass aktuell die Voraussetzungen nicht erfüllt seien, die beiden großen Investitionen Rathaus- und Kanalsanierung so umzusetzen, wie man es sich vorstelle.

Einzelauszug: Kämmerei, BVLA, KuS-Amt

➤ **V19 01.1110.08 5399004 Ersätze und 6701000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen**

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass es erstrebenswert sei, bei der Aktion „Vermiete doch an die Stadt“ kostendeckend zu arbeiten.

Bürgermeister Baaß bestätigte, dass dies das Ziel sei. Es werde im Einzelfall entschieden, ob man geringfügige Überschreitungen der Kosten der Unterkunft hinnehme.

Einzelauszug: BVLA, Amt für Soziales und Standesamt

➤ **V28 Kreis- und Schulumlage**

Auf Nachfrage von **Stv. Jünemann** bestätigte **Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher**, dass man regelmäßig Rücklagen für die Kreis- und Schulumlage bilde.

Einzelauszug: Kämmereiamt

➤ **V19 01.1110.03 69993014 Gleichstellung von Mann und Frau**

Stv. Jünemann bat um Information, was für das 25-jährige Jubiläum aufgewendet wurde.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:

Mehraufwand durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit waren 2015 2.783 €.

Allerdings war Werbematerial auch schon im Dezember 2014 beauftragt und bezahlt worden. Das waren 2.049 €.

Einzelauszug: Gleichstellungsbüro

➤ **V19 01.1110.09 5300141 Mieten Kettelerstr. 6a**

Auf Nachfrage von **Stv. Bleiholder** erklärte **Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher**, dass es sich dabei um die Summe der Mieten für die dortige Wohnung sowie die Räumlichkeiten der Polizei und der Telekom handle.

BVLA-Amtsleiter Schneider erinnerte ergänzend, dass ein Teil der Fläche, die von der Polizei genutzt werde, von der Stadt zu tragen sei, für den übrigen Teil zahle das Land Hessen Miete.

Einzelauszug: BVLA

➤ **V25 12.5410.01 6165001 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze**

Auf Rückfrage von **Stv. Dr. Stülpner** erklärte **ASU-Amtsleiter Ewert**, dass am „Neuen Weg“ das Dünnschichtverfahren nicht angewendet werden könne. Die beiden Alternativen seien eine grundhafte Erneuerung oder das vorgeschlagene Deckschichtverfahren.

Einzelauszug: ASU

➤ **V20 02.1260.01 6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung Feuerwehr)**

Stv. Jünemann sagte, dass es im Keller Feuchtigkeitsprobleme gebe. Er fragte, ob nicht ein Schwarz-Weiß-Bereich dringender notwendig sei als Büro- bzw. Aufenthaltsräume.

BVLA-Amtsleiter Schneider erläuterte, dass es sich um Arbeitsplätze für die zusätzlichen Gerätewarte handle. Ein Schwarz-Weiß-Bereich müsse den direkten Zugang von der Wagenhalle in die Duschen ermöglichen.

1. Stadtrat Bastian Kempf wies darauf hin, dass man ein Logistikfahrzeug anschaffe, welches die Schwarz-Weiß-Bereichs-Problematik entschärfe.

Einzelauszug: BVLA

➤ **V29 16.6120.02 Wirtschaftliche Unternehmen „Stadtbetrieb“**

Stv. Dr. Stülpner fragte, warum die Kosten steigen.

Stellv. Kämmereiamtsleiter Hätscher erklärte, dass die Stadtreinigung durch den Stadtbetrieb übernommen wurde. Es habe einen hohen Krankenstand gegeben und nun werde neues Personal angestellt und neue Maschinen angeschafft.

Einzelauszug: Stadtbetrieb

➤ **V20 04.2630.01 5421001 und 6290005 Musikpädagogisches Projekt**

Auf Nachfrage von **Ehrenstv. Winkenbach** erklärte **Bürgermeister Baaß**, dass der Musikschulleiter alles versucht habe, geeignetes Personal zu finden. Hier mache sich

der Fachkräftemangel deutlich bemerkbar. Die Mitarbeiterin, die man fest anstellen konnte, sei wegen Schwangerschaft aktuell nicht im Dienst.

Einzelauszug: KuBuS, Fb. Musikschule

➤ **V26 16.6110.01 555920 Hundesteuer**

Stv. Jünemann erinnerte an den Auftrag, den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Hundesteuer darzulegen.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:

Die Gesamtaufwendungen für die Erhebung und Eintreibung der Hundesteuer belaufen sich jährlich auf

Personalaufwendungen i.H.v. rund 14.600,- € sowie

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. rund 1.500,- €

Die Personalaufwendungen beinhalten die Sachbearbeitung (v.a. Veranlagung) sowie die Eintreibung (Bearbeitung der Mahnung/Vollstreckung durch die Stadtkasse) und basieren auf geschätzten Arbeitszeiten der jeweiligen Bereiche (der erhöhte Aufwand für die Versendung der Hundemarken im Rhythmus von 2 Jahren wurde gemittelt einbezogen).

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Hundemarken inklusive Versand (ebenfalls gemittelt für 2 Jahre) sowie den Versand der regulären jährlichen Bescheide enthalten.

Einzelauszug: Kämmereiamt

➤ **V25 14.5610.01 5400100 Hallenbeleuchtung Waldsporthalle**

Auf Nachfrage von **Stv. Jünemann**, warum diese Maßnahme dem Brundtlandbüro zugeordnet sei, antwortete **Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher**, dass dies über das Förderprogramm „Kleine Energiesparmaßnahmen“ laufe.

Einzelauszug: Brundtlandbüro

➤ **V25 15.5730.01 6101002 Bürgerhaus**

Auf Nachfrage von **Stv. Jünemann**, ob die zusätzlichen Kosten auf die Nutzer umgelegt werden, erklärte **Bürgermeister Baaß**, dass dies bei der nächsten Betrachtung der Gebühren einfließen werde.

Einzelauszug: KuS-Amt

➤ **Stellenplan**

Stv. Jünemann fragte, ob die zwei zusätzlichen Stellen im Brundtlandbüro (Umsetzung Klimaschutzkonzept) im Stellenplan enthalten seien.

Personalabteilungsleiterin Ehret erklärte, dass der Antrag auf Förderung derzeit noch vorbereitet werde. Zudem handle es sich um befristete Stellen.

Einzelauszug: Hauptamt, Abt. Personal, Brundtlandbüro

➤ **V32 Stellenplan**

Stv. Bleiholder fragte nach der geplanten Schaffung einer Architekten-/Ingenieurs-Stelle.

Bürgermeister Baaß erläuterte, dass die Rathaussanierung ohne zusätzliche Kraft nicht umsetzbar sei. Zudem sei es auch mittel- und langfristig sinnvoll, im BVLA neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Einzelauszug: Hauptamt, Abt. Personal, BVLA

➤ **V33 01.1110.05 2009INV015 Sanierung Rathaus**

Stv. Rihm kritisierte, dass die Information über die neuesten Kostensteigerungen an den Planungsausschuss Rathaus fehlen.

1. Stadtrat Kempf sagte, dass die Fachplaner seit August arbeiten. Ein Großteil der Kostensteigerung komme aus dem Bereich TGA (Gebäudetechnik), da die Fachplaner natürlich nach der Aufnahme der Arbeiten auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik planen. Die Zahlen seien aber noch derart unscharf, dass eine genauere Betrachtung nach weiteren planerischen Vorarbeiten lohnt, da die Kosten derzeit rein auf die angenommene Fläche hochgerechnet werden. Dabei unberücksichtigt bleiben zum Beispiel, dass standardmäßig von einem Verkehrsflächen Anteil von etwa 20% ausgegangen wird, dieser Anteil beim Viernheimer Rathaus durch die Bauweise aber in etwa doppelt so hoch ist.

Die Verwaltung rate davon ab, zum jetzigen Zeitpunkt aus der Planung auszusteigen, da nach Auffassung der Verwaltung eine seriöse Kostenannahme und darauf aufbauende weitere Entscheidungen der Gremien erst nach Beauftragung der entsprechenden Leistungsphase inkl. Erstellung bepreister Leistungsverzeichnisse möglich sei. Man sei in Kontakt mit dem Ausschussvorsitzenden und strebe eine Sitzung des Ausschusses im Januar an. Bis dahin seien genauere Schätzungen möglich. Er wies darauf hin, dass man möglichst genaue Zahlen und Planungen für die Gespräche mit den Aufsichtsbehörden brauche.

Einzelauszug: BVLA

➤ **V35 08.4240.01 Sportstätten**

Stv. Jünemann sagte, dass die Pumptrack-Anlage angesichts der finanziellen Lage diskutabel sei.

Er wunderte sich darüber, dass der Ansatz zur Instandhaltung der Sportstätten angesichts der derzeit unbenutzbaren Rudolf-Harbig-Halle lediglich bei 100.000 € liege.

BVLA-Amtsleiter Schneider erklärte, dass der Statiker beauftragt sei. Niemand könne sagen, welche Maßnahmen notwendig seien.

Einzelauszug: BVLA

➤ **V35 06.3650.09 Kindertagesstätte „Lorscher Straße“**

Stv. Jünemann fragte, warum die Kompensation für den Verein TSV/Amicitia nicht im Haushalt auftauche. **Stv. Scheidel** erinnerte, dass laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Gelder bereitgestellt werden sollen.

BVLA-Amtsleiter Schneider informierte, dass die Verwaltung nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung mit der Vereinsführung Kontakt aufgenommen habe. Man habe darum gebeten, darzulegen, ob der zusätzliche Platz notwendig sei und zu überprüfen, ob Zuschüsse von anderer Stelle möglich seien. Es habe dazu noch keine endgültigen Gespräche gegeben. Wenn man ohne eine solche Klärung Mittel einstelle, könne dies ein falsches Signal an andere Fördermittelgeber senden. Der Verein habe signalisiert, dass der Trainings- und Spielbetrieb im kommenden Jahr auch ohne den zusätzlichen Platz möglich sei.

Einzelauszug: BVLA

➤ **V35 08.4240.01 2020INV006 Bau von Fahrradabstellplätzen im Waldstadion**

Ehrenstv. Winkenbach stellte die Frage, ob die geplanten Fahrradabstellplätze so angenommen werden würden.

BVLA-Amtleiter Schneider erklärte, dass es die einzig nutzbare Fläche hierfür sei. **Stv. Jünemann** ergänzte, dass es der Wunsch des Vereins sei.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass die Umkleidekabinen dringend erneuert werden müssten.

BVLA-Amtsleiter Schneider informierte, dass das Gebäude abgängig sei. Man repariere nur noch soweit, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Eigentlich benötige man einen Neubau mit Umkleide-, Aufenthalts- und Schulungsräumen. Man habe sich vor einigen Jahren bereits um Fördermittel im Rahmen des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben, habe allerdings keine erhalten.

Stv. Scheidel bat darum, den Ausschussmitgliedern die damaligen Pläne zur Verfügung zu stellen.



Die Planungsunterlagen sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Diese Unterlage war u.a. Grundlage für die Bewerbung der Stadt für das Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2015

(https://rim.ekom21.de/viernheim/tops/?_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZR65dLIpjlMbvOkEgeU3c2U).

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass es gut sei, solche Pläne in der Hinterhand zu haben, falls es ein neues Förderprogramm gebe.

Einzelauszug: BVLA

➤ **V38 12.5410.01 2009INV098 Straßenneubau lt. Programm**

Auf Nachfrage von **Stv. Scheidel** erklärte **ASU-Amtsleiter Ewert**, dass das Gebiet noch nicht endabgerechnet sei. Die Stadtverordnetenversammlung habe seinerzeit beschlossen, dass die Baumpflanzungen mit abgerechnet werden sollen. Es handle sich hier um den ersten Teil der Baumpflanzungen.

Auf Rückfrage von **Stv. Dr. Stülpner** erklärte **ASU-Amtsleiter Ewert**, dass die Baumstandorte festgeschrieben waren. Angesichts der Faktenlage vor Ort und in Abstimmung mit den Anwohnern solle die Planung überarbeitet werden.

Einzelauszug: ASU

➤ **S. 152 04.2520.01 6993034 Museumsgarten/museumspädagogische Maßnahmen**

Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher und **Bürgermeister Baaß** erläuterten auf Rückfrage von **Ehrenstv. Winkenbach**, dass ein Teil einer Ausstellung aus Mława nach Viernheim geholt und um Viernheimer Schicksale ergänzt werden soll. Mittel aus einem Förderprogramm wurden beantragt.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:

Mit den Mitteln ist die Erarbeitung einer Sonderausstellung in Kooperation mit der Partnerstadt Mława geplant. Mława stellt dem Museum in Reproduktion Dokumente (Briefe, Fotos) polnischer Soldaten aus dem 2. Weltkrieg zur Verfügung. Vergleichbare Schicksa-

le Viernheimer Soldaten wird das Stadtarchiv recherchieren und ein Konzept zu Inhalt und Präsentation der Ausstellung erstellen.

Einzelauszug: KuS-Amt, Abt. Stadtgeschichte

- **S. 233 06.3650.07 7178010 Kostenerstattung an auswärtige Kindertagesstätten**

Ehrenstv. Winkenbach fragte, ob es auch entsprechende Einnahmen gebe.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:

Seit dem Jahre 2012 gibt es eine Vereinbarung der Städten und Gemeinden, die auf eine Kostenerstattung im Kreis Bergstraße verzichten.

Ebenfalls verzichten die Städte Viernheim, Weinheim und Mannheim auf einen interkommunalen Kostenausgleich bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb der Wohngemeinde.

Zurzeit wird 1 auswärtiges Kind in einer Kindertagesstätte betreut. 3 Kinder werden in auswärtigen Kindertagesstätten betreut.

Einzelauszug: Amt für Soziales und Standesamt

- **Projekt „Deutsch für den Schulstart“**

Auf Rückfrage von **Stv. Jünemann**, warum der Ansatz auf 0 € gesetzt wurde, erklärte **Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher**, dass dieses Projekt über andere Sachkonten mit abgerechnet werde.

Einzelauszug: Amt für Soziales und Standesamt

Auszug: Kämmereiamt, Haupt- und Rechtsamt, Abt. Personal

3. Finanzierung bedeutsamer Investitionen, hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden

Bezug: Vorlage des Bürgermeisters vom 13.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß sagte, da eine Finanzierung „auf einen Schlag“ deutlich günstiger wäre, wollen Stadtverordnetenvorsteher, Bürgermeister und 1. Stadtrat noch einmal ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde suchen. Durch diesen Beschluss wolle man sich Rückendeckung der Gremien für diese Gespräche einholen.

Ehrenstv. Winkenbach fragte nach der Refinanzierung.

Bürgermeister Baaß erläuterte, dass der Bau mehrere Jahre dauere. Erst ab Inbetriebnahme könne man über den Gebührenhaushalt refinanzieren. Sinnvoller wäre es, wenn es zeitnah zu den Ausgaben zur Refinanzierung komme. Stadtverordnetenvorsteher Schübeler habe nun die Idee ins Spiel gebracht, mit den Banken auszuhandeln, dass die Rückzahlung des Kredits erst mit Inbetriebnahme beginne.

Er wies darauf hin, dass mit dem Beschluss des vorgelegten Haushaltsplans mit der Verpflichtungsermächtigung über 17 Mio. Euro die Stadtwerke grünes Licht haben, mit der Maßnahme zu beginnen.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass es wichtig sei, die Notwendigkeit der Maßnahme immer wieder über geeignete Öffentlichkeitsarbeit darzulegen.

Stv. Rihm sagte, dass dies auch Aufgabe der Stadtverordneten als gewählte Vertreter der Bürgerinnen und Bürger sei.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist mit der Vorgehensweise

- Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zur Sicherung eines derzeit überaus günstigen Zinsniveaus, sofern dies genehmigungsfähig ist
- Frühestmögliche Refinanzierung von Zinsen und Tilgung, die den Gesamthaushalt belasten, über die Gebührenhaushalte Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abschreibungen + kalk. Verzinsung), auch bereits vor Inbetriebnahme der Teilstücke des neuen Ableitungssammlers, sofern dies rechtlich möglich ist
- Gesprächsersuchen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die verantwortlichen Stellen in den Ministerien

in allen Teilen einverstanden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Bürgermeister, ASU, Kämmereiamt

4. Straßenausbaubeiträge

Bezug: Vorlage des Bürgermeisters vom 04.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß sagte, dass die Verwaltung die beschlossene Satzung im neuen Jahr umsetzen werde, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließe etwas anderes.

1. Stadtrat Kempf bot an, dass die Verwaltung gerne bei Informationsbedarf in den Fraktionen bereitstehe.

Stv. Jünemann sagte, dass die Meinung der FDP-Fraktion zu diesem Thema bekannt sei. Auch städtische Straßen gehören zu der Infrastruktur, die der Staat zur Verfügung stellen müsse. Man halte die Satzung für rechtswidrig und sei sich sicher, dass es Widersprüche und Klagen gegen diese geben werde. Z.B. die Saarlandstraße werde von den Anwohnern des Neubaugebietes Schmittsberg II stark genutzt, obwohl diese von der Satzung ausgenommen seien.

Er plädierte dafür, die Satzung nochmals rechtlich zu prüfen.

1. Stadtrat Kempf bot einen Termin mit Vertretern aller Fraktionen an, um eine gute Grundlage für eine Entscheidung zu haben.

Stv. Dr. Ritterbusch sagte, dass das Geld bei einer möglichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wo anders herkommen müsse. Die Stadt habe dabei nicht viele Möglichkeiten außer einer Anhebung der Grundsteuer. Diese Konsequenz müsse man auch dem Bürger gegenüber klar äußern.

Auszug: Kämmerei, BVLA

5. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 07.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

1. Stadtrat Kempf informierte, dass es sich um eine mittelbare Wohnraumförderung handle. Man fördere mit 10.000 € / Wohneinheit und erhalte dafür an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Belegungsrechte auf 25 Jahre. Man fördere nur so viele Wohnungen, wie man auch an Belegungsrechten erhalte. Wie bei Belegungsrechten üblich habe man nur ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Belegung liege bei der Baugenossenschaft.

Auf Rückfrage von **Stv. Bleiholder** antwortete **Bürgermeister Baaß**, dass die Fehlbelegungsabgabe grundsätzlich nichts mit den Belegungsrechten zu tun habe. Allerdings werden die eingenommen Mittel für die Belegungsrechte verwendet.

Ehrenstv. Winkenbach kündigte eine Zustimmung zum Beschlussvorschlag an, plädierte aber dafür, dass es sinnvoll sei, wenn die Stadt auch eigene Wohnungen vorhalte.

Stv. Winkler fragte, ob sichergestellt sei, dass auch SGB II – Empfänger eine solche Wohnung erhalten können, was **ASU-Amtsleiter Ewert** bestätigte.

Stv. Rihm erinnerte an den Beschluss aus dem August 2017, nach dem die Stadt 100 Belegungsrechte erwerben wollte. Die Baugenossenschaft erhalte nur diese Förderung, wenn sie Komplementärmittel der Stadt erhalte.

Falls man selbst im sozialen Wohnungsbau tätig werden wolle, müssten sich die Rahmenbedingungen ändern. Dies müsse man bei den Parteien, die in der Verantwortung seien, deutlich machen.

Bürgermeister Baaß informierte, dass man in Folge des Beschlusses aus 2017 50 Belegungsrechte erwerben konnte.

Stv. Jünemann begrüßte, dass man damit Wohnungen verteilt auf das Stadtgebiet schaffe. Er betonte, dass die Stadt nicht der bessere Vermieter sei. Es sei besser, mit einem auf dem Wohnungsmarkt erfahrenen Partner zu arbeiten, statt den städtischen Haushalt zu belasten. **Stv. Winkler** unterstütze diese Argumente.

Bürgermeister Baaß sagte, dass die Diskussion um städtischen sozialen Wohnungsbau in dieser Sitzung nicht anstehe. Er betonte dennoch den Unterschied, wenn die Stadt selbst entscheiden könne, wer welche Wohnungen erhält. Die Aktion „Vermiete doch an die Stadt“ zeige, wie gut das funktionieren könne. Natürlich müsse man Blockbildungen verhindern, dafür gebe es aber erfolgreiche Modelle.

Ehrenstv. Winkenbach ergänzte, dass man froh sein könne, einen solchen fairen Partner zu haben. Er sagte aber auch, dass die Stadtverwaltung die Verwaltung eigener Wohnungen nicht selbst übernehmen müsse. Durch den Erwerb von Belegungsrechten „verschwinde“ das Geld aber aus der öffentlichen Hand.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt bei der Förderung von Mietwohnraum für 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² durch das Land Hessen für die Bauvorhaben Franz-Schubert-Straße 3, 4, 5, 6, 7 im Rahmen der sogenannten Mittelbaren Belegung mit der erforderlichen Bereitstellung von 10.000,-- €/WE als Förderung beteiligt.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: ASU, Kämmereiamt, Bürgermeister, Sozialamt

6. Vorhabenliste

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 24.09.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Stv. Jünemann sagte, dass es ein Trauerspiel sei, dass man es nicht auf Reihe bekomme, die Brücke Vie07 zu ersetzen.

1. Stadtrat Kempf erläuterte, dass die Brücke Vie05 dringend anzugehen sei. Ende November sei hier die Submission geplant. Wenn man nach der Submission wisse, welche Restmittel aus dem Haushaltsansatz vorhanden seien, könne die Stadtverordnetenversammlung darüber entscheiden, ob man noch zusätzliche Mittel für die Vie07 bereitstelle.

Beschluss:

Der Veröffentlichung der Vorhabenliste wird zugestimmt.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Hauptamt, ASU, BVLA, KuS-Amt

7. Finanzbericht zum 30.09.2019

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 07.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Auszug: Kämmereiamt

8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 05.11.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß sagte, dass die Konzepterstellung durch Fördermittel in Höhe von 20.000 € finanziert wurde. Bei zwei Handlungsfeldern habe es Vertiefungswerkshops gegeben. Man habe nun eine gute, aktuelle Grundlage. Für den Fördermittegeber sei es wichtig, dass das Konzept von den städtischen Gremien beschlossen werde.

Stv. Jünemann merkte an, dass der Abschnitt über die Lenkungsgruppe die genaue Zusammensetzung nicht deutlich mache. Außerdem werde hier laut Wortlaut ein Gremium neben Stadtverordnetenversammlung und Magistrat geschaffen, welches Entscheidungen treffen könne.

Bürgermeister Baaß wies darauf hin, dass sich die Lenkungsgruppe aus Vertretern verschiedener in diesem Bereich tätiger Akteure zusammensetze. Man bewege sich, solange es die städtischen Kompetenzen und Mittel angehe, natürlich innerhalb der Beschlüsse der städtischen Gremien. Falls notwendig werde den Gremien Vorlage gemacht. Er sagte aber zu, den Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung zu präzisieren.

Auf Nachfrage von **Stv. Scheidel** erklärte **Bürgermeister Baaß**, dass es kein Budget für die Umsetzung gebe. Einzelmaßnahmen werden vorgelegt. Als Beispiel nannte er die Leseförderung, welche von den Gremien grundlegend beschlossen wurde und nun immer wieder im Haushalt auftauche.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung erachtet die Vielfalts- und Integrationsarbeit als kommunale Steuerungsaufgabe und beschließt das vorliegende Vielfalts- und Integrationskonzept als Handlungsgrundlage.

Zur Steuerung dient die Einsetzung der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“.

Die Lenkungsgruppe trifft grundlegende Entscheidungen für die Entwicklung der einzelnen Handlungsfelder, indem sie zielgruppenspezifische Probleme und Bedarfe identifiziert, Lösungen zum Abbau von Zugangsbarrieren entwickelt, das Potenzial von Vielfalt sichtbar macht, Informationen bereitstellt und handlungsfeldbezogene Prozesse bündelt.

Die Gremien werden regelmäßig über die Arbeit der Lenkungsgruppe informiert.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Bürgermeister, 1. Stadtrat, Haupt- und Rechtsamt Abt. Organisation

9. Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen.

TOP 10 wurde in nicht-öffentlicher Sitzung beraten.

10. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 28.10.2019

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Auf Nachfrage gab **Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher** die Namen der größten Schuldner bekannt.

Auf Nachfrage von **Stv. Jünemann** erklärte **Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher**, dass die Niederschlagungen keine Auswirkungen auf evt. Zahlungen aus Insolvenzverfahren habe. Es gehe darum, die Beträge aus den Büchern zu haben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung stimmt der unbefristeten Niederschlagung diverser städtischer Forderungen in Höhe von 22.190,65€ zu.

Der Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung die unbefristete Niederschlagung des unter b) dieser Vorlage genannten Betrages von 300.638,50 €.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

ENDE DER SITZUNG: 21:20 Uhr



DER VORSITZENDE:

gez.: Dr. R i t t e r b u s c h

Dr. Jörn Ritterbusch

DER SCHRIFTFÜHRER:

gez.: H a a s

Philipp Haas

F.d.R.d.A.

Amtmann

♣ INHALTSVERZEICHNIS ♣

1. Haushaltsplan 2020
Investitionsprogramm 2019-2023
2. Stellenplan 2020
hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2019
3. Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden
4. Straßenausbaubeiträge
5. Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung
6. Vorhabenliste
7. Finanzbericht zum 30.09.2019
8. Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept
9. Verschiedenes
10. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

TOP: _____

Viernheim, den 6. November 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-120
Diktatzeichen:	Bö
Drucksache:	IV-81-2019/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	

Informationsvorlage

**Haushaltsplan 2020
Investitionsprogramm 2019-2023**

Mitteilung/Information

Der vom Magistrat aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans 2020 wurde am 07.11.2019 in der Stadtverordneten-Versammlung von Herrn Bürgermeister Baaß eingebracht und den Mitgliedern ausgehändigt.

Die Vorberatung des Planes im Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) erfolgt in der Sitzung am 21.11.2019 zusammen mit dem Investitionsprogramm 2019-2023 (ab Seite 412 des Haushaltsplans).

Eine zweite Beratung findet in der Sitzung am 05.12.2019 statt.

Beiblatt zum Haushaltsplan 2020

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	<u>I. ERGEBNISHAUSHALT</u>				
	<u>ERTRÄGE</u>				
	<u>04.2520.01</u>	<u>Museum</u>			
1	5410300 Seite 151	Sonstige Zuweisung des Landes (Neues zuschussfähiges Projekt - Sonderausstellung in Kooperation mit der Partnerstadt Mława)	24.000	9.000	0
	<u>04.2810.02</u>	<u>Heimspflege, Veranstaltungen und Städtepartnerschaften</u>			
2	5428001 NEU	Erstattung von Personalkosten (Lohnkostenzuschuss für einen Mitarbeiter im Rahmen der Maßnahme "Teilhabe am Arbeitsmarkt" - Anteil 50%)	16.350	16.350	0
	<u>08.4240.01</u>	<u>Sportstätten</u>			
3	5428001 NEU	Erstattung von Personalkosten (Lohnkostenzuschuss für einen Mitarbeiter im Rahmen der Maßnahme "Teilhabe am Arbeitsmarkt" - Anteil 50%)	16.350	16.350	0
	<u>16.6110.01</u>	<u>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</u>			
4	5401010	Schlüsselzuweisungen	17.026.166	779.712	0
5	5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	1.337.896	0	46.825
6	5500100	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	20.953.349	0	596.505
7	5504000 Seite 331	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (lt. aktueller Prognosen)	2.024.046	0	3.953
				821.412	647.283
		./. Weniger-Erträge		647.283	
		Mehr-Erträge		174.129	

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
		<u>AUFWENDUNGEN</u>			
		<u>04.2520.01</u>			
8	6993034 Seite 152	<u>Museum</u> Museumsgarten/museumspädagogische Maßnahmen (Durchführung eines neuen Projektes - Sonderausstellung in Kooperation mit der Partnerstadt Mlawka)	26.655	9.000	0
		<u>04.2710.01</u>			
9	6179017 NEU	<u>Volkshochschule</u> Softwarepflege (Aufwand für Wartung und Hosting der neu anzuschaffenden Vhs-Verwaltungssoftware)	3.000	3.000	0
		<u>04.2810.02</u>			
10	6790009	<u>Heimatspflege, Veranstaltungen und Städtepartnerschaften</u> Durchführung eines Fastnachtsumzugs (Mehraufwand bedingt durch notwendige externe Organisationsaufgaben)	7.000	2.000	0
11	6993001 Seite 173	Durchführung 4nheimer Stadtfest (Mehraufwand bedingt durch notwendige externe Organisationsaufgaben)	38.000	5.000	0
		<u>06.3625.01</u>			
12	6993083 NEU	Schulentwicklungsplanung/Weiterentwicklung "Viernheimer Modell" (notwendige Kosten im Rahmen der Weiterentwicklung des gemeinsamen Handelns der unterschiedlichen Bildungsaktuere im administrativen und operativen Bereich)	7.000	7.000	0
		<u>06.3650.01</u>			
13	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	348.500	0	21.500
14	7178011 Seite 209/210	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO f. Krippe (Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)	146.000	0	9.000

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	<u>06.3650.02</u>	<u>Kindergarten u. -hort "Kirschenstr. 79"</u>			
15	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	469.000	0	29.000
16	7178012	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO f. Hort	188.300	0	11.700
	Seite 214	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.03</u>	<u>Kindergarten u. -hort "Am Kapellenberg"</u>			
17	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	353.200	0	21.800
18	7178011	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO f. Krippe	240.100	0	14.900
	Seite 218	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.04</u>	<u>Kindertagesstätte "Kinderdörfel"</u>			
19	7178001	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an AWO	536.700	0	33.300
20	7178002	Erstattung an AWO für "Kinderdörfel-Waldgruppe"	103.600	0	6.400
	Seite 221/222	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.06</u>	<u>Kindertagesstätte "Gänseblümchen"</u>			
21	7178003	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an Ev. Kirche	296.600	0	18.400
22	7178013	Erstattung Verwaltungs- und Betriebsaufwand an Ev. Kirche f. Krippe	113.000	0	7.000
	Seite 229	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			
	<u>06.3650.07</u>	<u>Sonstige Kindergärten</u>			
23	7119010	Zuschuss an Konfessions-Kindergärten	4.153.000	0	257.000
	Seite 233	(Anpassung der Betriebskostenzuschüsse aufgrund aktueller Berechnungen)			

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
	16.6110.01	<u>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</u>			
24	7354100	Kreisumlage	17.169.687	242.880	0
25	7354200	Schulumlage (lt. aktueller Berechnungen)	11.338.057	160.387	0
26	7380100 Seite 331	Gewerbesteuerumlage (Anpassung nach Beschluss des "Starke Heimat"-Gesetzes)	1.277.027		802.703
27	7380110 NEU	Heimatumlage (Separater Ausweis der Heimatumlage nach Beschluss des "Starke Heimat"-Gesetzes)	793.581	793.581	0
	16.6120.02	<u>Wirtschaftliche Unternehmen "Stadtbetrieb"</u>			
28	6179009	Zahlungen an Eigenbetrieb "Stadtbetrieb" (Erhöhter Bedarf nach Fertigstellung des Wirtschaftsplanes, v.a. durch erhöhte Personal- und Sachkosten)	3.497.680	197.680	0
29	7125001 Seite 337	Verlustabdeckung (niedrigerer Bedarf nach Fertigstellung des Wirtschaftsplanes des Stadtbetriebes)	349.040	0	24.425
		./. Weniger-Aufwendungen		1.420.528	1.257.128
		Mehr-Aufwendungen		1.257.128	
				163.400	

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
		<u>II. FINANZHAUSHALT</u>			
		<u>EINZAHLUNGEN</u>			
		<u>06.3650.09</u>			
30	2019INV010	<u>Kindertagesstätte "Lorscher Straße"</u>	1.665.000	540.000	0
	3601010	Zuweisung Hessenkasse für Neubau Kita (aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Mitteln aus der Hessenkasse)			
	Seite 241				
				540.000	0
		./. Weniger-Einzahlungen		0	
		Mehr-Einzahlungen		540.000	
		<u>AUSZAHLUNGEN</u>			
		<u>01.0110.05</u>			
31	2009INV015	<u>Gebäudemanagement "Rathaus"</u>	1.285.000	335.000	0
	0951010	Sanierung Rathaus (Erhöhte Planungskosten aufgrund aktueller Kostenprognosen; ohne Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe)			
	Seite 109				
		<u>04.2710.01</u>			
32	2010INV005	<u>Volkshochschule</u>	15.000	15.000	0
	0242010	Ankauf von Software (Anschaffung der neuen Vhs-Verwaltungssoftware KuferSQL - Netzwerklicenzen, Installation, Datenübernahme, Schulung etc.)			
	NEU				
		<u>06.3650.09</u>			
33	2019INV009	<u>Kindertagesstätte "Lorscher Straße"</u>	3.100.000	600.000	0
	0951010	Neubau einer Kita (Anpassung notwendig aufgrund höherer Kosten bei der Gebäudeherstellung)			
	Seite 241				
		./. Weniger-Auszahlungen		950.000	0
		Mehr-Auszahlungen		0	
				950.000	

			Neuer Ansatz €	Mehr €	Weniger €
--	--	--	-------------------	-----------	--------------

Verpflichtungsermächtigungen

12.5410.01 Verwaltung von Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtungsverwaltung
 2009INV102 Umbau der Kreuzungspunkte L3111 nördlich der Wiesenwegbrücke
 Die bestehende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.672.000 € für 2021 wird um 228.000 € auf 1.900.000 € erhöht.

Der Gesamtergebnishaushalt verändert sich wie folgt:

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erhöht sich um 174.129 € auf 81.596.798 €.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen erhöht sich um 163.400 € auf 80.029.077 €.

Das Jahresergebnis erhöht sich um 10.729 € auf 1.567.721 €.

Der Gesamtfinanzhaushalt verändert sich wie folgt:

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht sich um 10.729 € auf 3.108.504 €.

Die Summe der Einzahlungen für Investitionen erhöht sich um 540.000 € auf 7.256.400 €.

Die Summe der Auszahlungen für Investitionen erhöht sich um 950.000 € auf 11.501.830 €.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (= Kreditbedarf) erhöht sich um 410.000 € auf 4.245.430 €.

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten erhöht sich um 350.000 € (410.000 € abzgl. 60.000 € Eigenanteil Mehrkosten Kita Lorsche Straße) auf 4.812.181 €.

Der Zahlungsmittelüberschuss verringert sich um 49.271 € auf 590.451 €.

Abzüglich des zu berücksichtigenden Eigenanteils Hessenkasse (anteilig Rathaus) i.H.v. 566.751 € ergibt sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres von + 23.700 € (tatsächlicher Zahlungsmittelüberschuss).

TOP:

Viernheim, den 12. November 2019

Federführendes Amt

10.2 Hauptamt

Aktenzeichen:	025-10
Diktatzeichen:	pe/eh
Drucksache:	VL-119-2019/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Haupt- und Rechtsamt, Abt. Personal

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	

Beschlussvorlage

Stellenplan 2020

hier: Planänderung gegenüber Stellenplan 2019

Beschlussvorschlag:

Der HuFA/Wirtschaftsförderung nimmt die beigelegten Änderungen im Stellenplan 2020 zur Kenntnis und schlägt der Stadtverordneten-Versammlung eine entsprechende zustimmende Beschlussfassung darüber vor.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der jährliche Haushaltsplanentwurf der Stadt Viernheim umfasst von Gesetzes wegen auch den jeweiligen künftigen Stellenplan. Dem Magistrat wurden für den Stellenplan 2020 seitens der Verwaltung die in der Anlage aufgeführten Änderungen gegenüber dem Stellenplan 2019 zwecks Weiterleitung und Beschlussfassung an HuFA/WiFö und Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Der Magistrat befasste sich in seiner Sitzung am 18.11.2019 mit dem Stellenplan 2020. Über die Beschlussfassung wird in der Sitzung berichtet.

Arbeitspapier: Änderungen für Stellenplan 2020

(Entwurf Stand: 08.11.2019)

A) BEAMTE

01.1110.02 Magistrat

→ Wegfall einer A13 gD-Stelle (Leitung PiSte) aufgrund Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers
(Wiederbesetzung der Stelle durch eine Beschäftigte) **- 1,0**

01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt

→ Umwandlung einer 0,5 A15-Stelle (Abt.-Ltg. Einkauf, Organisation und EDV, N.N.) in eine 1,0 A14-Stelle, da die Stelle künftig nur noch die Abteilungsleitung umfasst (Der bisherige Stelleninhaber hatte eine Doppelfunktion inne; die höhere Bewertung war durch die gleichzeitige Leitung eines anderen Fachamtes begründet) **+ 0,5**

→ Zugang einer A9 gD-Stelle (Vorhaltestelle für ausgebildete Inspektorin)
(Nach Bestehen der Laufbahnprüfung und Ende des Vorbereitungsdienstes ist die Inspektoranwärterin in eine Stelle einzuweisen. Da der Einsatzort derzeit noch nicht konkret feststeht, wird diese zunächst beim Haupt- und Rechtsamt vorgehalten.) **+ 1,0**

01.1110.11 Kultur- und Sportamt

→ Umwandlung der 1,0 A13 gD-Stelle (früher Leitung KFS-Büro nun Amtsleitung) in eine 0,7 A14-Stelle und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A 13 g.D.“
(Nach Verrentung der früheren Amtsleitung KuBuS fand eine Neuorganisation der Fachbereiche statt. Stadtbücherei und Stadtgeschichte/Museum sind nun dem Kultur- und Sportamt zugeordnet. Aufgrund der Neuorganisation verändern sich nun der Stellenanteil und die Bewertung der Stelle.) **- 0,3**
(s. auch 04.2510.01/04.2520.01 Stadtarchiv/Museum und 04.2720.01 Stadtbücherei)

02.1220.02 Personenstandswesen

→ Wegfall einer 0,5 A12-Stelle (Abt.-Leitung/stv. Amtsleitung ASS) aufgrund Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers
(Wiederbesetzung der Stelle durch eine Beschäftigte) **- 0,5**

02.1220.04 Ordnungsamt

→ Umwandlung einer 0,5 A15-Stelle (Amtsleitung) in eine 1,0 A15-Stelle, da die Stelle künftig nur noch die Amtsleitung umfasst. (Der bisherige Stelleninhaber hatte eine Doppelfunktion inne, die aufgrund gestiegener Anforderungen nicht mehr aufrechterhalten werden kann) **+ 0,5**

→ A12-Stelle (stv. Amtsleitung): Änderung des Vermerks „* Inh. n. A10 g.D.“ in „* Inh. n. A11“ nach Beförderung des Stelleninhabers

→ A10-Stelle (Bußgeldstelle/Baustelleneinrichtungen): Anbringen eines Vermerks „*** 1 Inh. n. TVöD EG 10“ nachdem die Beamtenstelle mit einem Beschäftigten besetzt wurde.

→ A9 mD-Stelle (Verkehrsüberwachung/Koordination Dienst- und Schichtplan): Wegfall des Vermerks: „***Inh. n. A8 m.D.“ nach erfolgter Beförderung des Stelleninhabers)

04.2510.01/04.2520.01 Stadtarchiv/Museum

→ Zugang einer 0,1 A 14-Stelle (Amtsleitung) und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A 13 g.D.“
(Nach Verrentung der früheren Amtsleitung KuBuS fand eine Neuorganisation der Fachbereiche statt. Stadtbücherei und Stadtgeschichte/Museum sind nun dem Kultur- und Sportamt zugeordnet. Aufgrund der Neuorganisation verändern sich nun die entspr. Stellenanteile)
(s. auch 01.1110.11 Kultur- und Sportamt und 04.2720.01 Stadtbücherei)

+ 0,1

04.2630.01 Musikschule

→ Zugang einer 0,25 A14-Stelle (Amtsleitung) und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“
(Aufgrund von Neuorganisation und Erfahrungswerten verändern sich nun die Stellenanteile)

+ 0,25

04.2710.01 VHS

→ Änderung der 0,7 A14-Stelle (Amtsleitung) in eine 0,6 A14-Stelle (unter Beibehaltung des Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“)
(Aufgrund von Neuorganisation und Erfahrungswerten verändern sich nun die Stellenanteile)

- 0,1

04.2720.01 Stadtbücherei

→ Zugang einer 0,2 A14-Stelle (Amtsleitung) und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“
(Nach Verrentung der früheren Amtsleitung KuBuS fand eine Neuorganisation der Fachbereiche statt. Stadtbücherei und Stadtgeschichte/Museum sind nun dem Kultur- und Sportamt zugeordnet. Aufgrund der Neuorganisation verändern sich nun die entspr. Stellenanteile)
(s. auch 01.1110.11 Kultur- und Sportamt und 04.2510.01/04.2520.01 Stadtarchiv/Museum)

+ 0,2

04.2810.01 Kulturscheune

→ Zugang einer 0,1 A14-Stelle (Amtsleitung) und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“
(Aufgrund von Neuorganisation und Erfahrungswerten verändern sich nun die Stellenanteile)

+ 0,1

05.3110.01 Allgemeine Sozialverwaltung

→ Wegfall einer A14-Stelle (Amtsleitung ASS) aufgrund Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers

(Wiederbesetzung der Stelle durch einen Beschäftigten) **- 1,0**

→ Wegfall einer 0,5 A12-Stelle (stv. Amtsleitung ASS) aufgrund Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers

(Wiederbesetzung der Stelle durch eine Beschäftigte) **- 0,5**

05.3151.01 Seniorenberatungsstelle

→ Zugang einer 0,01 A14-Stelle (Amtsleitung) und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“

(Aufgrund von Neuorganisation und Erfahrungswerten verändern sich nun die Stellenanteile) **+ 0,01**

06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit

→ Zugang einer 0,03 A14-Stelle (Amtsleitung) und Anbringen eines Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“

(Aufgrund von Neuorganisation und Erfahrungswerten verändern sich nun die Stellenanteile) **+ 0,03**

07.4140.01 Gesundheitsförderung

→ Änderung der 0,3 A14-Stelle (Amtsleitung) in eine 0,01 A14-Stelle (unter Beibehaltung des Vermerks: „*Inh. n. A13 g.D.“)

(Aufgrund von Neuorganisation und Erfahrungswerten verändern sich nun die Stellenanteile) **- 0,29**

09.5110.01 ASU

→ A14 -Stelle (Amtsleitung): Änderung des Vermerks „* Inh. n. A13 g.D.“ in „* Inh. n. A13 hD“ nach erfolgtem Laufbahngruppenwechsel des Stelleninhabers

SUMME A)

- 1,0

B) ARBEITNEHMER AUSSERHALB DES SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENSTES

01.1110.02 Magistrat

→ Zugang einer TVöD EGr. 11-Stelle (Leitung PiSte) aufgrund der Wiederbesetzung der (ehem. Beamten-) Stelle mit einer Beschäftigten **+ 1,0**

→ Wegfall einer 0,5 TVöD EGr. 5-Stelle (Mitarbeiter PiSte) aufgrund Umsetzung und ausschließlichen Einsatz des Beschäftigten im Haupt- und Rechtsamt (Zentrale/Poststelle) **- 0,5**

01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 9c-Stelle (Internet/Einkauf) in eine TVöD EGr. 10-Stelle nach entsprechender Neubewertung

→ Umwandlung einer 0,3 TVöD EGr. 8-Stelle (Unterstützung EDV) in eine 0,3 TVöD EGr. 9a-Stelle nach entsprechender Neubewertung

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 5-Stelle (Zentrale) in eine TVöD EGr. 6-Stelle nach Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit in der Poststelle (nach längerer Krankheitsvertretung)

→ Zugang einer 0,65 TVöD EGr. 5-Stelle (Mitarbeiterin Telefonzentrale) aufgrund Wiederbesetzung eines zur Poststelle umgesetzten Beschäftigten **+ 0,65**

→ Zugang einer 0,5 TVöD EGr. 5-Stelle (ehem. Mitarbeiter PiSte) aufgrund Umsetzung des Beschäftigten von der PiSte zum ausschließlichen Einsatz im Haupt- und Rechtsamt (Zentrale/Poststelle) **+ 0,5**

01.1110.07 Kämmereiamt

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 6-Stelle (Stadtkasse) in eine TVöD EGr. 7-Stelle nach entsprechender Neubewertung

01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung

→ Zugang einer TVöD EGr. 12-Stelle (Dipl.Ing./Architekt/in, N.N.) aufgrund der bevorstehenden Rathaussanierung **+ 1,0**

→ Umwandlung der TVöD EGr. 9c-Stelle (Grün- und Sportflächenunterhaltung) in eine 0,5 TVöD EGr. 9c-Stelle aufgrund begonnener Altersteilzeit und Anbringen eines Vermerks „*ATZ - Arbeitsphase“ **- 0,5**

→ Zugang einer 0,6 TVöD EGr. 9b-Stelle (Sachbearbeitung Querschnittsaufgaben) aufgrund Rückkehr einer Beschäftigten aus der Elternzeit und im Hinblick der bevorstehenden Verrentung eines Beschäftigten **+ 0,6**

01.1110.11 Kultur- und Sportamt

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 11-Stelle (stv. Amtsleitung, N.N.) in eine TVöD EGr. 12-Stelle nach Neuorganisation des KuS und entsprechender Neubewertung

02.1220.02 Personenstandswesen

→ Zugang einer 0,5 TVöD EGr. 12-Stelle (Abt.-Leitung/stv. Amtsleitung ASS) aufgrund der Wiederbesetzung der (ehem. Beamten-) Stelle mit einer Beschäftigten **+ 0,5**

02.1220.04 Ordnungsamt

→ Umwandlung aller 5,7 TVöD EGr. 8-Stellen (Stadtpolizei) in TVöD EGr. 9a-Stellen nach entsprechender Neubewertung

04.2510.01/04.2520.01 Stadtarchiv/Museum

→ Umwandlung der 0,5 TVöD EGr. 9b-Stelle (Allgem. Angelegenheiten) in eine 0,6 TVöD EGr. 9c-Stelle: geänderter Stellenanteil infolge erhöhten Arbeitsaufwands durch neu hinzugekommene Aufgaben und Höhergruppierung infolge der neuen EGO **+ 0,1**

04.2710.01 VHS

→ Umwandlung der TVöD EGr. 11-Stelle (Verwaltungsleitung VHS/stv. Amtsleitung KuBuS) in eine 0,5 TVöD EGr. 11-Stelle aufgrund begonnener Altersteilzeit und Anbringen eines Vermerks „*ATZ - Arbeitsphase“ **- 0,5**

04.2810.02 Heimatpflege (neu)

→ Zugang einer 0,5 TVöD EGr. 6-Stelle (Betreuung/Hausmeister Vogelpark): Der Vogelpark kann nicht mehr allein durch ehrenamtlich Tätige betreut werden; Unterstützung durch städtisches Personal ist erforderlich **+ 0,5**

05.3110.01 Allgemeine Sozialverwaltung

→ Zugang einer EGr. 14-Stelle (Amtsleitung ASS) aufgrund der Wiederbesetzung der (ehem. Beamten-) Stelle mit einem Beschäftigten **+ 1,0**

→ Zugang einer 0,5 TVöD EGr. 12-Stelle (stv. Amtsleitung ASS) aufgrund der Wiederbesetzung der (ehem. Beamten-) Stelle mit einer Beschäftigten **+ 0,5**

08.4240.01 Sportstätten

→ Wegfall einer 0,1-TVöD EGr. 7 ku-Stelle (Vertr. FSP) nachdem die Beschäftigte diese Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, sondern ausschließlich mit Aufgaben im Haupt- u. Rechtsamt betraut ist **- 0,1**

09.5110.01 ASU

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 12-Stelle (stv. Amtsleitung/Stadtplanung) in eine TVöD EGr. 13-Stelle nach entsprechender Neubewertung

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 7-Stelle (Allgem. Angelegenheiten) in eine TVöD EGr. 9a-Stelle nach entsprechender Neubewertung

→ Umwandlung einer TVöD EGr. 6-Stelle (Mitarbeiterin Verkehrsplanung) in eine 0,75 TVöD EGr. 9a-Stelle nach entsprechender Neubewertung und Anpassung des Stellenanteils an die reduzierte Arbeitszeit **- 0,25**

15.5710.01 Wirtschaftsförderung

→ Zugang einer 0,4 TVöD EGr. 9a-Stelle (Mitarbeit Wifö/Betreuung Kunsthhaus) nach Ablauf des aktuellen Zeitvertrags wird der Beschäftigte in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen; eine entsprechende Stellenbewertung liegt vor **+ 0,4**

→ Umwandlung einer 0,4 TVöD EGr. 5-Stelle (Mitarbeiterin Wifö) in eine TVöD EGr. 7-Stelle nach entsprechender Neubewertung

15.5730.01 Bürgerhaus

→ Realisierung der „ku“-Vermerke an den zwei TVöD EGr. 6-Stellen (Hausmeister), indem die beiden Stellen auf TVöD EGr. 5-Stellen unter Wegfall der „ku“-Vermerke zurückgeführt werden; der Vermerk: „*1,0 Inh. n. EGr. 5 TVöD“ entfällt damit ebenso.
(Dies konnte nach Umorganisation und Austritt der ehem. Stelleninhaber umgesetzt werden.)

SUMME B)

= + 4,9

C) ARBEITNEHMER DES SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENSTES

06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit

→ Umwandlung der TVöD EGr. S 11b-Stelle (Pädagog. Mitarbeiterin Jugendförderung/Stadtteilbüro West) in eine 0,25 TVöD EGr. S 11b-Stelle aufgrund begonnener Alters-
teilzeit und Anbringen eines Vermerks „*ATZ - Arbeitsphase“ **- 0,25**

06.3650.05 Kita „Meilenstein“

Die Durchschnittsbelegung/Anzahl der Plätze ist aufgrund der Neukonzeption (keine „reine“
Krippeneinrichtung mehr) > 40 gestiegen. Dadurch ist die Leitung nun in TVöD EGr. S 13
einzugruppieren und die stv. Leitung in TVöD EGr. S 9. Eine S 9-Stelle war im Stellenplan
2019 bereits enthalten und war seither für die Leitung vorgesehen (eine Stellvertretung gab
es bei < 40 Plätzen nicht).

→ Somit ist nun neu zu schaffen: eine TVöD EGr. S 13-Stelle für die Leitung der Einrichtung
+ 1,0

SUMME C) = + 0,75

D) Insgesamt Stellenmehrung/-minderung (Summe aus A, B und C) + 4,65

TOP:

Viernheim, den 13. November 2019

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-120-2019/XVIII
Anlagen:	3
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, ASU, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	Beschlussfassung

Beschlussvorlage

**Finanzierung bedeutsamer Investitionen,
hier: Neubau von Abwasserkanälen zum Schutz vor Wetterunbilden**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung ist mit der Vorgehensweise

- Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zur Sicherung eines derzeit überaus günstigen Zinsniveaus, sofern dies genehmigungsfähig ist
- Frühestmögliche Refinanzierung von Zinsen und Tilgung, die den Gesamthaushalt belasten, über die Gebührenhaushalte Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Abschreibungen + kalk. Verzinsung), auch bereits vor Inbetriebnahme der Teilstücke des neuen Ableitungssammlers, sofern dies rechtlich möglich ist
- Gesprächsersuchen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die verantwortlichen Stellen in den Ministerien

in allen Teilen einverstanden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 25.08.2017 der geplanten Maßnahme einstimmig zugestimmt und die weitere Planung beauftragt.

Es sind Ausgaben in Höhe von 17 Mio. € zu erwarten. Die Stadtwerke GmbH, in diesem Bereich als Dienstleister für die Stadt Viernheim tätig, beabsichtigt die Maßnahme komplett auszuschreiben, bei baulicher Umsetzung in mehreren Teilschritten bis ins Jahr 2025. Eine Ausschreibung und Auftragsvergabe ist nur möglich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

In Anbetracht der Langzeitwirkung der Investition (es kann mit einer Nutzungsdauer weit über 80 Jahre gerechnet werden, die Abschreibung über die Abwassergebühr beträgt 50 Jahre) und aufgrund der derzeit überaus günstigen Zinslage ist es sinnvoll sich vorab eine Kreditfinanzierung über den Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme zu sichern.

Zinsen und Tilgung für diesen Kredit werden nicht über den Gebührenhaushalt gezahlt, sondern im allgemeinen Haushalt verbucht. Der Gebührenzahler trägt jedoch indirekt über die „Verzinsung des Anlagekapitals“ zur Finanzierung bei.

Die Investitionsmaßnahme wirkt sich somit im Rahmen der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) auf den Gebührenhaushalt aus. Aufgrund einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren und einer Anlagekapitalverzinsung von 5% ergibt sich eine gleichbleibende jährliche Abschreibungsrate von 340.000 € und einer Verzinsung von 850.000 € im 1. Jahr der Inbetriebnahme.

Auf die Kanalbenutzungsgebühren hätte dies im Jahr der Inbetriebnahme nachfolgende Auswirkungen:

Schmutzwasser	+0,24 €/m ³
Niederschlagswasser	+0,26 €/m ² versiegelte Fläche

Ohne Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren, würden sich auf der Grundlage der vorläufigen Kalkulation 2020 folgende Gebühren ergeben:

<u>Schmutzwasser</u>	bisher	neu	Erhöhung
	1,47 €/m ³	1,86 €/m ³	+0,39 €
<u>Niederschlagswasser</u>	bisher	neu	Erhöhung
	0,78 €/m ² versiegelte Fläche	1,20 €/m ² versiegelte Fläche	+0,42 €

Die Differenz von 0,24 € zu 0,39 € beim Schmutzwasser und 0,26 € zu 0,42 € beim Niederschlagswasser, ergibt sich daraus, dass ohne eine (notwendige) Entnahme von Überschüssen aus den Vorjahren, eine Erhöhung der Gebühren bereits in 2020 erforderlich geworden wäre. Wie bereits im Vorbericht des Haushaltsplans 2020 erläutert, müssen Sonderposten aus Überschüssen der Gebührenhaushalte innerhalb von 5 Jahren wieder dem Gebührenzahler zugutekommen. Eine Erhöhung der Gebühren wäre damit auch ohne Investitionsmaßnahme in den kommenden Jahren notwendig, da nach und nach die Überschüsse aufgebraucht werden (müssen).

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf einen 4-Personen-Haushalt im Jahr aufgezeigt, die sich aufgrund der maximalen Gebührenerhöhungen ergeben würden.

Beispielrechnung:

Schmutzwasser:

geschätzter Verbrauch: 168 m³/Jahr

1,47 € x 168 m³= 246,96 €

1,86 € x 168 m³= 312,48 €

Mehrkosten 65,52 €/Jahr : 12 = 5,46 €/Monat

Niederschlagswasser

geschätzte versiegelte Fläche: 150 m²

0,78 € x 150 m²= 117,00 €

1,20 € x 150 m²= 180,00 €

Mehrkosten 63,00 €/Jahr : 12 = 5,25 €/Monat

Damit kann diese für Generationen wirkende Investition solidarisch finanziert werden.

Hindernis:

Mit Schreiben vom 29.05.2018 hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf die entsprechende Anfrage der Stadt Viernheim, sich eine Kreditfinanzierung für die gesamte Investitionsmaßnahme zu sichern, folgendes mitgeteilt:

„...Die Inaussichtstellung von Kreditgenehmigungen ist grundsätzlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Vorgaben des Haushaltsausgleichs entsprechend § 92 Absatz 4 bis 6 HGO n.F. bzw. § 92 Absatz 4 HGO a.F. sowie § 3 Absatz 3 GemHVO dauerhaft eingehalten werden.

Eine pauschale Genehmigung der Kreditaufnahmen, die im Rahmen der o.g. Investitionsmaßnahmen voraussichtlich erforderlich werden, ist haushaltsrechtlich nicht möglich. Der Kreditbedarf ist jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzen und muss anhand der jahresbezogenen investiven Ein- und Auszahlungen (sowie ggf. einer Investitionsrate aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit) nachvollziehbar sein.

(...)

Ein Schuldscheindarlehen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Investitionsmaßnahme abzuschließen, im Rahmen dessen die Auszahlung des Kreditbetrages tranchenweise erfolgt, ist haushaltsrechtlich nicht zulässig. Die Hessische Gemeindeordnung lässt es nicht zu, in der Haushaltssatzung Kredite festzusetzen und auf dieser Grundlage Kreditverträge abzuschließen, die erst in späteren Jahren zur Investitionsfinanzierung benötigt werden und dann erst ausgezahlt werden sollen.“

Der Sachverhalt wurde seinerzeit im HUFA sowie im Planungsausschuss Rathaus mitgeteilt.

Nach wie vor ist nicht nachvollziehbar, wieso eine solch sinnvolle Finanzierung, die genau dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft der Stadt Viernheim dient, nicht genehmigungsfähig sein soll. Deswegen soll mit den zuständigen Stellen hierzu erneut das Gespräch gesucht werden.

Als Anlage ist ein Überblick zu den Auswirkungen auf den Haushalt „Bau Entlastungssammler“ anhand einer Modellberechnung beigelegt.

Bau Entlastungssammler - Auswirkungen auf den Haushalt (geschätzte Gesamtkosten: 17 Mio. €)

Finanzhaushalt	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen = Mittelbedarf	1.000.000,00 €	2.480.000,00 €	3.080.000,00 €	5.080.000,00 €	4.080.000,00 €	1.280.000,00 €

Finanzierungsmittel	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kapitalmarktdarlehen	1.000.000,00 €	2.480.000,00 €	3.080.000,00 €	5.080.000,00 €	4.080.000,00 €	1.280.000,00 €

Den o.a. notwendigen Finanzierungsmitteln werden folgende Parameter zu Grunde gelegt (Auszahlung am 01.01. des Folgejahres):

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zinssatz Kapitalmarktdarlehen	2,00%	2,50%	3,00%	3,50%	4,00%	4,00%
Tilgungssatz Kapitalmarktdarlehen:	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%

Auf Basis der o.g. Finanzierungsmittel sowie der zu Grunde gelegten Parameter ergeben sich folgende kumulierten Kapitalkosten:

Kapitalkosten	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zinsen (Ergebnishaushalt)		19.850,00 €	80.985,00 €	171.052,00 €	344.030,50 €	498.962,50 €	539.470,50 €
Tilgung (Finanzhaushalt)		20.000,00 €	69.600,00 €	131.200,00 €	232.800,00 €	314.400,00 €	340.000,00 €

Ansatz in der Gebührenkalkulation im Jahr der Fertigstellung (Ergebnishaushalt):

Abschreibungen	340.000,00 €
kalk. Verzinsung	850.000,00 €

Bedarf	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1.000.000,00 €	19.850,00 €	19.450,00 €	19.050,00 €	18.650,00 €	18.250,00 €	17.850,00 €
1.800.000,00 €		61.535,00 €	60.295,00 €	59.055,00 €	57.815,00 €	56.575,00 €
3.350.000,00 €			91.707,00 €	89.859,00 €	88.011,00 €	86.163,00 €
5.300.000,00 €				176.466,50 €	172.910,50 €	169.354,50 €
4.300.000,00 €					161.976,00 €	158.712,00 €
1.250.000,00 €						50.816,00 €
	19.850,00 €	80.985,00 €	171.052,00 €	344.030,50 €	498.962,50 €	539.470,50 €

STADT VIERNHEIM

Der Stadtverordneten-Vorsteher

BESCHLUSS

zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

am Freitag, den 25.08.2017.

5. Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017 Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Bezug: Vorlage des Stadtwerke/Stadtentwässerung

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass mit den Planungen für die geplanten Kanäle der Priorität 1 (Karl-Marx-Str., Einbindung Pumpwerk Saarlandstr., Kreuzstr., Siegfriedstr., Illertstr., Friedrich-Ebert-Str. Industriestr. bis auf Höhe Einfahrt städtischer Bauhof) begonnen werden soll.

Die Listen der überflutungsgefährdeten Straßen, die sich aus den Simulationsberechnungen bei 20- und 30 jährlichen Regenereignissen ergeben, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

TOP:

Viernheim, den 03.08.2017

Federführendes Amt

00 Stadtwerke/Stadtentwässerung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	MH
Drucksache:	VL-55-2017/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtwerke / Stadtentwässerung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	29.05.2017	vorberatend
Magistrat	17.07.2017	vorberatend
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	22.08.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss (Wirt- schaftsförderung)	24.08.2017	vorberatend
Stadtverordneten-Versammlung	25.08.2017	beschließend

Beschlussvorlage

Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017 Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass mit den Planungen für die geplanten Kanäle der Priorität 1 (Karl-Marx-Str., Einbindung Pumpwerk Saarlandstr., Kreuzstr., Siegfriedstr., Illertstr., Friedrich-Ebert-Str. Industriestr. bis auf Höhe Einfahrt städtischer Bauhof) begonnen werden soll.

Die Listen der überflutungsgefährdeten Straßen, die sich aus den Simulationsberechnungen bei 20- und 30 jährlichen Regenereignissen ergeben, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund der besonderen Lage Viernheims, der zunehmenden Versiegelung im Stadtgebiet und der zunehmenden Gefahr von Starkregenereignissen ist die Kapazität des Kanalnetzes nicht mehr ausreichend. Ohne weitere Maßnahmen ist die von den Bürgern erwartbare Entwässerung des Stadtgebietes nicht mehr gewährleistet. Umfangreiche Untersuchungen in den letzten Jahren unter Betrachtung kostengünstiger Alternativen haben

aufgezeigt, dass eine Erhöhung der Ableitungskapazitäten auf der Trasse Saarlandstr. / Industriestr. dringend erforderlich ist, um eine Entwässerung aufgrund der Regeln der Technik zu ermöglichen. Diese Maßnahme mit einem geschätzten Volumen von 12 Mio. € sollte möglichst bald unter Ausnutzung der noch günstigen Kapitalmarktzinsen umgesetzt werden. Sie ist die Voraussetzung für weitere Maßnahmen und wird nach Umsetzung bereits eine deutliche Verbesserung erbringen.

Basierend auf den Planzahlen 2017 und der Annahme, dass sich die prozentuale Verteilung der kalkulatorischen Kosten zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht verändert, könnten sich in Konsequenz durch die Maßnahme folgende Gebührenerhöhungen ergeben:

Schmutzwassergebühr mindestens um 0,06 € und maximal um 0,16 € pro m³

Niederschlagswassergebühr mindestens um 0,19 € und maximal um 0,30 € pro m²

wobei die Spannbreite die vorstellbaren unterschiedlichen Kapitalzinsen abbildet.

Hintergrund

Vergangenheit

Am 12.06.2007, am 26.07.2008, am 30.06.2009 und am 09.06.2010 traten in Viernheim Starkregenereignisse auf mit Jährlichkeiten zwischen einmal in 5 Jahren bis zu einmal in 50 Jahren entsprechend dem Starkregenkatalog KOSTRA-DWD-2000 des Deutschen Wetterdienstes. Die Feuerwehr verzeichnete 309 Einsätze in 2007 und 209 Einsätze in 2008.

Rechtlicher Rahmen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Definitionsgemäß ist Niederschlagswasser auch Abwasser. Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) für Abwasseranlagen werden in DIN-Normen und im Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) früher ATV (Abwassertechnische Vereinigung) festgelegt.

Im Arbeitsblatt DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“, Stand 2006, ist die Überstauhäufigkeit des Kanalnetzes bei Neuplanungen und Sanierungen festgelegt. In Wohngebieten darf ein Kanaldeckel einmal in drei Jahren überstaut werden und in Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten seltener als einmal in fünf Jahren.

Die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, Stand 04/2008, regelt die zulässigen Überflutungshäufigkeiten von Kanalnetzen mit einmal in 20 Jahren in Wohngebieten und einmal in 30 Jahren in Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten.

Mit hydrodynamischen Kanalnetzrechnungen wird die Überstauhäufigkeit von Kanalnetzen nachgewiesen.

Für die Berechnung zur Überflutungshäufigkeit werden hydrodynamische Kanalnetzrechnungen mit Überflutungsberechnungen auf der Geländeoberfläche gekoppelt.

Das im November 2016 erschienene Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“, das auf die Vorgaben und Empfehlungen der Norm DIN EN 752 und des Arbeitsblattes DWA-A 118 zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalnetze aufbaut, befasst sich mit der Analyse der Überflutungsgefährdung und des Schadenspotenzials zur Bewertung der daraus resultierenden Überflutungsrisiken durch lokale Starkregen in Bezug auf kommunale Entwässerungssysteme.

Entwässerungssituation Viernheim

Im kanalisiertem Stadtgebiet von Viernheim gibt es keinen Vorfluter (Gewässer wie z.B. einen Bach oder Fluss) in dem bei Regenereignissen Mischwasser entlastet werden kann. Jeder Tropfen Regenwasser der im Stadtgebiet fällt und ins Kanalnetz gelangt, fließt zum Tiefpumpwerk und wird dort über Pumpen bis zum zweifachen Trockenwetterabfluss zur Gemeinschaftskläranlage weitergeleitet. Das darüber hinaus anfallende Mischwasser wird im Kanalnetz zwischengespeichert und bei entsprechenden Wasserständen im Tiefpumpwerk ins Tosbecken und weiter in die Regenüberlaufbecken gepumpt von wo es in den Ableitungsgraben und weiter in den Bannholzgraben entlastet wird.

Die Kanalnetzplanung stellt deshalb eine besondere Herausforderung dar auch aufgrund des vorhandenen vermaschten Netzes mit dem sehr flachen Gefälle.

Generalentwässerungsplan Viernheim mit Stand April 2017

Im April 2007 wurden die Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes, der letztlich ein Simulationswerkzeug zur Erfassung der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes ist, vergeben.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes für den Istzustand im Jahre 2007 wurde mit dem so erstellten hydrodynamischen Berechnungsprogramm für ein 3-jährliches und ein 5-jährliches Regenereignis berechnet.

Im rechnerischen Ergebnis waren 556 Schächte (rund 22 %) von 2.580 Schächten bei einem 3-jährlichen und 825 Schächte (rund 32 %) beim 5-jährlichen Regenereignis überstaut.

Die überstauten Schächte lagen im Gebiet zwischen den Straßen Berliner Ring, Mannheimer Straße, Heinrich-Lanz-Ring, Königsberger Straße, Am Schmittsberg, Kreuzstraße, Wormser-/Nibelungenstraße, Kirschenstraße, An der Oberlück, Großer Stellweg, Friedrich-Ebert-Straße und August-Bebel-Straße, also im Wesentlichen um die Innenstadt mit ihren vor 1960 gebauten Kanälen für das 3-jährliche Regenereignis.

Beim 5-jährlichen Regenereignis verschärft sich die Situation für das bereits beim 3-jährlichen Ereignis betroffene Gebiet und weitere Gebiete wie die Oststadt im Bereich der Bensheimer Straße kommen hinzu.

Für das 3-jährliche Regenereignis wurde ein Sanierungskonzept aufgestellt mit einer Kostenschätzung die bei ca. 24.300.000 Euro für ein saniertes Kanalnetz lag.

Das Konzept sah die Südspange (Mannheimer Straße, Mönchhofstraße, Am Königsacker, Beethovenstraße) und den Bau des Kanals in der Heidelberger Straße vor, die in den Jahren 2009 bis 2012 umgesetzt wurden.

Weiterhin waren Überleitungen aus dem Stadtsammler (ausgehend vom Pumpwerk Saarlandstraße, Kreuzstraße, Alexanderstraße, Kirschenstraße, Wormser Straße usw.) in den Nordwestsammler (Ludwig-Erhard-Straße, Georg-August-Zinn-Allee, Konrad-Adenauer-Allee, Kurt-Schuhmacher-Allee, Theodor-Heuß-Allee, Bürgermeister-Reisenbach-Straße, Kirschenstraße, Wernherstraße usw.) vorgesehen, weil der Nordwestsammler bei einem 3-jährlichen Regenereignis noch freie Kapazitäten hat. Das Entwässerungssystem in der Nordweststadt wäre mit diesen Überleitungen zusätzlich belastet worden.

Das rechnerisch sanierte Kanalnetz für ein 3-jährliches Regenereignis wurde mit einem 5-jährlichen Regenereignis nachgerechnet und es zeigte sich, dass rechnerisch in der Nordweststadt Schächte überstaut werden, die nicht überstaut werden, wenn das bestehende Kanalnetz nicht saniert wird.

Diese hydraulische Verschlechterung des bestehenden Kanalnetzes in der Nordweststadt ist nicht zulässig. Der obige Sanierungsansatz musste daher verworfen werden und es wurde als „Sofortmaßnahme“ nur die Südspange angegangen, die bereits konzeptionell im letzten Jahrhundert vorbereitet worden war und deren Erfordernis unzweifelhaft war.

Für Viernheim war somit die weitere Sanierung des städtischen Kanalnetzes für ein dreijähriges Regenereignis nicht ausreichend. Die Sanierung des Kanalnetzes ist auf ein Regenereignis, das statistisch gesehen nur einmal alle fünf Jahre auftritt, auszulegen.

Um das städtische Kanalnetz für ein fünfjähriges Regenereignis zu ertüchtigen, fielen dann aber in der ersten Kostenschätzung ca. 51.200.000 Euro für die erforderlichen Baumaßnahmen an. Von diesen 51.200.000 Euro sind ca. 6.600.000 Euro für die Südspange und die Heidelberger Straße abzuziehen, so dass ca. 44.600.000 Euro übrigblieben.

Als wesentlich Maßnahme ist hierbei ein neuer Sammler zu nennen, der beginnend am Tiefpumpwerk durch die Industriestraße, Friedrich-Ebert-Straße, Wormser Straße, Illertstraße, Siegfriedstraße, Kreuzstraße bis zum Pumpwerk Saarlandstraße führt mit Durchmessern von DN 2100 bis DN 2600. Die Kostenschätzung allein für diese Maßnahme lag bei ca. 24.200.000 Euro.

Da aber bei den Starkregenereignissen in den Jahren 2007 bis 2010 eine geringere Anzahl von Überstauungen aufgetreten waren, als das Berechnungswerkzeug vorhergesagt hatte, wurde im Hinblick auf die geschätzten Investitionskosten beschlossen, das Berechnungsmodell durch gezielte Messungen von Niederschlägen und Abflüssen im Kanalnetz mit einer anschließenden Kalibrierung auf ihre Genauigkeit hin zu überprüfen.

Im Mai 2012 wurden die Arbeiten für die Niederschlag-Abfluss-Messungen vergeben. Insgesamt wurden 13 Durchflußmesseinrichtungen und fünf Niederschlagschreiber eingerichtet und über die Messdauer von Anfang Juni 2012 bis Ende Oktober 2012 betrieben. In der Zeit wurden 20 Regenereignisse registriert und hinsichtlich Volumen, Dauer, maximaler Wiederkehrzeit und Regenspende analysiert.

Für die Kalibrierung des Berechnungsmodells blieben nach Prüfung acht Regenereignisse übrig, die genutzt werden konnten.

Obwohl die zur Verfügung stehenden Unterlagen (digitales Kataster, Luftbildaufnahmen und Insiderwissen des Betriebspersonals) bei der Erarbeitung des Generalentwässerungsplans sorgfältig ausgewertet wurden, ergaben sich aus der Niederschlags-Abflussbilanzierung, dass der Anteil der abflusswirksamen Flächen stellenweise bis zu 40 % unter den bisherigen angenommenen Ansätzen liegt. Diese Ergebnisse liegen in einer Größenordnung, wie sie dem Dienstleister aus vergleichbaren Projekten bekannt ist.

Im Ergebnis konnten die angenommenen abflusswirksamen Flächen für die Berechnung des Istzustandes des Kanalnetzes (2012) auf 60 bis 80 % reduziert werden.

In den letzten Jahren wurde zudem in der Branche begonnen diese Berechnungswerkzeuge so zu erweitern, dass auch Wasser, das an der Oberfläche „transportiert“ wird, berücksichtigt wird. Dies passiert zum Beispiel bei Austritt des Wassers aus einem Schacht und Zuführung des Wassers über den Straßenraum zu einem anderen Schacht.

Im Februar 2016 wurden die erforderlichen Arbeiten für die hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz) einschließlich der Aktualisierung des Generalentwässerungsplanes mit Berücksichtigung folgender Punkte vergeben:

- Um die hydraulische Gefährdungsanalyse durchführen zu können ist der Generalentwässerungsplan mit Stand 2011 vorab zu aktualisieren.
- Die Erkenntnisse aus den Niederschlag-Abfluss-Messungen sind zu übernehmen.
- Die Bestandsdaten der bisher durchgeführten Kanalbaumaßnahmen: Südspange, Heidelberger Straße und Einsteinstraße / Werkstraße sind in das Kanalnetzmodell einzupflegen.
- Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes mit Stand 2016 wurde hydrodynamisch berechnet für ein 5-jährliches Regenereignis.
- Im Vergleich zur Berechnung von 2011 mit Istzustand 2007 sind jetzt nur noch 262 Schächte überstaut anstatt 825 Schächte.
- Für die Sanierungsberechnung wurden die befestigten abflusswirksamen Prognoseflächen überprüft und an die neuesten Erkenntnisse angepasst.

Im Ergebnis wurde das 2011 erarbeitete hydraulische Sanierungskonzept angepasst. Auf einen Teil der Kanalerneuerungen kann nun verzichtet werden. Anstatt ca. 13.900 m Kanal in 2011 sind nur noch ca. 8.700 m Kanal neu zu bauen. Der Durchmesser von neu zu bauenden Kanälen kann zum Teil verringert werden.

Die Kostenschätzung liegt bei Verwendung der gleichen Ansätze wie schon 2011 bei ca. 19.590.000 Euro. Dieser Betrag ist um die Kostensteigerung in den letzten 6 Jahren anzuheben.

Die Primär-Maßnahme, die auch die Grundlage für weitere Einzelmaßnahmen ist, bleibt jedoch weiterhin die Schaffung einer leistungsfähigen Ableitung vom Pumpwerk Saarlandstraße in Richtung Tiefpumpwerk. Zu einer Reduzierung der Kosten trägt jedoch bei, dass der neue Hauptsammler beginnend in der Karl-Marx-Straße über Kreuzstraße, Siegfriedstraße, Illertstraße, Friedrich-Ebert-Straße im Bereich der alten Einfahrt zum städtischen Bauhof in der Industriestraße an den dortigen Sammler angeschlossen werden kann. Die Fortführung bis zum Tiefpumpwerk ist nicht mehr erforderlich. Die Durchmesser des neuen Kanals liegen in der Karl-Marx-Straße bei DN 1000 und DN 1200 und im restlichen Verlauf bei DN 2000.

Die Kostenschätzung für diesen Sammler einschließlich Einbindung Friedrich-Ebert-Straße, Bürgermeister-Kempff-Straße und Pumpwerk Saarlandstraße, insgesamt ca. 2.500 m, liegen bei ca. 8.700.000 Euro (Stand 2011, ohne Nebenkosten wie Umlegungen vorhandener Leitungssysteme etc.). So dass derzeit mit Kosten von bis zu 12 Mio. € gerechnet werden muss.

Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Bei der hydraulischen Gefährdungsanalyse für das Kanalnetz mit Istzustand 2016 werden die Regenereignisse mit der Häufigkeit von einmal in 20 Jahren und einmal in 30 Jahren gemäß DIN EN 752 betrachtet.

Rechnerisch nachgewiesen wird dies ausschließlich von bidirektional gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodellen. Es lassen sich damit zu den hydraulischen Prozessen im Kanalnetz zeitgleich die Abflüsse auf der Geländeoberfläche abbilden. Durch die Verknüpfung beider Rechenmodelle kann auf der Oberfläche abfließendes Regenwasser dem Kanalnetz über Straßeneinläufe zufließen oder auch ausgetretenes Regenwasser aus dem Kanalnetz oberirdisch abfließen.

Der rechnerische Nachweis ist erst seit wenigen Jahren möglich.

Die Wasserstände über der Geländeoberkante wurden für den Ist- und Sanierungszustand des Kanalnetzes jeweils für die Jährlichkeiten einmal in 20 Jahren und einmal in 30 Jahren ermittelt.

Bei der Berechnung für den Istzustand des Kanalnetzes für die Wiederkehrzeit einmal in 20 Jahren wurden maximale Wasserstände von mehr als 30 cm in folgenden Straßen ermittelt: Bürgermeister-Kempf-Straße, Kettelerstraße zwischen Kühnerstraße und Lampertheimer Straße, Seegartenstraße im Bereich Molitorstraße, Neuhäuser Straße zwischen Jahnstraße und Wilhelm-Leuschner-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße im Bereich der Neuhäuser Straße, die L 3111 im Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße und noch mehrere Grundstücke, die hier nicht mehr angegeben werden.

Für eine Wiederkehrzeit von 30 Jahren erhöhen sich natürlich die maximalen Wasserstände in den bereits genannten Straßen. Folgende Straßen kommen hinzu: Wasserstraße im Kreuzungsbereich Friedrichstraße, Dossenheimer Straße im Bereich Zeppenweg, Bensheimer Straße im Bereich des Grundstückes Bensheimer Straße 19 und weitere Einzelgrundstücke kommen hinzu.

TOP: _____

Viernheim, den 4. November 2019

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	IV-79-2019/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	

Informationsvorlage

Straßenausbaubeiträge

Mitteilung/Information

Mit Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung am 8.12.2016 wurde für Viernheim eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge erlassen. Wirksam wurde die Satzung zum 1. Januar 2017.

Zu diesem Zeitpunkt wurde seitens der Verwaltung dahingehend informiert, dass in den Jahren 2017 – 2019 keine Straßenbauprojekte zur Realisierung anstehen, die einer Abrechnung gemäß dieser Satzung bedürfen.

Nunmehr steht für die Jahre 2020/2021 die grundlegende Sanierung der Saarlandstraße in Zusammenhang mit dem Programm „Stadtumbau West“ und der dazugehörigen Förderung zur absehbaren Abrechnung an.

Sollte die Stadtverordneten-Versammlung bis Jahresende 2019 keinen anderslautenden Beschluss fassen, wird die Verwaltung die Vorarbeiten zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge fortführen, damit die nötigen Daten ordnungsgemäß erhoben werden und rechtzeitig vorliegen.

Ergänzend wird auf die Informationsvorlage für die Sitzung des HuFa am 8.11.2018 hingewiesen (siehe Anlage), siehe auch Aktualisierung.

Alternativ wurde ebenfalls beispielhaft berechnet, wie die Sanierungskosten abgerechnet würden, wenn die Stadt Viernheim über eine Satzung zur Heranziehung zu einmaligen Straßenbeiträgen verfügen würde (siehe Anlage).

TOP: _____

Viernheim, den 22.10.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ro/Fi
Drucksache:	IV-75-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	08.11.2018	

Informationsvorlage

Prüfauftrag zur Aufhebung der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung

Mitteilung/Information

Nach seitherigem Recht waren hessische Gemeinden im Falle eines defizitären Haushalts verpflichtet Straßenbeiträge zu erheben. Da die Kommunalaufsicht die Haushaltsgenehmigung beim Nichtvorhandensein einer solchen Satzung versagt hätte, wurde zum 01.01.2017 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge eingeführt. Im Mai dieses Jahres hatte der Hessische Landtag die Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, grundlegend verändert. Die bisherige Soll-Vorschrift zur Erhebung der Straßenbeiträge (§ 11 Kommunales Abgabengesetz (KAG)) wurde wieder in eine Kann-Vorschrift umgewandelt. Damit besteht keine Rechtsverpflichtung mehr zur Erhebung der Straßenbeiträge.

Mit Beschluss vom 19.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie sich ein eventueller Verzicht auf Straßenbeiträge auf kommende Haushalte auswirkt.

Am Beispiel einer grundhaften Sanierung soll dies näher erläutert werden:

Grundhafte Sanierung der Saarlandstraße (Kosten sind geschätzt):

Beitragsfähige Kosten*	1.466.450 €
abzgl. 30% Gemeindeanteil	-439.935 €
verteilungsfähiger Betrag (=Straßenbeiträge)	<u>1.026.515 €</u>

*Es wird unterstellt, dass die beitragsfähigen Kosten = Herstellungskosten sind.

Verbuchung der Beiträge:

Die Kosten für die Sanierung sowie die wiederkehrenden Beiträge werden im Finanzhaushalt verbucht. Das bedeutet, die Beiträge dienen (zeitversetzt) zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme. Fallen die Beiträge weg, muss die Finanzierungslücke über Kredit ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

- Straßen sind als Vermögensgegenstände abzuschreiben. Die hieraus resultierenden Aufwendungen belasten das ordentliche Ergebnis. Diese Aufwendungen entstehen in jedem Fall.

Herstellungskosten: 1.466.450 € hiervon AfA (30 Jahre) 48.882 €/Jahr

- Nach § 38 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist für empfangene Investitionsbeiträge (Straßenbeiträge) ein Sonderposten (SoPo) in der Bilanz auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fließen mit entlastender Wirkung in das ordentliche Ergebnis und schaffen somit einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen durch Abschreibungen. Soweit auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet wird, fällt diese Ertragsposition aus.

Straßenbeiträge insgesamt: 1.026.515 € hiervon SoPo (30 Jahre) = 34.218 €/Jahr

- Sollten beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, wovon auszugehen ist, entstehen Zinsbelastungen, die das ordentliche Ergebnis zusätzlich belasten. Außerdem muss die Tilgung ebenfalls im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.

Kreditbedarf: 1.026.515 €, durchschnittliche Zinsen 4%, 30 Jahre Tilgung = Annuität rund 60.000 €

- Wird auf Straßenbeiträge verzichtet, entstehen für die geplante Teilzeitkraft keine Personalkosten.

geplante Personalkosten: ca. 27.360 €/jährlich

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

- Einzahlungen aus Straßenbeiträgen senken den Kreditbedarf und verbessern insgesamt die Liquidität.

Senkung des Kreditbedarfs um: 1.026.515 €

- Kreditfinanzierte beitragsfähige Maßnahmen erhöhen die Tilgung. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung gewährleistet ist. Damit muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden (s. oben).

Kreditbedarf: 1.026.515 €, 30 Jahre Tilgung, gleichbleibende Raten, = 34.218 €/Jahr

- Durch die Finanzierung des beitragsfähigen Anteils über Kredite erhöht sich kontinuierlich der Schuldenstand.
- Um den Kreditbedarf im jeweiligen Jahr nicht über Gebühr zu strapazieren, müssten weitere wichtige Investitionsmaßnahmen evtl. zurückgestellt werden.

Zusammenfassung:

Zusammengefasst ergeben sich bei der Abschaffung der Straßenbeiträge jährlich folgende monetäre Auswirkungen:

Ergebnishaushalt

Wegfall der Bildung von SoPo	34.218 €
Zinsen und Tilgung	<u>60.000 €</u>
Zwischensumme	94.218 €
zusätzliche Personalkosten entfallen	<u>-27.360 €</u>
Mehrkosten	<u>66.858 €</u>

Finanzhaushalt

Erhöhung des Kreditbedarfs	1.026.515 €
Tilgungsrate	<u>34.218 €</u>
Mehrkosten	<u>1.060.733 €</u>

Fazit:

Damit sind die finanziellen Auswirkungen im Ergebnishaushalt eher gering, im Finanzhaushalt jedoch umso wesentlicher.

Ausgleich durch Erhöhung der Grundsteuer B

Vielerorts wird in Erwägung gezogen, einen Ausgleich für entgangene Straßenbeiträge durch die Erhöhung der Grundsteuer B zu schaffen. Hierbei muss zuerst vergegenwärtigt werden, dass die Straßenbeiträge im Finanzhaushalt und die Grundsteuer im Ergebnishaushalt vereinnahmt werden. Grundsteuer B dient als allgemeines Deckungsmittel und kann nicht zweckgebunden verwendet werden. Damit ist ein direkter Ausgleich nicht möglich.

Vielmehr müsste eine Rücklage auf Grundlage des erhöhten Grundsteueraufkommens gebildet werden. Eine Rücklage kann aber nur gebildet werden, wenn ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts in der Jahresrechnung ausgewiesen wird und keine Fehlbeträge aus Vorjahren vorhanden sind, die mit dem Überschuss auszugleichen sind.

Fazit:

Die Voraussetzungen, um eine entsprechende Rücklage bilden zu können, sind aufgrund der Fehlbeträge aus Vorjahren derzeit in Viernheim nicht gegeben. Nach dem Ausgleich der Fehlbeträge muss vordringlich eine Ergebn isrücklage von mehreren Millionen Euro aufgebaut werden, um zukünftig bei schlechter Haushaltslage den Haushalt ausgleichen zu können. Der Ausgleich von entgangenen Straßenbeiträgen durch Mittel aus dem Ergebnishaushalt ist deshalb aus derzeitiger Sicht längerfristig nicht möglich.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird von vorgenanntem Sachverhalt Kenntnis gegeben.

Aktualisierung vom 07.11.2019:

Anmerkungen zum Fazit (Seite 3):

Aufgrund der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung war es möglich zum 31.12.2018 einmalig die Fehlbeträge aus Vorjahren gegen die Nettoposition auszubuchen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Viernheim Gebrauch genommen. Damit bestehen derzeit keine Fehlbeträge aus Vorjahren.

Mit eventuellen Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis ist es nun möglich eine Ergebn isrücklage auszubauen. Die Priorität muss aber im ersten Schritt auf dem Aufbau einer Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts bei schlechter Haushaltslage liegen.

Beispielhafte Abrechnung der Verkehrsanlage Saarlandstraße zu (einmaligen) Straßenbeiträgen

Entsprechend dem am 19.08.2019 geführten Gesprächs wurde eine beispielhafte Abrechnung der Verkehrsanlage Saarlandstraße zu (einmaligen) Straßenbeiträgen erstellt (Anlagen 1-3).

- Anlage 1 : Tabellarische Ermittlung der erschlossenen Grundstücke
- Anlage 2 : Zeichnerische Darstellung der erschlossenen Grundstücke
- Anlage 3 : Beitragsfestsetzung

Die Berechnung basiert auf folgenden Eckpunkten:

- Kostenschätzung beitragsfähiger Aufwand etwa 4.500.000,-- € (Ausbaufläche von 11.700 m² x Ausbaukosten in Höhe von 400,-- €/m² Ausbaufläche)
- Gemeindeanteil von 50 % - für innerörtlichen Durchgangsverkehr
- volle Berücksichtigung der mehrfach erschlossenen Grundstücke (keine Eckgrundstücksvergünstigung)
- Berücksichtigung eines differenzierten Artzuschlags für Grundstücke mit erhöhten Ziel- und Quellverkehr (30 % für ausschließlich und 15 % für überwiegend für gewerbliche oder einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzte Grundstücke)
- nicht berücksichtigt bei der Aufwandsverteilung wurden das Parkplatzgrundstück und das Grundstück Saarlandstraße 2 mit der Fläche zu Abwasserbeseitigungsanlagen (Pumpwerk - Sammelbecken).

Die ermittelten Beiträge können über mehrere Jahre verteilt in zwei Teilbeträgen (Vorausleitung und endgültige Abrechnung) angefordert werden.

Beispiel: Vorausleitung in Höhe von x % (möglich bis zur voraussichtlichen Höhe) zum Beginn der Maßnahme, z.B. 2021, Restbetrag nach Abrechnung (angenommen 2-jährige Bauzeit 2021 und 2022) im Jahr 2023.

Zu beachten ist, dass bei Grundstücken mit Aufteilung nach dem Wohnungseigentum jeder Miteigentümer einen Bescheid entsprechend dem Miteigentumsanteil erhält.

Weitere Erläuterungen oder Ergänzungen zum Abrechnungsbeispiel können nachgereicht werden.

Zum **Vergleich** haben wir nachfolgend nochmals eine beispielhafte Abrechnung der Verkehrsanlage Saarlandstraße zu **wiederkehrenden Straßenbeiträgen** dargestellt.

Die Gesamtverteilungs(veranlagungs)fläche in Höhe von 5.800.000 m² ist die seinerzeit (bei Satzungserlass 2017) überschlägig ermittelte Fläche.

Beitragsfähiger Aufwand Saarlandstraße:		4.500.000 €
./ 30 % Gemeindeanteil	=	1.350.000,00 €
= verteilungsfähiger Aufwand		3.150.000 €
geteilt durch eine Gesamtverteilungs- (veranlagungs)fläche von		5.800.000,00 €
ergibt einen Beitragssatz in Höhe von	0,5431 €/m²	Veranlagungsfläche.

Beispielrechnung für ein

- *mit freistehenden Haus bebaubares Grundstück von 400 m² / 2 Vollgeschosse (= Nutzungsfaktor von 1,25)*

Grundstücksfläche =	400 m ²
x Nutzungsfaktor	1,25
= Veranlagungsfläche	500,00 m ²
x Beitragssatz in Höhe von	0,5431 €/m ²
= (Jahres-) Straßenbeitrag	271,55 €

- *Reihenhausgrundstück von 180 m² / 2 Vollgeschosse (= Nutzungsfaktor von 1,25)*

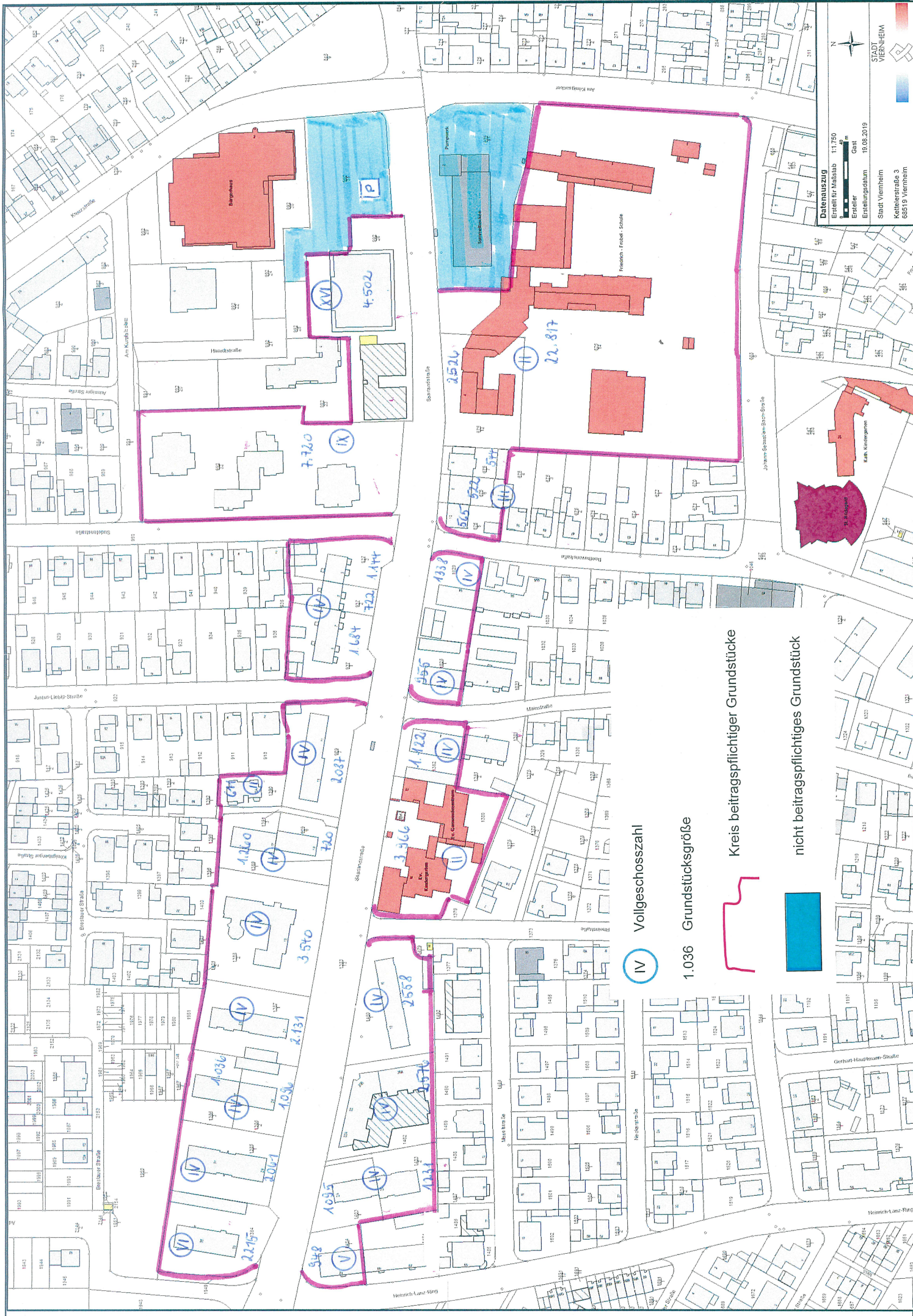
Grundstücksfläche =	180 m ²
x Nutzungsfaktor	1,25
= Veranlagungsfläche	225,00 m ²
x Beitragssatz in Höhe von	0,5431 €/m ²
= (Jahres-) Straßenbeitrag	122,20 €

- *mit Wohnblock bebaubares Grundstück von 1.100 m² / 4 Vollgeschosse (= Nutzungsfaktor von 1,75)*

Grundstücksfläche =	1.100 m ²
x Nutzungsfaktor	1,75
= Veranlagungsfläche	1.925,00 m ²
x Beitragssatz in Höhe von	0,5431 €/m ²
= (Jahres-) Straßenbeitrag	1.045,47 €

- *Schulgrundstück von 25.000 m² / 2 Vollgeschosse (= Nutzungsfaktor von 1,25), zzgl. Artzuschlag von 30 %*

Grundstücksfläche =	25.000 m ²
x Nutzungsfaktor	1,25
= Veranlagungsfläche (VA)	31.250,00 m ²
zzgl. 30 % Artzuschlag	9.375,00 m ²
= zu berücksichtigende VA	40.625,00 m ²
x Beitragssatz in Höhe von	0,5431 €/m ²
= (Jahres-) Straßenbeitrag	22.063,44 €



Datenauszug
 Erteilt für Maßstab 1:1.750
 Ersteller Gast
 Erstellungsdatum 10.08.2019
 Stadt Viertheim
 Kehlerstraße 3
 69519 Viertheim

IV Vollgeschosszahl
 1.036 Grundstücksgröße

Kreis beitragspflichtiger Grundstücke

nicht beitragspflichtiges Grundstück



Beispielberechnung für Heranziehung zu einmaligen Straßenbeiträgen für die Verkehrsanlage

"Saarlandstraße"

Lfd. Nr.	Flur 3 Nr.	Grundstücksbezeichnung	Grundstücksfläche m ²	Vollgeschosse	Nutzungsfaktor	Veranlagungsfläche (VA) m ²	Straßenbeitrag 14,88 €/m ² VA	Anmerkungen
1	992/26	Saarlandstraße 1	4.502,00	XVI	4,75	21.384,50	318.201,36	Hochhaus
2	992/32	Sudetenstraße 1-5	7.720,00	IX	3,00	23.160,00	344.620,80	Wohnanlage Sudetenstraße
3	937/3	Saarlandstraße 3	1.144,00	IV	1,75	2.002,00	29.789,76	
4	937/2	Saarlandstraße 5	722,00	IV	1,75	1.263,50	18.800,88	
5	937/1	Saarlandstraße 7-9	1.684,00	IV	1,75	2.947,00	43.851,36	
6	909/7	Saarlandstraße 11-13	2.087,00	IV	1,75	3.652,25	54.345,48	
7	1390/2	Saarlandstraße 13A	611,00	II	1,25	763,75	11.364,60	
8	909/6	Saarlandstraße 15	720,00	IV	1,75	1.260,00	18.748,80	
9	1389/1	Saarlandstraße 17	1.260,00	IV	1,75	2.205,00	32.810,40	
10	1388/2	Saarlandstraße 19	3.540,00	IV	1,75	6.195,00	92.181,60	Altenwohnheim
11	1387/1	Saarlandstraße 21-23	2.131,00	IV	1,75	3.729,25	55.491,24	
12	1386/2	Saarlandstraße 25	1.095,00	IV	1,75	1.918,00	28.539,84	
13	1386/3	Saarlandstraße 27	1.036,00	IV	1,75	1.813,00	26.977,44	
14	1385/1	Saarlandstraße 29-31	2.061,00	IV	1,75	3.606,75	53.668,44	
15	1384	Saarlandstraße 33	2.215,00	VI	2,25	4.983,75	74.158,20	
16	675/14	Am Königsacker 1	22.817,00	II	1,25	37.077,63	551.715,13	Schule (Veranlagungsfläche mit Antzuschlag für erhöhten Ziel- und Quellverkehr)
17	675/12	Saarlandstraße 4	2.526,00	II	1,25	4.104,75	61.078,68	
18	675/7	Saarlandstraße 6	544,00	III	1,50	816,00	12.142,08	
19	675/6	Saarlandstraße 8	522,00	III	1,50	783,00	11.651,04	
20	675/5	Saarlandstraße 10	565,00	III	1,50	847,50	12.610,80	
21	1029	Beethovenstraße 58	1.338,00	IV	1,75	2.341,50	34.841,52	
22	1028/1	Mainstraße 2	955,00	IV	1,75	1.671,25	24.868,20	
23	1382	Mainstraße 1	1.122,00	IV	1,75	1.963,50	29.216,88	
24	1380	Saarlandstraße 12-14	3.966,00	II	1,25	5.701,13	84.832,81	Ev. Ki garden und Gemeindezentrum (Veranlagungsfläche mit Antzuschlag)
25	1480/1	Saarlandstraße 16-18	2.558,00	IV	1,75	4.476,50	66.610,32	
26	1482	Saarlandstraße 20-22A	2.576,00	IV	1,75	4.508,00	67.079,04	
27	1483/1	Saarlandstraße 24	1.095,00	IV	1,75	1.916,25	28.513,80	
28	1483/2	Saarlandstraße 26	1.231,00	IV	1,75	2.154,25	32.055,24	
29	1484/1	Heinrich-Lanz-Ring 71	948,00	V	2,00	1.896,00	28.212,48	
SUMME			75.292,00			151.141,01	2.248.978,22	

Berechnung Straßenbeitrag:

Bei einer grundhaften Erneuerung der Saarlandstraße mit einem geschätzten beitragsfähigen Aufwand in Höhe von ergibt sich nach Abzug des Gemeindeanteils von 50 % (für innerörtlichen Durchgangsverkehr) ein umlagefähiger Aufwand von

4.500.000,00 €
2.250.000,00 €
<u>2.250.000,00 €</u>

Geht man von einer zu berücksichtigenden Gesamtveranlagungsfläche aller durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage bewerteten Grundstücke in Höhe von 151.141,01 m² aus, so beträgt der Beitragssatz pro m² Veranlagungsfläche (2.250.000,00 € : 151.141,01 m²)

151.141,01 m² aus,
14,88 €.

TOP:

Viernheim, den 7. November 2019

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.9.4
Diktatzeichen:	Ew/JF
Drucksache:	VL-115-2019/XVIII
Anlagen:	1. Richtlinien 2. Förderantrag
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	550.000,-- €
Protokollauszüge an:	ASU, Kämmereiamt, Bürgermeister, Sozialamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Soziale Mietwohnraumförderung im Zuge der Mittelbaren Belegung von 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² Wohnfläche; Anmeldung/Antragstellung der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2019; hier: städtische Komplementärförderung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt bei der Förderung von Mietwohnraum für 55 Wohnungen (WE) bzw. 3.960 m² durch das Land Hessen für die Bauvorhaben Franz-Schubert-Straße 3, 4, 5, 6, 7 im Rahmen der sogenannten Mittelbaren Belegung mit der erforderlichen Bereitstellung von 10.000,-- €/WE als Förderung beteiligt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Baugenossenschaft Viernheim eG beabsichtigt, in der Franz-Schubert-Straße nach derzeitigem Bauzeitenplan bis 2023 55 Wohnungen (WE) verteilt auf 5 Gebäude zu errichten. Mit Schreiben vom 5.11.2019 teilt die BG mit, dass sie zur Finanzierung der vorgenannten Mietwohnungen einen Antrag auf Landesfördermittel entsprechend den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung stellt. Eine der Fördervoraussetzungen ist die Bereitstellung städtischer Komplementärförderungsmittel, die mit vorgenanntem Schreiben in Höhe von 10.000,-- €/WE Mindestförderung = 550.000,-- € beantragt werden.

Die neu zu errichtenden WE sollen zum ortsübliche Mietzins auf dem freien Markt vermietet werden und im Gegenzug dafür mind. 55 WE/3960 m² Wfl. im Zuge der sogenannten

Mittelbaren Belegung nach Teil I, 3.4 der vorgenannten Landesrichtlinie zur Vermietung an Berechtigte nach den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung vermietet werden. Die dafür zur Verfügung gestellten Wohnungen dürfen keine Belegungsbindung haben und müssen hinsichtlich den Wohnungsgrößen und Ausstattungen den Förderrichtlinien entsprechen. Die Anfangsmiete wird auf 20% unter der ortsüblichen Miete festgesetzt, die Belegungsbindung auf 25 Jahre vereinbart.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der städtischen Fördermittel ist neben der Bewilligung der Landesförderung im Rahmen der Mittelbaren Belegung ein Abschluss einer Fördervereinbarung für die zu fördernden Wohnungen insgesamt und jeweils für die einzelne Wohnung bei Freiwerden und Wiederbelegung mit Wohnberechtigten. Die Belegung der Wohnungen nach Verfügbarkeit stellt jeweils den Beginn der individuellen, 25-jährigen Belegungsbindung dar. Die Baugenossenschaft Viernheim geht davon aus, dass bis Ende der geplanten Bauzeit der Wohnungen in der Franz-Schubert-Straße die Ersatzwohnungen mit Berechtigten neu belegt sein werden.

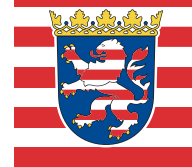
Die Mittel werden im Ergebnishaushalt bereitgestellt: (2020: 200.000 €, 2021: 200.000 € und 2022: 150.000 €).

Zur Information:

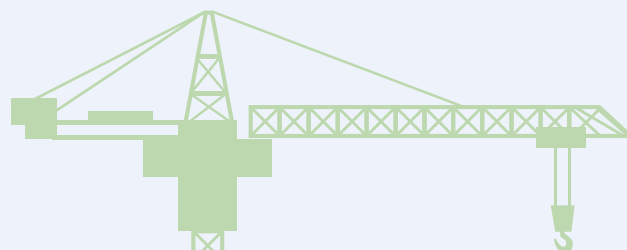
Mit Beschluss vom 25.8.2017 hatte die Stadtverordneten-Versammlung dem Erwerb von bis zu 100 Belegungsrechten zugestimmt. Dies erfolgte im Rahmen eines speziellen Landesprogramms. Es ermöglichte den Erwerb 10-jähriger Belegungsrechte an bisher ungebundenen freiwerdenden Bestandswohnungen. Zur ausschließlichen Belegung von Inhabern eines Wohnberechtigungsscheines. Die Miethöhe wurde durch die Landesförderung in Form eines einmaligen Zuschusses von 1,50 €/m² Wohnfläche x 120 Monate um 1,50 € unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete festgeschrieben. Die städtische Förderungsbeihilfe belief sich auf 1,-- €/m² Wohnfläche.

In den Jahren 2017 - 2019 konnten damit an 50 Wohnungen Belegungsrechte gesichert werden. Aufgrund der Vorgaben des Landesprogramms konnte die Anzahl nicht weiter erhöht werden.

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.



Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung



Inhalt

TEIL I Allgemeine Bestimmungen		
1	Gegenstand der Förderung	4
1.1	Förderziel	4
1.2	Förderfähige Maßnahmen	4
1.3	Fördervorrang	4
1.4	Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen	5
1.5	Förderausschluss	5
1.6	Rechtsgrundlagen	5
2	Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung	6
2.1	Nachfrageprüfung	6
2.2	Kommunale Finanzierungsbeitragung	6
3	Bindungen	6
3.1	Belegungsbindung	6
3.2	Mietpreisbindung	7
3.3	Wohnungen mit Betreuungsangebot	8
3.4	Mittelbare Belegung und sonstige Gegenleistungen	8
TEIL II Einzelbestimmungen		
4	Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen	9
4.1	Wohnberechtigte Haushalte	9
4.2	Art und Höhe der Förderung	9
4.3	Zulässige Miete	11
4.4	Förderfähige Wohnfläche	11
4.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	11
5	Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen	11
5.1	Wohnberechtigte Haushalte	11
5.2	Art und Höhe der Förderung	12
5.3	Zulässige Miete	13
5.4	Förderfähige Wohnfläche	13
5.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	13
5.6	Eingeschränktes Fördergebiet	14
6	Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte	14
6.1	Wohnberechtigte Haushalte	14
6.2	Art und Höhe der Förderung	14
6.3	Zulässige Miete	15
6.4	Förderfähige Wohnfläche	15
6.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	15
7	Modernisierungsmaßnahmen	15
7.1	Wohnberechtigte Haushalte	15
7.2	Art und Höhe der Förderung	15
7.3	Zulässige Miete	16
7.4	Zwendungsfähige Ausgaben	16
7.5	Kommunale Finanzierungsbeitragung	16
8	Technische Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum	16
8.1	Mietwohnungsbau für geringe und mittlere Einkommen	16
8.2	Mietwohnungsbau für studentische Haushalte	17
9	Modellprojekte	17

TEIL III Verfahren	
■ 10	Antragsverfahren 18
■ 11	Prüfung der technischen Anforderungen 18
■ 12	Förderzusage 19
■ 13	Bearbeitungsentgelt 19
■ 14	Sicherung des Darlehens 19
■ 15	Auszahlung und Tilgung des Darlehens und des Finanzierungszuschusses 20
	15.1 Darlehen 20
	15.2 Finanzierungszuschuss 20
■ 16	Bürgschaft 20
■ 17	Verwendungsnachweis 20
■ 18	Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über das Darlehen, Kündigung des Darlehensvertrages 20
■ 19	Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über den Finanzierungszuschuss 20
TEIL IV Schlussbestimmungen	
■ 20	Kein Rechtsanspruch 21
■ 21	Beihilferechtliche Bewertung: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse 21
■ 22	Ausschreibung und Vergabe 22
■ 23	Prüfungsrecht 22
■ 24	Subventionserhebliche Angaben 22
■ 25	Kumulierungsverbot 22
■ 26	Ausnahmen 23
■ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung 23
	Anhang 24

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Die soziale Wohnraumförderung dient Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit bezahlbarem Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Fördermittel bereitgestellt.

1.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen im Mietwohnungsbau, bei denen mindestens vier Wohneinheiten entstehen oder modernisiert werden. Die Förderung (Zuwendung) erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung; davon ausgenommen ist die Förderung nach Nr. 7.

1.2.1 Neubau von Mietwohnungen

Die Fördermittel werden für die Schaffung von Wohnraum, der zur dauerhaften Fremdvermietung zweckbestimmt ist, bereitgestellt. Es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Der Wohnraum muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen.

Förderfähig ist auch der Ersterwerb von neu gebauten, zur Vermietung bestimmten Wohnungen.

Wohnraum wird geschaffen durch Neubau oder durch Baumaßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Baumaßnahme ein wesentlicher Bauaufwand verbunden ist.

Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Ausgaben außer Betracht, die als Maßnahme bedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind.

1.2.2 Modernisierung von Mietwohnungen

Förderfähig ist die Modernisierung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen. Sofern die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen, sind auch die in Verbindung mit der Modernisierung durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig. Die Wohnungen müssen seit mindestens 20 Jahren bezugsfertig sein.

Für energetische Maßnahmen, die die KfW im Rahmen ihrer Programme mit zinsverbilligten Darlehen fördert, können keine Mittel nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die förderfähigen Kosten sollen mindestens 5.000 Euro je Wohneinheit betragen.

1.3 Fördervorrang

Übersteigen die für die angemeldeten Vorhaben beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, werden unter den eingegangenen Anmeldungen die Vorhaben ermittelt, die für die Anfangshöchstmierte den höchsten, prozentualen Abschlag im Vergleich zur ortsüblichen Vergleichsmiete anbieten. Hierbei werden auch der örtliche Bedarf, die Lage und die Qualität des Vorhabens berücksichtigt.

1.4 Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Bauträger, die Wohnraum mit dem Ziel der Veräußerung errichten, werden nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung im Mietwohnungsneubau ist, dass ein geeignetes Baugrundstück zur Verfügung steht oder nachgewiesen wird, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist.

Im Hinblick auf die Finanzierung soll von der Bauherrschaft eine angemessene Eigenleistung von mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben erbracht werden. Die Eigenleistung kann bei Maßnahmen im Gebäudebestand, mit Blick auf den Wert des vorhandenen Grundstücks und Gebäudes (abzüglich bestehender Belastungen), entfallen.

Ist an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder dessen Bestellung beabsichtigt, muss die Laufzeit des Erbbaurechtes die Dauer der Bindung und die planmäßige Darlehenslaufzeit um mindestens zehn Jahre überschreiten.

Bei der Modernisierung von Mietwohnungen ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte dieser Wohnung förderberechtigt.

1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen,

- deren Ausführung vor Aufnahme in ein Förderprogramm begonnen wurde. Beim Ersterwerb von neugebauten Wohnungen tritt an die Stelle des Baubeginns der Abschluss des notariellen Kaufvertrags; der Vertragsabschluss darf bei der Anmeldung nicht länger als drei Monaten zurückliegen.
- für die Baurecht nicht gesichert ist.
- die zur Versorgung der Bauherrschaft oder ihrer Familienangehörigen mit Wohnraum dienen.
- bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist.
- bei denen die Bauherrschaft nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen.

1.6 Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Hessischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Auf die Förderung finden die VV Nr. 1.3, 1.5.1, 4.2.4, 4.2.5, 6.1, 6.2, 7.2, 8.5, 13.1, 13.2, 13.5 bis 13.7 zu § 44 LHO, Nr. 1.3 und 1.4, 2, 3.1, 5.1.1, 5.1.4 und 5.1.5, 6.1 bis 6.5, 6.7 und 6.10, 7.1 Satz 3, 8.3.1 und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie Nr. 1.3, 2, 5.1.1, 5.1.4 und 5.1.5, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7.1 Satz 3, 8.3.1, und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) keine Anwendung.

2 Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung

2.1 Nachfrageprüfung

Fördermittel zur Schaffung von Mietwohnraum werden nur bereitgestellt, wenn aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen nachhaltig Bedarf an preiswertem Wohnraum, für die unter Nr. 1.1 Abs. 1 genannten Wohnungssuchenden, besteht.

Fördermittel werden nur für Bauvorhaben in Kommunen bereitgestellt, die einen Überblick über die örtlichen, wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse haben. Ein fehlender Überblick wird insbesondere dann unterstellt, wenn die Zweckbestimmung der geförderten Wohnungsbestände, insbesondere die Mietpreis- und Belegungsbindung, nicht ordnungsgemäß überwacht wird.

2.2 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt grundsätzlich voraus, dass sich auch die Kommune an der Finanzierung beteiligt. Die jeweilige Höhe der Beteiligung ist in Teil II geregelt.

Mit der kommunalen Beteiligung kann sich die Kommune Belegungs- und Benennungsrechte sichern. Wird Wohnraum von Genossenschaften ausschließlich zur Vermietung an deren Mitglieder errichtet, kann auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann von einer finanziellen Beteiligung der Kommune abgesehen werden, wenn ein besonderer Wohnungsbedarf nachgewiesen wird. Über den Verzicht auf eine kommunale Beteiligung entscheidet im Einzelfall das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium.

3 Bindungen

Die geförderten Wohnungen unterliegen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Die Bindungen beginnen

mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des Jahres des vereinbarten Förderzeitraums. Im Fall der Modernisierung beginnen die Bindungen mit Auszahlung der ersten Rate des Förderdarlehens. Der Zeitpunkt des Beginns der Bindungen wird durch die WIBank mitgeteilt. Mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Darlehens von der WIBank im Einvernehmen mit der Kommune und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium eine Verlängerung der Bindungen sowie der in dieser Zeit zu zahlende Zinssatz vereinbart werden, wenn dies die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse erfordern. Bei freiwilliger, vorzeitiger, vollständiger Rückzahlung des Darlehens besteht für die Bindungen eine gesetzliche Nachwirkungsfrist. Eine freiwillige vorzeitige und vollständige Rückzahlung des Darlehens ist nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Werden ausschließlich Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Wohnung im näheren Wohnumfeld gefördert, wird von Mietpreis- und Belegungsbindungen abgesehen.

3.1 Belegungsbindung

Die Belegung der Wohnungen ist an die Höhe des Einkommens gebunden. Die Höhe der zulässigen Einkommensgrenze richtet sich nach der gewährten Förderung nach Teil II.

Die Einkommensgrenzen werden regelmäßig überprüft und angepasst. Für die Einkommensermittlung sind die §§ 6 und 7 HWoFG anzuwenden.

Die Wohnungssuchende oder der Wohnungssuchende weist seine Wohnberechtigung gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter durch einen Wohnberechtigungsschein (§ 17 HWoFG) nach, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl und / oder Wohnfläche ergibt.

Im Rahmen der Förderung Studentisches Wohnen nach Nr. 6 oder Nr. 7 in Verbindung mit 6.1 erfolgt die Feststellung der Wohnberechtigung und die Überwachung der zweckentsprechenden

Vermietung durch die Empfängerin oder den Empfänger der Förderung. Diese oder dieser prüft die Wohnberechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers vor Bezug des Wohnraums. Die Prüfung erfolgt anhand einer Selbstauskunft, der geeignete Belege als Nachweise beizufügen sind. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entfällt die Überprüfung des Einkommens. Die Vorlage einer Studienbescheinigung einer Hochschule in Hessen ist von der Empfängerin oder dem Empfänger der Förderung einmal pro Semester zu verlangen. Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung hat jede Vermietung und etwaige Leerstände dem örtlich zuständigen Studentenwerk mitzuteilen. Dieses erhält insoweit ein Auskunftsrecht.

Besteht ein Belegungs- oder Benennungsrecht der Kommune wird die Wohnberechtigung der oder des Wohnungssuchenden vor Belegung bzw. Benennung geprüft und gilt mit der Belegung bzw. Benennung als erfüllt.

3.2 Mietpreisbindung

3.2.1 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 darf bei der erstmaligen Vermietung keine höhere Miete als die dort jeweils genannte vereinbart werden. Die Angemessenheit der Miete für die jeweilige Zielgruppe ist zu beachten.

3.2.2 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 ist die Miethöhe, bezogen auf den m² Wohnfläche und Monat, von der Bauherrschaft mit der Anmeldung des Bauvorhabens bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium verbindlich zu erklären. Sie wird als Einstiegsrente in der Förderzusage festgelegt. Dabei kann eine entsprechend geringere Miete je m² Wohnfläche und Monat festgelegt werden, wenn die tatsächliche Wohnfläche einer Wohnung erheblich größer ist als die förderfähige Wohnfläche (mehr als 5 m²).

3.2.3 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 können Vermieter von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der unter Teil II genannten Einstiegsrente, unter Beachtung der Vorschriften des BGB, nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland

verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich des unter Teil II jeweils genannten Abzugs hinaus. Bei der Vereinbarung einer Indexrente ist § 557 b BGB zu beachten.

Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Miete vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente nach Nr. 3.2.2 ergibt.

3.2.4 Bei der Förderung einer Modernisierung nach Nr. 7 gelten abweichende Regelungen zur Miethöhe (Nr. 7.3).

3.2.5 Die oder der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieterin oder den Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. Bei der Förderung von Wohnraum für Studenten sollen befristete Mietverträge abgeschlossen werden. In der Förderzusage ist vorzusehen, dass sich die Mieterin oder der Mieter wegen der einzuhaltenden Miethöhe gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann.

3.2.6 Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen der Mieterin oder des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten der Mieterin oder des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) der Mieterin oder des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach die Mieterin oder der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile zu erwerben. Die Kosten des Erwerbs von Geschäftsanteilen müssen hinsichtlich der Zielgruppe angemessen sein.

3.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot

Werden Wohnungen für ältere und behinderte Menschen mit Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach Teil II gefördert, kann zusätzlich zum Mietvertrag ein Vertrag über Betreuungsleistungen geschlossen werden. Das Entgelt für laufende Betreuungsleistungen (Grundversorgung) darf dabei 20 Prozent der Netto-Kaltmiete nicht überschreiten. Der Betreuungsvertrag ist gesondert neben dem Mietvertrag abzuschließen. Eine Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag ist nicht zulässig.

3.4 Mittelbare Belegung und sonstige Gegenleistungen

Die WIBank kann, im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium, die

mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen nach § 22 HWoFG zulassen. Für diese freigestellten Wohnungen ist gleichwertiger Ersatzwohnraum bereitzustellen. Dazu werden gesonderte Verfahrensregelungen getroffen.

Sonstige Gegenleistungen, die die Mietpreis- und Belegungsbindungen ersetzen sollen, sind zuvor von der WIBank mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium und mit der örtlich zuständigen Kommune abzustimmen. Die Bauherrschaft soll bereits bei der Anmeldung von Bauvorhaben auf die beabsichtigte Ersetzung der Mietpreis- und Belegungsbindungen hinweisen.

Von den Möglichkeiten der mittelbaren Belegung und der sonstigen Gegenleistung ist die Förderung des Neubaus von Wohnraum für studentische Haushalte (Nr. 6) ausgenommen.

Teil II

Einzelbestimmungen

4 Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen

4.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	15.572 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.626 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.370 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2020.

4.2 Art und Höhe der Förderung

4.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Der Festzins beträgt ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung 0,6 Prozent.

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschl. Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 200 Euro	1.100 Euro
200 Euro bis unter 250 Euro	1.200 Euro
250 Euro bis unter 300 Euro	1.300 Euro
300 Euro bis unter 350 Euro	1.400 Euro
350 Euro bis unter 400 Euro	1.500 Euro
400 Euro bis unter 450 Euro	1.600 Euro
450 Euro bis unter 500 Euro	1.700 Euro
Ab 500 Euro	1.800 Euro

Zuschläge je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

- Rollstuhlgerechte Wohnung (DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen) 150 Euro,
- Passivhaus¹ 150 Euro.

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 4.4.

Wird in Verbindung mit der Baumaßnahme ein Gemeinschaftsraum errichtet, kann das Gesamtdarlehen um 500 Euro je Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes erhöht werden.

Für den Einbau eines Aufzugs wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 3.000 Euro je geförderter Wohnung, höchstens jedoch 40.000 Euro pro Aufzug gewährt.

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

4.2.2 Finanzierungszuschuss

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 - 20 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 - 25 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 25 Prozent des Förderdarlehens.

¹ Passivhausstandard nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Zulässige Miete

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 20 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558 c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558 d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558 e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert, abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

4.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 Quadratmeter,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 Quadratmeter und
- für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Die Wohnfläche ist nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zzgl. Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche, unabhängig von der beabsichtigten Belegung, auf 72 Quadratmeter begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Die maximal förderfähige Fläche eines Gemeinschaftsraums ist im Einzelfall mit der WIBank abzustimmen.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

4.5 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich auch die Kommune mit mindestens 10.000 Euro je Wohneinheit an der Finanzierung beteiligt, und zwar bei einer nachrangigen Sicherung im Grundbuch und zu Konditionen, die gegenüber dem Darlehen nach diesen Richtlinien nicht ungünstiger sind. Beteiligt sich eine Kommune durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 10.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Kommune ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungsbeteiligung angenommen, wenn der Erbbauzins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1 Prozent des Grundstückswertes beträgt. An Stelle einer finanziellen Beteiligung kann die Kommune auch eine Ausfallbürgschaft für den rangletzteten Teilbetrag des Darlehens nach dieser Richtlinie in Höhe von mindestens 20.000 Euro je Wohneinheit übernehmen.

5 Neubau von Miet- wohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen

5.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	18.686 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	28.351 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.444 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2020.

5.2 Art und Höhe der Förderung

5.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Der Festzins beträgt ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung 0,6 Prozent.

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche, differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen, werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschl. Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 200 Euro	600 Euro
200 Euro bis unter 250 Euro	700 Euro
250 Euro bis unter 300 Euro	800 Euro
300 Euro bis unter 350 Euro	900 Euro
350 Euro bis unter 400 Euro	1.000 Euro
400 Euro bis unter 450 Euro	1.100 Euro
450 Euro bis unter 500 Euro	1.200 Euro
Ab 500 Euro	1.300 Euro

Zuschläge je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

- Rollstuhlgerechte Wohnung (DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen) 150 Euro,
- Passivhaus² 150 Euro.

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 5.4.

Wird in Verbindung mit der Baumaßnahme ein Gemeinschaftsraum errichtet, kann das Gesamtdarlehen um 500 Euro je Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes erhöht werden.

Für den Einbau eines Aufzugs wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 3.000 Euro je geförderter Wohnung, höchstens jedoch 40.000 Euro pro Aufzug, gewährt.

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWOFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

² Passivhausstandard nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 in der jeweils gültigen Fassung.

5.2.2 Finanzierungszuschuss

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 - 15 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 15 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 - 20 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens.

5.3 Zulässige Miete

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 BGB abzüglich 15 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmietspiegel der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

5.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 Quadratmeter,

- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 Quadratmeter und
- für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Die Wohnfläche ist nach der WoFIV in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zzgl. Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche, unabhängig von der beabsichtigten Belegung, auf 72 Quadratmeter begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Die maximal förderfähige Fläche eines Gemeinschaftsraums ist mit der WIBank abzustimmen.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

5.5 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich auch die Kommune mit mindestens 6.000 Euro je Wohneinheit an der Finanzierung beteiligt, und zwar bei einer nachrangigen Sicherung im Grundbuch und zu Konditionen, die gegenüber der Förderung nach diesen Richtlinien nicht ungünstiger sind. Beteiligt sich eine Kommune durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 6.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Kommune ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungs-beteiligung angenommen, wenn der Erbbauzins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1,4 Prozent des Grundstückswertes beträgt. An Stelle einer finanziellen Beteiligung kann die Kommune auch eine Ausfallbürgschaft für den rangletzteten Teilbetrag des Darlehens nach diesen Richtlinien in Höhe von mindestens 12.000 Euro je Wohneinheit übernehmen.

5.6 Eingeschränktes Fördergebiet

Die Fördermittel werden nur für die Schaffung von Wohnraum in den Verdichtungsräumen des Regierungsbezirks Darmstadt nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479), bereitgestellt (vgl. Anlage).

6 Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte

6.1 Wohnberechtigte Haushalte

Der geförderte Wohnraum ist ausschließlich an Haushalte zu vermieten, in denen mindestens ein Mitglied an einer Hochschule in Hessen immatrikuliert ist. Ausländische Studierende, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, sind wohnberechtigt. Die Dauer eines Mietverhältnisses soll die Regelstudienzeit nicht übersteigen.

Das Einkommen des studentischen Haushalts darf die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	15.572 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.626 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.370 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2020.

Bei der Belegung sollen Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Studierende mit Kind bevorzugt werden. Gleiches gilt für Studierende mit Behinderung.

Kann mangels örtlichen Bedarfs, nicht mehr an Studierende vermietet werden, ist dies von der Empfängerin oder vom Empfänger der Förderung der WIBank, der Kommune und dem örtlich zuständigen Studentenwerk anzuzeigen. Eine Vermietung hat dann nach den für den sozialen Mietwohnungsbau üblichen Regeln zu erfolgen.

6.2 Art und Höhe der Förderung

6.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Der Festzins beträgt ab Auszahlung bis zum Ende der erstmals begründeten Belegungs- und Mietpreisbindung 0,6 Prozent.

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschl. Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 250 Euro	1.400 Euro
250 Euro bis unter 350 Euro	1.550 Euro
350 Euro bis unter 450 Euro	1.700 Euro
ab 450 Euro	1.850 Euro

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

6.2.2 Finanzierungszuschuss

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 - 10 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 10 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 - 25 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 40-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 25 Prozent des Förderdarlehens.

6.3 Zulässige Miete

Die Nettokaltmiete muss immer mindestens 15 Prozent unter der sonst für vergleichbaren studentischen Wohnraum am örtlichen Wohnungsmarkt verlangten Miete liegen. Sie soll 10,50 Euro je m² Wohnfläche im Monat nicht überschreiten; dieser Einstiegswert von 10,50 Euro erhöht sich jährlich entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Als Zuschlag für Möblierung und Schönheitsreparaturen sind höchstens zwei Euro je m² Wohnfläche

im Monat zulässig. Neben der Nettokaltmiete und dem genannten Zuschlag darf die Bauherrschaft im Rahmen einer Pauschalmietvereinbarung Betriebs- und Heizkosten verlangen, die an den tatsächlichen Verbräuchen im Förderobjekt auszurichten sind.

Insgesamt darf eine Miete für höchstens 25 m² je Wohnplatz berechnet werden. Im Übrigen gilt Nr. 3.2.

6.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (einschl. anteiliger Gemeinschaftsräume) beträgt bis zu 25 m² je Wohnplatz. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6.5 Kommunale Finanzierungs- beteiligung

Im Rahmen dieser Förderung ist eine kommunale Finanzierungsbeitragung nicht erforderlich.

7 Modernisierungs- maßnahmen

7.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte nach Nr. 4.1 und 6.1.

7.2 Art und Höhe der Förderung

7.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Darlehens in Höhe von bis zu 85 Prozent der anerkannten Ausgaben gewährt.

Die Verzinsung des Darlehens beginnt ab erster Auszahlung. Von da an wird das Darlehen für die Dauer von mindestens 15 Jahren bis zum nächsten regulären Zahlungstermin (31.3. bzw. 30.9. des Jahres für das jeweils zurückliegende Halbjahr) mit 0,75 Prozent verzinst. Für die Restlaufzeit kann eine marktübliche Verzinsung entsprechender erststelliger Kapitalmarktmittel verlangt werden.

Der Zeitraum der Bindungen beträgt 10 Jahre ab erster Auszahlung des Darlehens. Wenn die Wohnungen bereits Belegungsbindungen von noch mindestens 10 Jahren aufgrund früherer Förderung

unterliegen, verlängert sich die Dauer der Belegungsbindung nicht.

7.2.2 Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 7.2.1 einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 10 Prozent des Förderdarlehens.

7.3 Zulässige Miete

Die durch die Modernisierung bedingte Mieterhöhung ist auf höchstens 2,00 Euro je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Modernisierung sind daneben keine weiteren Mieterhöhungen zugelassen. Ab dem sechsten Jahr gelten die mietrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei der Modernisierung von Wohnraum für Studenten gelten abweichende Regelungen. Eine Anhebung der Miete ist nur bis zu der nach Nr. 6.3 vorgegebenen Miete zulässig. Weitere Mietanpassungen sind nach Nr. 3.2.3 vorzunehmen.

7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen solche zur Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes, zum Beispiel durch Zusammenlegung kleiner Wohnungen zu einer großen Wohnung für kinderreiche Familien,
- der Wohnqualität, insbesondere durch den Anbau von Balkonen,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der energetischen Eigenschaften, falls die Vorhaben nicht im Rahmen der Programme der KfW finanziert werden können,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen, der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,
- des Schallschutzes,

- der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen,
- der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes (Grünflächen, Kinderspielplätze)
- der Ausgaben für modernisierungsbedingte Instandsetzungen.

Förderfähig ist auch die in zeitlicher Verbindung mit der Modernisierung durchgeführte Instandsetzung. Dabei müssen jedoch die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen.

7.5 Kommunale Finanzierungs-beteiligung

Im Rahmen dieser Förderung ist eine kommunale Finanzierungs-beteiligung nicht erforderlich.

8 Technische Anforderungen an die Baumaßnahme und den Wohnraum

8.1 Mietwohnungsbau für geringe und mittlere Einkommen

8.1.1 Individualräume für eine Person sollen mindestens 10 m² groß sein. Werden Aufenthaltsräume für zwei Personen geplant, sollen diese mindestens 14 m² groß sein. Schlafräume dürfen keine Durchgangsräume sein.

8.1.2 In Wohnungen, die für vier und mehr Personen bestimmt sind, ist die räumliche Trennung von Bad und WC erforderlich; das Bad soll mit einem zusätzlichen WC ausgestattet werden. In Wohnungen mit sechs und mehr Personen soll an Stelle des zusätzlichen WC eine Dusche mit WC angeordnet werden.

8.1.3 Alle Wohnungen sollen direkten Bezug zum Freiraum haben, im Erdgeschoss durch Haus-/Mietergärten, Terrassen, im Obergeschoss durch Balkone, Loggien, nicht beheizbare Wintergärten oder Terrassen. Bauliche Anlagen dieser Art sollen eine der Haushaltsgröße entsprechende nutzbare Fläche in der Regel von mindestens 4 m² und eine Tiefe von

mindestens 1,75 m haben. Die Fläche von Balkonen/ Terrassen wird bis zu 25 Prozent auf die Wohnfläche angerechnet, die anzurechnende Wohnfläche ist auf 4 m² beschränkt.

8.1.4 Die Wohnungen sind bezugsfertig herzurichten. Nach schriftlicher Vereinbarung mit der Mieterin oder dem Mieter kann auf bestimmte, vorher festgelegte Arbeiten, die den üblichen Schönheitsreparaturen entsprechen, wie Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, verzichtet werden, wenn diese von der Mieterin oder vom Mieter erbracht werden.

8.1.5 Für jede Wohnung soll ein ausreichend großer Abstellraum von mindestens 6 m² innerhalb oder außerhalb der Wohnung vorgesehen werden. Hier von sollen bei barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040 Teil 2 mit „R“ mindestens 2 m² innerhalb der Wohnung barrierefrei zugänglich sein. Abstellräume außerhalb der Wohnung sollen frostsicher sein.

8.1.6 Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer sind nach DIN 18040 Teil 2, und zwar mit „R“-Anforderungen, zu planen. Zubehöräume sollen hier barrierefrei zugänglich sein.

8.1.7 Gemeinschaftsräume müssen Aufenthaltsraumqualität besitzen, beheizbar sein, innerhalb des Gebäudes liegen und in sich abgeschlossen sein.

8.2 Mietwohnungsbau für studentische Haushalte

8.2.1 Bei der Förderung von Wohnungen zu einer gemeinschaftlichen Nutzung darf die Größe der Individualräume 12 m² nicht unterschreiten. Bei der Förderung von Einzelappartements darf deren Größe 18 m² nicht unterschreiten. Die Wohnfläche muss für Studierende angemessen sein.

8.2.2 Ein Wohnplatz ist bezugsfertig herzurichten. Dabei muss folgende Ausstattung in angemessener Zahl vorhanden sein:

- WC,
- Bad/Dusche,
- Küche/Kochgelegenheit (möbliert, Herd, Kühlschrank),

- Waschmaschine
- Zugang ins Internet.

8.2.3 Gemeinschaftsräume sollen vorgesehen werden. Die Vorgaben unter Nr. 8.1.7 sind zu beachten.

9 Modellprojekte

Modellprojekte, die u.a. das Ziel haben neue Konzepte hinsichtlich

- kostengünstigen Bauens,
- flexibler Grundrisse,
- Reduktion von Nebenkosten des Wohnens,
- Anreizen zur Reduzierung des persönlichen Wohnflächenkonsums,
- Aufstockungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umbau
- gemeinschaftlichen Wohnformen

zu testen, sind förderfähig, sofern sie den Zielgruppen dieser Richtlinie dienen.

Bei Modellprojekten wird eine zusätzliche Darlehenspauschale von 50 Euro je m² Wohnfläche gewährt. Eine erhöhte Förderung wird nur gewährt, wenn investive Mehrkosten in mindestens gleicher Höhe nachgewiesen werden können, die auf den Modellcharakter des Bauprojekts zurückzuführen sind.

Nicht-investive Mehrausgaben (z.B. wissenschaftliche Begleitforschung, architektonische Wettbewerbe) können mit bis zu 50 Prozent der Höhe der Ausgaben bezuschusst werden. Der Zuschuss für nicht-investive Mehrausgaben ist pro Modellprojekt auf 30.000 Euro begrenzt.

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium entscheidet über die Anerkennung von Modellprojekten und nicht-investiver Ausgaben.

Teil III

Verfahren

10 Antragsverfahren

Bauvorhaben, die gefördert werden sollen, sind vor Vorhabenbeginn bzw. im Falle des Ersterwerbs von neugebauten Wohnungen bis zu drei Monate nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Einstiegsrente je m² Wohnfläche bei der zuständigen Wohnraumförderungsstelle anzumelden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll.

Der Finanzierungszuschuss ist mit dem Darlehen zu beantragen. Die Höhe des Finanzierungszuschusses wird mit der Förderzusage (Nr. 12) mitgeteilt.

Die Wohnraumförderungsstelle leitet die Anmeldung für das Förderprogramm mit einer Stellungnahme der Kommune zum örtlichen Bedarf an Wohnraum, zu Lage und Art des Bauvorhabens sowie zur vorgesehenen Einstiegsrente an das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium weiter. Dieses entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Anmeldungen über die Aufnahme in das Förderprogramm.

Eine Bauherrschaft, deren Anmeldung aus Mangel an Fördermitteln nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden kann, ist hierüber von der Wohnraumförderungsstelle schriftlich zu informieren und ggfs. auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

Nach Bestätigung über die Aufnahme in das Förderprogramm hat die Bauherrschaft umgehend einen förmlichen Förderantrag (Zuwendungsantrag) mit allen erforderlichen Unterlagen über die Wohnraumförderungsstelle bei der WIBank einzureichen. Förderanträge können mit Zustimmung der Wohnraumförderungsstelle und der WIBank dieser auch direkt vorgelegt werden.

Bewilligungsstelle ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Im Falle der Ablehnung eines Förderantrags durch die WIBank, ist von ihr das Einvernehmen mit der Wohnraumförderungsstelle einzuholen. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, ist das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium zu beteiligen.

11 Prüfung der technischen Anforderungen

Die technischen Anforderungen werden durch die Magistrate der Städte/Kreisausschüsse der Landkreise vorgeprüft (Nr. 10). Sie können von den nicht zwingenden Anforderungen (Soll-Anforderungen) im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn eine andere, gleichwertige, den Wohnwert nicht herabsetzende Lösung gefunden wird und Misstände für die Bewohner nicht zu erwarten sind oder wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

12 Förderzusage

Die WIBank erteilt die Förderzusagen durch getrennte Zuwendungsbescheide für das Darlehen und den Finanzierungszuschuss. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungszwecks, die Art und die Höhe der Zuwendung, die einzuhaltenden Bindungen sowie die Regelungen zu Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt. Die Förderzusagen weisen ferner auf die Möglichkeit von Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung der zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnungen erforderlichen Umstände und Bedingungen bis zum Ende der Bindungsdauer hin. Weiterhin wird die Dauer der Gewährung, die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie die Höhe des Finanzierungszuschusses in den jeweiligen Förderzusagen aufgeführt.

Auf Basis der Förderzusage für das Darlehen schließt die WIBank einen privatrechtlichen Darlehensvertrag ab (zweistufiges Zuwendungsverfahren).

13 Bearbeitungsentgelt

Die WIBank ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage für das Darlehen ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 Prozent des Darlehensbetrages zu erheben.

Die WIBank ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage für den Finanzierungszuschuss ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,5 Prozent des Zuschussbetrages zu erheben.

14 Sicherung des Darlehens

Die Empfänger einer Förderung haben sich als Schuldner zu verpflichten. Die Mittel sind durch ein von allen Schuldnern abzugebendes, selbstständiges Schuldversprechen nach § 780 BGB (persönliche Haftungsübernahme) durch eine Grundschuld, in der Regel an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren, von der WIBank bezeichneten, Pfandobjekten in der Regel nachrangig zu sichern. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen; vom Eigentümer ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem

sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten; die Grundschuldgläubiger, die ebenfalls an der Finanzierung beteiligt sind, haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der WIBank abzugeben.

Bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts kann auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden. Dies gilt ebenso für kommunal verbürgte Darlehen.

15 Auszahlung und Tilgung des Darlehens und des Finanzierungszuschusses

15.1 Darlehen

Das Baudarlehen wird in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt:

- 25 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
- 25 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung;
- 40 Prozent der Darlehenssumme nach Bezugsfertigstellung;
- die restlichen 10 Prozent der Darlehenssumme nach Gesamtfertigstellung einschließlich Außenputz und Außenanlagen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden, Maßnahmen im Bestand und dem erstmaligen Erwerb von neu gebauten Wohnungen sind Abweichungen möglich.

Im Falle der Modernisierung wird das Darlehen in Raten nach Baufortschritt ausgezahlt. Die letzte Rate wird nach Vorlage der Kostenaufstellung (Nr. 17) ausgezahlt.

Die Auszahlungsanträge sind an die WIBank zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

Die Zins- und Tilgungsleistungen sind grundsätzlich in gleichbleibenden, halbjährlichen Leistungsraten

zu zahlen. Die Tilgung beträgt in der Regel 2 Prozent. Abweichende Tilgungsraten können im Einzelfall mit der WIBank vereinbart werden.

15.2 Finanzierungszuschuss

Der Finanzierungszuschuss wird mit der letzten Rate des Förderdarlehens in einer Summe ausbezahlt. Er dient nicht der Reduzierung des Eigenanteils.

Im Falle einer freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens vor Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Finanzierungszuschuss vollständig zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt bei einer Rückforderung des Darlehens (Nr. 18).

16 Bürgschaft

Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und den Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen zur Schaffung, Erwerb und Modernisierung von Wohnraum und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld, in der jeweils geltenden Fassung, können vom Land Darlehen nach dieser Richtlinie verbürgt werden.

17 Verwendungsnachweis

Der WIBank ist der einfache Verwendungsnachweis spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit bzw. Abschluss der Modernisierungsmaßnahme vorzulegen. Auf Verlangen sind der WIBank weitere Unterlagen vorzulegen.

Die WIBank prüft den Verwendungsnachweis und stellt fest, ob die Maßnahmen nach dem Antrag auf Gewährung von Fördermitteln fertiggestellt wurden und zweckentsprechend genutzt werden.

18 Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über das Darlehen, Kündigung des Darlehensvertrages

Bei Verstößen gegen die Förderzusage über das Darlehen sowie gegen Regelungen des Darlehensvertrages, oder bei Einleitung eines Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahrens, kann

- die weitere Auszahlung des Darlehens unterbleiben,
- ein ausgezahltes Darlehen zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst werden.

Bezogen auf die Förderzusage über das Darlehen wird zudem auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 bis 49a HVwVfG, § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

19 Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über den Finanzierungszuschuss

Die Förderzusage über den Finanzierungszuschuss kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die WIBank von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage rechtfertigen.

Für die Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage, die Erstattung der gewährten Zuwendung (Förderung) und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 HVwKostG sind grundsätzlich Gebühren zu erheben, wenn aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, die Förderzusage - auch teilweise - aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

Rücknahme und Widerruf sind der Kommune mitzuteilen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

20 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

21 Beihilferechtliche Bewertung: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum wird auf dem freien Wohnungsmarkt nicht in ausreichendem Maße geleistet. Dieses Marktversagen soll durch die Förderung des Landes Hessen korrigiert werden.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei der Wohnraumversorgung gering verdienender Haushalte und keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechtes. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt die vier sogenannten „Altmarktkriterien“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH):

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien werden durch die Förderzusage konkret definiert und die tatsächliche Erfüllung wird durch die WIBank

und die Städte und Kommunen überwacht. Bei Nichterfüllung sind Sanktionen vorgesehen.

2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden. Die Höhe der Förderung und die Konditionen sind objektiv und in diesen Richtlinien transparent festgelegt. Sie gelten für alle Empfänger gleichermaßen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Diese Anforderungen sind bei den in Teil II genannten Darlehenskonditionen geprüft und erfüllt. Die Zinsverbilligung des Darlehens schafft einen angemessenen Ausgleich für die Höhe der Mietverbilligung gegenüber der Marktmiete und die Begrenzung der Vermietung an benachteiligte, wohnungssuchende Haushalte.
4. Die Wahl eines Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, erfolgt im konkreten Fall im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann. Mit dem HWoFG und diesen Richtlinien ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt, das die Dienstleistungen nach diesen Richtlinien zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann.

Die jährlichen Bauprogramme nach diesen Richtlinien werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen ergänzen die Bekanntmachungen. Es steht jeder natürlichen und juristischen Person, auch mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, offen, sich für die Erbringung einer Dienstleistung nach diesen Richtlinien zu bewerben.

22 Ausschreibung und Vergabe

Die Durchführung der Bau- und anderweitigen Beschaffungsmaßnahmen sind nicht zwingend nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) auszuführen. Satz 1 findet keine Anwendung für kommunale Zuwendungsempfänger; sie haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden. Eine freiwillige Durchführung ist für die Förderung erwünscht. Die Vergabe der Bau- und Lieferleistungen an Generalübernehmer oder Generalunternehmer ist nicht ausgeschlossen.

Sollte aufgrund anderer Regelungen eine Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

23 Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof und die WIBank sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

24 Subventionserhebliche Angaben

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) ist zu beachten. Die für die Festsetzung und Belassung der Fördermittel maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der WIBank mitzuteilen.

25 Kumulierungsverbot

Für geförderte Maßnahmen dürfen grundsätzlich keine anderen Wohnungsbau- oder anderweitige Fördermittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der KfW. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderungsprogramme, des Dorferneuerungsprogramms und des Landesprogramms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes zur Förderung spezieller Modellprojekte ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist eine Überfinanzierung auszuschließen.

Es ist zulässig, in einem Objekt Wohnungen der in Teil II genannten Fördertatbestände zu kombinieren. Die einzelne, abgeschlossene Wohnung innerhalb des geförderten Objekts muss jedoch fest einem der Fördertatbestände zugeordnet sein.

26 Ausnahmen

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange oder die vom Land übernommenen Bürgschaften von den Abweichungen betroffen sind.

27 Inkrafttreten, Außerkräfttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Sie ersetzt die folgenden Richtlinien:

- Mietwohnungsbau vom 30. März 2016 (StAnz. S. 468),
- Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen vom 30. März 2016 (StAnz. S. 472),
- Modernisierung von Mietwohnungen vom 30. März 2016 (StAnz. S. 478) und
- Förderprogramm Studentisches Wohnen vom 30. März 2016 (StAnz. S. 481).

Die vorgenannten Richtlinien sind für die bereitgestellten Darlehen sowie die gewährten Zuschüsse bis zum Abschluss des Nachweises ihrer Verwendung anzuwenden. Ferner können auf formlosen Antrag der Antragsteller Förderanträge, die auf der Grundlage und bis zum Außerkräfttreten der vorgenannten Richtlinien ins Programm aufgenommen wurden und noch nicht bewilligt sind, nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Wiesbaden, den 28. Juni 2018

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Staatsanzeiger 29/2018 S. 874

Anlage

Gemeinden im Verdichtungsraum Regierungsbezirk Darmstadt

411000	Darmstadt
412000	Frankfurt am Main
413000	Offenbach am Main
414000	Wiesbaden
431002	Bensheim
431004	Birkenau
431005	Bürstadt
431011	Heppenheim (Bergstrasse)
431013	Lampertheim
431016	Lorsch
431020	Viernheim
431022	Zwingenberg
432001	Alsbach-Hähnlein
432003	Bickenbach
432006	Erzhausen
432008	Griesheim
432014	Mühlthal
432018	Pfungstadt
432022	Seeheim-Jugenheim
432023	Weiterstadt
433002	Bischofsheim
433003	Büttelborn
433005	Ginsheim-Gustavsburg
433006	Gross-Gerau
433007	Kelsterbach
433008	Mörfelden-Walldorf
433009	Nauheim
433010	Raunheim
433012	Rüsselsheim
434001	Bad Homburg v.d.Höhe
434002	Friedrichsdorf
434005	Königstein im Taunus
434006	Kronberg im Taunus
434008	Oberursel (Taunus)
434010	Steinbach (Taunus)
435006	Bruchköbel
435007	Erlensee

435011	Grosskrotzenburg
435014	Hanau
435017	Langenselbold
435019	Maintal
435021	Nidderau
435022	Niederdorfelden
435023	Rodenbach
435026	Schöneck
436001	Bad Soden am Taunus
436002	Eppstein
436003	Eschborn
436004	Flörsheim am Main
436005	Hattersheim am Main
436006	Hochheim am Main
436007	Hofheim am Taunus
436008	Kelkheim (Taunus)
436009	Kriftel
436010	Liederbach
436011	Schwalbach am Taunus
436012	Sulzbach (Taunus)
438001	Dietzenbach
438002	Dreieich
438003	Egelsbach
438004	Hainburg
438005	Heusenstamm
438006	Langen
438007	Mainhausen
438008	Mühlheim am Main
438009	Neu-Isenburg
438010	Obertshausen
438011	Rodgau
438012	Rödermark
438013	Seligenstadt
439015	Taunusstein
439017	Walluf
440003	Bad Vilbel

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de
umwelt.hessen.de

Gestaltung

design.idee, büro für gestaltung, Erfurt
www.design-idee.net

Stand

Juni 2018

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
umwelt.hessen.de

E. 06.11.19



Baugenossenschaft Viernheim eG * Postfach 1330 * 68503 Viernheim

Magistrat der Stadt Viernheim
Herrn Bürgermeister Matthias Baaß
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

**BAUGENOSSENSCHAFT
Viernheim eG**

Mozartstrasse 15
68519 Viernheim

Ihr Ansprechpartner:
Rolf Sax

Tel.: (0 62 04) 96 25 18
Fax.: (0 62 04) 96 25 25
sax@bgvhm.de

Viernheim, 05.11.19

**Antrag auf Mietwohnungsbauförderung – Haushalte mit geringem o. mittlerem Einkommen
Bauvorhaben: 68519 Viernheim, Franz Schubert Straße 3,4,5,6,7
Mittelbare Belegung gem. Ziffer 3.4 der Richtlinie Förderung Neubau von Mietwohnungen mit
geringem Einkommen
55 Wohnungen / 3.960 qm förderfähige Wohnfläche mit Benennungsrecht der Stadt Viernheim für
die Dauer der Belegungsbindung.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baaß,

wir nehmen Bezug auf das Gespräch vom 15.08.2019 mit Herrn Ewert sowie die Anschlussbesprechung vom 05.11.2019.

Wie besprochen übersenden wir Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben unseren Antrag auf Mietwohnungsbauförderung:

Baudarlehen WI Bank „Geringe Einkommen“	€ 6.336.000,00
Finanzierungszuschuss WI Bank	€ 1.584.000,00
Kommunale Finanzierungsbeitrag Stadt Viernheim	€ 550.000,00

Die Bestätigung des Architekten (Seite 8 des Antrages) werden wir umgehend nachreichen.

Diesem Antrag fügen wir folgende Unterlagen bei:

Finanzierungsnachweise

Nachweis der Eigenleistung (Grundbuchauszug / Kontoauszug)

Nachweis des Grundstückswertes (BORIS HESSEN)

Anlage „Berechnung des Förderbetrages für das Baudarlehen“

Unterlagen zu unseren wirtschaftlichen Verhältnissen (Prüfungsberichte, Jahresabschlüsse) liegen der WI Bank in aktueller Form bereits vor).

Baugenossenschaft Viernheim eG
Sitz der Genossenschaft:
Viernheim
Registergericht Darmstadt
GnR 60104
Steuernummer: 005 227 01489
Gläubiger ID: DE91ZZZ00000118514

Anschrift
Mozartstraße 15
68519 Viernheim
Telefon: 06204 / 96 25 0
Fax: 06204 / 96 25 25
Email: zentrale@bgvhm.de
www.bgvhm.de

Vorstand:
Rolf Sax
Dipl. – Ing. (FH) Harald Weik
Dipl. – Ing. Reinhard Hölscher
Aufsichtsratsvorsitzender:
Walter Wohlfart

Bankverbindungen:
Sparkasse Starkenburg
IBAN: DE31 5095 1469 0003 0049 62
BIC: HELADEF1HEP
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG
IBAN: DE 24 5089 0000 0031003202
BIC: GENODEF1VBD

Aareal Bank AG
IBAN: DE62 5501 0400 0000 1195 44
BIC: AARBDE5WDOM



Unterlagen zum Bauvorhaben

Die erforderlichen Unterlagen zum Bauvorhaben gemäß Seite 9 des Antrages werden wir zeitnah nachreichen. Die Bebauung wird dem bereits von uns errichteten Gebäude „An der Oberlück 23“ entsprechen. Dieses Gebäude wird insgesamt fünfmal auf dem Gesamtareal „Franz Schubert Straße 3-7“ baugleich errichtet. Das Baurecht liegt in Form des gültigen Bebauungsplans Nr. 214 „Franz-Schubert-Strasse“ vor.

Weitere Unterlagen

Anlage zum Antrag zur Schaffung öffentlich geförderter Wohnungen mit mittelbarer Belegung
Auszug aus dem Wertgutachten des Sachverständigen für Immobilienbewertung zum Nachweis der Ermittlung der ortsüblichen Miete in Höhe von 8,25 € / qm Wohnfläche.

Als ergänzende Vereinbarungen haben wir folgendes besprochen:

Die Beteiligung der Stadt Viernheim mit dem maximalen Förderzuschuss in Höhe von € 550.000,00 soll zeitnah in den politischen Entscheidungsgremien vorgestellt werden. Die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung wird in der Sitzung am 10.12.2019 angestrebt.

Unmittelbar nach positiver Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung werden wir frei werdende, freifinanzierte Wohnungen in öffentlich geförderte Wohnungen umwandeln und in das beantragte Förderprogramm einbringen. Als Antragstellerin gehen wir damit in die Vorleistung zum Fördervorhaben.

Die Baugenossenschaft verpflichtet sich die vereinbarte Anzahl an geförderten Wohnungen (Stück 55) bzw. geförderter Wohnfläche (3.960 qm) ab diesem Zeitpunkt und schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023 zu schaffen. Die Stadt Viernheim ist mit dem Zeitraum bis 31.12.2023 auch dann einverstanden, wenn das Neubauvorhaben „Franz Schubert Straße 3,4,5,6,7“ zu einem früheren Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte.

Sollte die geförderte Wohnfläche von 3.960 qm bereits erreicht sein, jedoch die Mindestanzahl der zu fördernden Wohnungen noch nicht, so werden zusätzliche Wohnungen in das Förderprogramm eingebracht bis insgesamt auch 55 Förderwohnungen zur Verfügung stehen.

Sollte die Anzahl von 55 Wohnungen bereits erreicht sein, jedoch die geförderte Mindestwohnfläche noch nicht, so werden zusätzliche Wohnungen in das Förderprogramm eingebracht bis insgesamt auch 3.960 qm geförderte Wohnfläche zur Verfügung stehen.

Ergänzend zum Antrag auf Fördermittel vom 05.11.2019 wird eine Vereinbarung zwischen der Stadt Viernheim und der Baugenossenschaft Viernheim, entsprechend des Entwurfes der WI Bank „Vereinbarung über die Begründung von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Rahmen der mittelbaren Belegung nach § 22 HwofG geschlossen. Die Stadt Viernheim erhält für die Ersatzobjekte für die Dauer der Belegungsbindung ein Benennungsrecht. (Eine Kopie des Entwurfes der WI Bank fügen wir diesem Schreiben bei).



Für jede in das Förderprogramm einzubringende Wohnung bestätigt die Stadt Viernheim die „Begründung von Mietpreis- und Belegungsbindungen nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWOFG) im vorhandenen bisher nicht gebundenen Wohnungsbestand. Als Grundlage dient der Entwurf der WI Bank „Begründung von Mietpreis- und Belegungsbindungen nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWOFG) im vorhandenen bisher nicht gebundenen Wohnungsbestand“. (Eine Kopie des Entwurfes der WI Bank fügen wir diesem Schreiben bei).

Wir würden uns freuen wenn die Stadt Viernheim sowie das Land Hessen unseren Antrag zur Schaffung von dringend benötigtem öffentlich geförderten Wohnraum wohlwollend unterstützt und zeitnah entsprechende Förderzusagen erteilt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Baugenossenschaft Viernheim eG

Sax

Weik

Antrag auf Mietwohnungsbauförderung Haushalte mit geringem o. mittlerem Einkommen

Antragsnummer:

1. Antragsteller / in

Baugenossenschaft Viernheim eG
Name, Vorname / Firma

Mozartstraße 15
Straße, Hausnummer

68519 Viernheim
PLZ Ort

06204 / 96 25 18
Telefon

3 a. Betreuer / in oder Beauftragte / r

Name, Vorname / Firma

Telefon / Beruf / Titel

2. Bauort / Grundstück

68519 Viernheim
PLZ Ort

Franz Schubert Str. 3+4+5+6+7
Straße, Hausnummer

3 b. Korrespondenzadresse

68519 Viernheim
PLZ Ort

Mozartstraße 15
Straße, Hausnummer

4. Für das vorstehend bezeichnete und in den Anlagen näher beschriebene Förderobjekt/Bauvorhaben wird/werden beantragt:

- 4.1 Baudarlehen "Geringe Einkommen" (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)
für 55 Wohnungen, davon mit mittelbarer Belegung gemäß § 22 HWoFG 55 Wohnungen
Bindung 25 Jahre
- 4.2 ergänzender Finanzierungszuschuss
- 4.2 Baudarlehen "Mittlere Einkommen" (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)
für _____ Wohnungen, davon mit mittelbarer Belegung gemäß § 22 HWoFG _____ Wohnungen
Bindung _____ Jahre
- 4.3 KfW - Darlehen Programm Energieeffizient Bauen (ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)
Effizienzhaus: _____ Typ
Zinsfestschreibung: 10 Jahre
Darlehenslaufzeit: _____ Jahre
- 4.4 **mit Zinszuschuss aus d. Hess. Energieeffizienzprogramm**

(ggf. mit Bürgschaft des Landes Hessen)

Beträge €	tilgungs- freie Jahre
6.336.000,00 *1	X
6.336.000,00	
1.584.000,00	X
	X

*1 Bitte zuerst die Angaben auf den Seiten 3 / 3a ergänzen. Anschließend kann der mögliche Förderbetrag mit Hilfe der "Anlage" berechnet werden.

Antragsvordruck: Stand 30.01.2019

5. Miteigentumsverhältnisse

Rechtsform _____

Vermögensverhältnisse _____

Steuer-ID / Wirtschafts-ID (11-stellig) _____

Personen	Name	Vorname	Geburtsdatum	Steuer-ID / Wirtschafts-ID (11-stellig)
Antragsteller 1				
Antragsteller 2				
Antragsteller 3				
Antragsteller 4				
Antragsteller 5				

Aktuelle Einkommens- und Vermögensauskünfte, Steuerbescheide der letzten drei Jahre mit entsprechenden Steuererklärungen, Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bitte zur Prüfung der Kreditwürdigkeit beifügen. Bei juristischen Personen ist ein aktueller Handelsregisterauszug oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung einzureichen. Im Falle der Bilanzierung bitte geprüfte Bilanzen der letzten drei Jahre beifügen.

6. Ergänzende Angaben zum Bauort/Grundstück

6.1 Kaufvertrag abgeschlossen am: entfällt Erbbaurecht bestellt bis zum Jahr: entfällt

6.2 eingetragen beim Amtsgericht
in Lampertheim im Grundbuch von Viernheim

Blatt 19023 Flur 3 Flurstück diverse Größe 5.946,00 m²
 Blatt _____ Flur _____ Flurstück laut Größe _____ m²
 Blatt _____ Flur _____ Flurstück Anlage Größe _____ m²

6.3 Größe des Baugrundstückes: 5.946,00 m²

6.4 Bestehende Objektfinanzierungsmittel (vor-, gleich- und nachrangige)

	Darlehensgeber	Nominalkapital (€)	Restkapital (€)	Sollzinssatz (%)	Tilgungssatz (%)
6.4.1	Fehlanzeige				
6.4.2					
6.4.3					
6.4.4					
6.4.5					

7. Gebäude

7.1 Mietwohnungen / Genossenschaftswohnungen

7.1.1 Baubeginn

Mit dem Bau wird/wurde begonnen am: 04.2020 ; die Bezugfertigkeit ist vorgesehen bis zum: 07.2023

7.1.2 Passivhausstandard

Passivhausstandard gemäß Förderrichtlinie **Nein**

7.1.3 Wohneinheiten / Förderung

Anzahl WE	je Wohneinheit					Gesamt-wohnfläche m ²	bitte mit X markieren				davon geförderte WE			davon nicht geförderte WE			
	Personen	Zimmer	Küche	Bad / WC	zusätzl. WC		Wohnfläche m ²	DIN 18 040 mit "R"	Mittelbare Belegung	Mittlere Einkommen	Maßnahmen im Gebäudebestand	Obergrenze		max. Zusatzfläche	Summe		
												WE	Wohnfläche m ²	DIN 18040 mit "R"	förderfähige Wohnfläche m ²	WE	Wohnfläche m ²
1	3	2	1	1	0	73,62	73,62	x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	79,55	79,55	x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	72,48	72,48	x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,73	73,73	x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	78,51	78,51	x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,09	79,09	x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	73,82	73,82	x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	78,77	78,77	x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	0	79,23	79,23	x			1	72,00		72,00			
1	3	3	1	1	0	72,25	72,25	x			1	72,00		72,00			
1	3	2	1	1	1	102,09	102,09	x			1	72,00		72,00			

	Seite 3		Seite 3a		Summe Seite 3 und 3 a	
	Anzahl	Fläche (m ²)	Anzahl	Fläche (m ²)	Anzahl	Summe Wohnfläche
Wohnungen	11	863,14	44	3.456,72	55	4.319,86 m ²
Wohnungsbestand						
Gewerbeflächen						
Gemeinschaftsraum/-räume						
tatsächliche Fläche der gef. WE	11	863,14	44	3.456,72	55	4.319,86 m ²
förderfähige Wohnfläche	11	792,00	44	3.168,00	55	3.960,00 m ²
davon Fläche gem. DIN 18040 mit "R"						
davon mittlere Einkommen						
davon geringe Einkommen						
davon mittelb. Belegung, mittl. EK						
davon mittelb. Belegung, ger. EK	11	792,00	44	3.168,00	55	3.960,00 m ²
nicht geförderte Wohnungen						
Anzahl Abstellplätze im Freien	50		Anzahl Garagen	0	Anzahl Einstellplätze / TG	0

7.1.4 Aufzüge

Anzahl der neu einzubauenden Aufzüge **5**

7.1.5 Umbauter Raum

Art	m ³	Hauptgebäude	m ³ Tiefgarage	m ³ Gesamt
Wohnraum		21.644,00	0,00	21.644,00
Gewerbe		0,00	0,00	
Summen		21.644,00		21.644,00

ausgedruckt am 05.11.2019

8. Aufstellung der Gesamtkosten (inkl. MwSt)

8.1	Grundstücks- u. öffentl. Erschließungskosten (KG 100 + 200 ohne KG 120)	2.438.000,00 €
8.2	Grundstücksnebenkosten (KG 120)	0,00 €
8.3	Gebäudeherstellkosten (KG 300 + 400)	9.410.000,00 €
8.4	Gebäudeherstellkosten einer separaten TG (KG 300 + 400)	0,00 €
8.5	Kosten der Außenanlage (KG 500 ohne KG 524)	340.000,00 €
8.6	Herstellkosten Stellplätze (KG 524) / Garagen (KG 300)	200.000,00 €
8.7	Baunebenkosten (KG 700 ohne KG 760)	800.000,00 €
8.8	Finanzierungskosten (KG 760)	0,00 €
8.9	Gebäuderestwert	0,00 €
8.10	Sonstiges: _____	0,00 €
8.11	Summe der Gesamtkosten	13.188.000,00 €

9. Aufstellung der Finanzierungsmittel (inkl. der beantragten Fördermittel)

9.1	Fremdmittel grundbuchlich zu sichern (in der Reihenfolge des vorgesehenen grundbuchlichen Ranges) Rang	Ausz. v. H.	Nominal (€)	Jahresleistungen			
				v. H.	Sollzinsen		Tilgung
					v. H.	v. H.	
9.1.1	Geldgeber <input type="checkbox"/> 1 WI Bank Förderdarlehen	99	6.336.000,00 €	0,6000	38.016,00 €	2,0000	126.720,00 €
9.1.2	Geldgeber <input type="checkbox"/> 2 WI Bank Finanzierungszuschuss	99,5	1.584.000,00 €	0,0000	0,00 €	0,0000	0,00 €
9.1.3	Geldgeber <input type="checkbox"/> 3 Stadt Viernheim Komlementärfinan:	100	550.000,00 €	0,0000	0,00 €	0,0000	0,00 €
9.1.4	Geldgeber <input type="checkbox"/>						
9.1.5	Geldgeber <input type="checkbox"/>						
9.1.6	Geldgeber <input type="checkbox"/>						

9.2 Sonstige Fremdmittel (grundbuchlich nicht zu sichern)

9.2.1	Geldgeber _____						
9.2.2	Geldgeber _____						
9.2.3	Geldgeber _____						

9.3 Eigenleistungen

9.3.1	Wert d. Baugrundstücks (abzügl. Belastungen)	2.438.000,00 €
9.3.2	Bargeld und Guthaben	2.280.000,00 €
9.3.3	Selbst- und Verwandtenhilfe	0,00 €
9.3.4	Sachleistungen, bezahlte Baumaterialien	0,00 €
9.3.5	Wert verwendeter Gebäudeteile	0,00 €
9.3.6	Sonstiges: _____	0,00 €

9.3.7 **S u m m e** der Eigenleistungen **4.718.000,00 €** entspricht 35,77 % der Gesamtkosten

9.4 **Gesamt**betrag der Finanzierung **13.188.000,00 €**

9.5 **Gesamt**betrag der Sollzinsen für Fremdmittel (inkl. Fördermittel) **38.016,00 €**

9.6 **Gesamt**betrag der Tilgung für Fremdmittel (inkl. Fördermittel) **126.720,00 €**

9.7	Gesamt eträge	Finanzierungsmittel	Sollzinsen	Tilgung
		13.188.000,00 €	38.016,00 €	126.720,00 €

ausgedruckt am 05.11.2019

10. Wirtschaftlichkeitsberechnung

10.1 Erträge (Mieteinnahmen der Kaltmieten)

						Beträge € jährlich	
10.1.1	geförderte WE "geringe Einkommen" mit insg.	_____	m ² tatsächl. WF.	x	_____	€ je m ²	
10.1.2	geförderte WE "mittlere Einkommen" mit insg.	_____	m ² tatsächl. WF	x	_____	€ je m ²	
10.1.3	nicht geförd. Wohnungen mit insges.	_____	m ² Wohnfläche	x	_____	€ je m ²	
10.1.4	Wohnungen mit "mittelbare Belegung"	4.319,86	m ² Wohnfläche	x	8,50	€ je m ²	440.626,00 €
10.1.5	Wohnungen im Bestand mit insges.	_____	m ² Wohnfläche	x	_____	€ je m ²	
10.1.6	gewerbl. genutzte Räume mit insges.	_____	m ² Fläche	x	_____	€ je m ²	
10.1.7	<u>50</u> Anzahl Abstellplätze			x	20,00	€ je Stck.	12.000,00 €
10.1.8	_____ Anzahl Garagen/Einstellplätze Tiefgarage			x	_____	€ je Stck.	
10.1.9	laufende Zuschüsse (1. Jahresrate)						
10.1.10	sonstige Erträge (Jahresbetrag):						
10.1.11	Summe der Erträge						452.626,00 €

10.2 Aufwendungen

10.2.1	Pauschaler Kostenansatz von 20 Prozent des Rohertrags (Summe 10.1.1 bis 10.1.9) für Bewirtschaftungskosten (Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallwagnis)						90.525,20 €
10.2.2	Erbbauszinsen						0,00 €
10.2.3	Sonstige Belastungen						0,00 €
10.2.4	Summe der Aufwendungen				entspricht: 20,00 %		90.525,20 €
10.3	Mietreinertrag (Summe der Erträge abzüglich Summe der Aufwendungen)						362.100,80 €
10.4	Kapitaldienst (Gesamtbetrag der Sollzinsen und Tilgung für Fremdmittel inkl. beantragter Fördermittel)						164.736,00 €
10.5	Überdeckung (Mietreinertrag abzüglich Kapitaldienst)						197.364,80 €

Hinweis: Sollte sich eine Unterdeckung ergeben, ist dies näher zu erläutern.

Erläuterungen:

Die obigen Mieteinnahmen der Kaltmieten / Miethöhen bezieht sich auf die künftigen Mieterlöse aus den neu zu errichtenden Wohnungen / Stellplätze in 68159 Viernheim, Franz Schubert Str. 3+4+5+6+7

Zusätzlich stehen die Mieterlöse aus den mittelbar zu belegenden Wohnungen zur Verfügung.

Bestätigung Architekt/ in bzw. Entwurfsverfasser / in

Architekt / in gem. § 57 Hess. Bauordnung

Schuler Architekten	Hauptstraße 19	
Name, Vorname / Firma	Straße, Hausnummer	
+49 (7831) 969666	77756	Hausach
Telefon	PLZ	Ort

Art des Baugenehmigungsverfahrens

- § 64 HBO Genehmigungsfreistellung
- § 65 HBO vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- § 66 HBO Baugenehmigungsverfahren

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.
Auf Verlangen der Bewilligungsstelle werden Nachweise vorgelegt.

Ich bestätige, dass ich die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen als Entwurfsverfasser/-in aus § 57 HBO für das Vorhaben übernehme und dass in den beigefügten Bauvorlagen alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten wurden. Die Bauvorlagen wurden von mir bzw. unter meiner verantwortlichen Leitung angefertigt. Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten aus dieser Mitteilung und den vorgelegten Bauvorlagen in Dateien der Gemeinde und der Bauaufsicht gespeichert werden.

Ort / Datum	Unterschrift Architekt/in bzw. Entwurfsverfasser/in
-------------	---

Stellungnahme des Magistrats/Kreisausschusses:

- Es wird bestätigt, dass
1. an dem vorgesehenen Standort Nachfrage an Wohnungen für Zielgruppen nach der Richtlinie besteht.
 2. der Antrag einschließlich Anlagen vollständig ist und die in der maßgeblichen Richtlinie enthaltenen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Viernheim, den	
Ort / Datum	Unterschrift

Dem Förderantrag bitten wir die auf der nächsten Seite aufgeführten Unterlagen beizufügen:

Finanzierungsnachweise und Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

1. Finanzierungsnachweise (verbindliche Zusagen oder Angebote für Kapitalmarkt- und andere Fremdmittel bzw. Zuschüsse).
2. Nachweise der Eigenleistung (z.B. bare Mittel, bezahlte Baumaterialien, bezahltes Grundstück, Ansparung auf Bausparvertrag, Kapitalabfindung, Selbst- und Verwandtenhilfe).
3. Nachweis des Grundstückswertes, z.B. durch den Kaufvertrag
4. Bei privaten Antragstellern: aktuelle Einkommens- und Vermögensauskunft auf dem Vordruck der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, zeitnahe (letzte 3 Jahre) Einkommensteuerbescheide mit Kopien der zugehörigen Steuererklärungen, zeitnahe Verdienstbescheinigung(en) des Arbeitgebers.
5. Bei Unternehmen: Zeitnahe, geprüfte Bilanzen (letzte 3 Jahre) nebst Prüfungsberichten bzw. Vermögensstatus, Gesellschaftsvertrag mit evtl. Nachträgen, aktueller Handelsregisterauszug oder anderer Nachweis über die Vertretungsberechtigung, soweit diese Unterlagen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen noch nicht vorliegen.
6. Bei Beantragung von KfW-Darlehen der Vordruck „Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Bauen (153)" oder „Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren - Kredit (151/152)"
7. Anlage "Berechnung des Förderbetrages für das Baudarlehen"

Bei Fragen zu den Finanzierungsnachweisen sowie den Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnissen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreditsachbearbeiter oder die Telefonnummer 069 / 9132-2565

Unterlagen zum Bauvorhaben

1. Bauschein und bauaufsichtlich genehmigte Pläne soweit vorhanden bzw. Eingangsbestätigung der Bauaufsichtsbehörde und Bestätigung des Entwurfsverfassers.
2. Maßstäbliche Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Freiflächen).
3. Wohn- und Nutzflächenberechnung (nach der Wohnflächenverordnung)
4. Bruttorauminhalt- und Bruttogeschossflächenberechnung (BRI+BGF) sowie Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)
5. Allgemeine Baubeschreibung einschl. Angabe des Standortes der Heizung und Wahl des Energieträgers
6. aktueller Grundbuchauszug
7. Aktuelle Liegenschaftskarte mit Eintragung des Bauvorhabens
8. Aktueller Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
9. Aktueller Auszug aus dem Altlastenkataster
10. Eintragungsbewilligungen oder Vertragsentwürfe zu Herrschvermerken im Bestandsverzeichnis und zu Eintragungen in Abt. II

Sofern im Bauvorhaben **Gewerbeinheiten** geplant bzw. vorhanden sind, bitte **zusätzlich** die folgenden Unterlagen vorlegen:

1. Gewerbeflächenberechnung (nach gif)
2. Mieterliste und Gewerbemietverträge sowie eventuell abgeschlossene Zusatzvereinbarungen

Bei **Erbbaurechten zusätzlich**: Erbbaurechtsvertrag / die Erbbauzinsvereinbarung sowie Nachweise zur aktuellen Erbbauzinshöhe

Bei Bildung von **Wohnungseigentum nach WEG** sind **darüber hinaus** noch diese Unterlagen/Nachweise beizufügen:

1. Vollständige Teilungserklärung inkl. Anlagen und Aufteilungspläne
2. Nachweis über die Höhe der aktuell vorhandenen Instandhaltungsrücklage
3. letztes Eigentümerversammlungsprotokoll und letzter Wirtschaftsplan

Bei Maßnahmen im **Gebäudebestand** und/oder sofern sich auf dem zu verpfändenden Grundstück bereits Objekte befinden **außerdem**:

1. Bei Umbaumaßnahmen mit Grundrissänderungen: Grundriss- und Schnittzeichnungen mit farbiger Darstellung "Abbruch, Bestand, Neu"
2. Ist-Bauzustandsbeschreibung (inkl. durchgeführte Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) sowie eine Beschreibung der geplanten Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen
3. Bei nicht gebundenen Mehrfamilienhäusern mit /ohne Gewerbeinheiten, Vorlage einer Mieterliste (mind. Angabe Wohnflächen, Mieten pro m² WF., Lage)
4. Nachweis über Denkmalschutz
5. prüfbare Kostenaufstellung (je Gewerk) / prüfbare Nachweise
6. Energieausweis, falls vorhanden

Bei Fragen oder möglichem Abstimmungsbedarf zu den bautechnischen Unterlagen bitten wir Sie sich frühzeitig unter 069 / 9132-2541 an uns zu wenden

TOP:

Viernheim, den 24. September 2019

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-94-2019/XVIII
Anlagen:	Vorhabenliste
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt, ASU, BVLA, KuS-Amt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	

Beschlussvorlage

Vorhabenliste

Beschlussvorschlag:

Der Veröffentlichung der Vorhabenliste wird zugestimmt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Eine Vorhabenliste ist ein Instrument der Bürgerbeteiligung, die Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig über Vorhaben zu informieren, bei denen das Interesse einer größeren Anzahl von Bürgerinnen und Bürger angenommen werden kann. Sie soll den Dialog und die Rückkopplung zwischen Stadt und Bürgerschaft fördern sowie die Möglichkeit bieten, Vorhaben mitzugestalten.

In knapper Form (maximal 2 Din A4-Seiten) soll über das Vorhaben berichtet werden (inhaltliche Beschreibung, politische Beschlüsse (inkl. Verlinkung ins Ratsinformationssystem), aktueller Bearbeitungsstand, Kosten, Zeitplan usw.).

Die Vorhabenliste soll zweimal im Jahr (April und Oktober) veröffentlicht bzw. aktualisiert werden. Sie erscheint nach Beschluss der Gremien in übersichtlicher Form auf der Homepage der Stadt Viernheim.

Die letzte Version der Vorhabenliste aus dem April 2019 enthielt 20 Vorhaben, die von den Ämtern gemeldet wurden. Die nun vorliegende dritte Version enthält 6 neue Vorhaben, 3 Vorhaben („Rückbau der Plattenbrücken VIE 21 / VIE 22“, „Neubau einer Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee“ sowie „Umbau des EG des städt. Anwesens Kettelerstraße 6 A zur Nutzung als Büroräume mit besonderen Anforderungen“) wurden abgeschlossen und sind deshalb nicht mehr in der Vorhabenliste aufgeführt. Bei den Vorhaben „Ge-

samtfortschreibung Flächennutzungsplan“, „Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich“ sowie „Entwicklung des Familiensportparks West (ehemalige Fußball-Sportanlage) zu einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden und offenen Sportanlage“ gab es keinen Aktualisierungsbedarf. Die bisher aufgeführten Vorhaben wurden aktualisiert.

Auch Aktualisierungen zwischen den Veröffentlichungsterminen sind bei Bedarf möglich (ohne Vorlage an die Gremien).

Vorhabenliste November 2019

Vorhaben	Datum	Version	Thema
Ersatzneubau Brücke Vie07 Am Pariser Weg	November 2019	4	Umwelt und Bauen Verkehr
Umgestaltung des Knotenpunktes L 3111 / Wiesenweg	November 2019	4	Umwelt und Bauen Verkehr
Entwicklung von Wohnbauflächen; Bebauungsplan Erweiterung Bannholzgraben & parallele 24. Änderung des Flächennutzungsplanes	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan	Oktober 2018	2	Umwelt und Bauen
Entwicklung von Wohnbauflächen; Nordweststadt II	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Bebauungsplan Nr. 284-11 "Sport- und Erholungsgebiet West"- Teilneufassung	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Stadtumbau Viernheim "Weststadt"	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Stadtumbau Viernheim "Weststadt"- Förderprogramm des Landes Hessen hier: Neugestaltung Tivolipark	November 2019	1	Umwelt und Bauen
Stadtumbau Viernheim "Weststadt"- Förderprogramm des Landes Hessen hier: Umbau Saarlandstraße/Kreuzstraße	November 2019	1	Umwelt und Bauen
Sanierung der Plattenbrücke VIE 05 über der Heidelberger Straße	November 2019	3	Umwelt und Bauen Verkehr
Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich	April 2019	2	Verkehr
Ersatzspielangebote Spitalplatz	November 2019	4	Umwelt und Bauen Kinder und Jugend Familie
Gewerbegebiet "Die Kleinen Neuen Äcker"	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Viernheim summt	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Bebauungsplan Nr. 295 "SO-Wertstoffhof"	November 2019	2	Umwelt und Bauen

Nahmobilitäts-Check Viernheim	November 2019	2	Umwelt und Bauen
Bebauungsplan Nr. 294 "SO-Lammschlachtereier Baumann" und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren"	November 2019	1	Umwelt und Bauen
KVP Weinheimer Straße/Karl-Marx-Straße	November 2019	1	Umwelt und Bauen Verkehr
Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim	November 2019	4	Umwelt und Bauen
Neubau einer Kindertagesstätte im Stadion an der Lorscher Straße	November 2019	1	Umwelt und Bauen Kinder und Jugend
Neubau von Räumen für Räume für die Jugendfeuerwehr	November 2019	1	Umwelt und Bauen Kinder und Jugend
Aufbau einer Städtepartnerschaftlichen Verbindung mit Mława/Polen	November 2019	4	Freizeit und Sport
Entwicklung des Familiensportparks West (ehemalige Fußball-Sportanlage) zu einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden und offenen Sportanlage	April 2019	3	Freizeit und Sport

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Ersatzneubau Brücke Vie07 - Am Pariser Weg

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Nachdem die alte Brücke über den Landgraben im Jahr 2012 aufgrund des maroden Zustands für den gesamten Verkehr zunächst gesperrt werden musste, erfolgte im Jahr 2015 der komplette Rückbau. Um die Überquerung des Landgrabens in Höhe des Anwesens Pariser Weg 31 für den Freizeitradverkehr sowie für die Landwirte wieder gewährleisten zu können, soll nun ein Ersatzneubau mit einer lichten Fahrbahnbreite von 4,00 m errichtet werden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen vom 27.06.2017 wurde beschlossen, dass die Verwaltung den Ersatzneubau der Brücke Vie07 als Stahlbetonbrücke mit lichter Fahrbahnbreite von 4,00 m + Hochbord ausschreibt.

Im Rahmen der Magistratssitzung vom 11.09.2018 wurde die Aufhebung der Ausschreibung für den Ersatzneubau der Brücke Vie07 beschlossen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung liegen vor. Das Angebot des Niedrigstbietenden liegt deutlich über der aktuellen Kostenberechnung. Aufgrund der erheblichen Preisabweichungen ist eine Vergabe wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Kosten soweit bezifferbar

Aktuelle Kosten sind derzeit nicht genau bezifferbar.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Nach aktuellem Sachstand ist der Zeitpunkt der geplanten Umsetzung offen. Aufgrund der höheren Dringlichkeit einer Sanierung bzw. Erneuerung von weiteren Brückenbauwerken im Stadtgebiet ist zunächst keine neue Ausschreibung geplant.

Betroffenes Gebiet:

Außenbereich - Landgraben im Bereich "Am Pariser Weg 31"

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Es ist keine Bürgerbeteiligung vorgesehen.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Umgestaltung des Knotenpunktes L 3111 / Wiesenweg

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Die Verkehrssituation am Standort der L 3111 / Wiesenweg würde sich unter Einbezug verkehrs- und umwelttechnischer Gesichtspunkte durch die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes mit Rückbau der Wiesenwegbrücke deutlich verbessern, insbesondere die Erschließungsqualität der Gewerbegebiete 1 und 2 wird dadurch positiv beeinflusst, da zurzeit nicht alle Kfz-Fahrbeziehungen über den Knotenpunkt L3111 / Ohmstraße / Alexander-Flemming-Straße abgewickelt werden können.

Das nahe gelegene Wohngebiet wird durch die Entstehung der Lärmemissionen infolge der Umwegfahrten für den Schwerlastverkehr, durch die Höhenlage der Brückenbauwerke stark beeinträchtigt.

Weitere Vorteile, die sich aus dem Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Schweiger und Scholz zur Umgestaltung des Knotenpunktes ergeben sind, die verbesserte Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Leistungsfähigkeit.

Der Rückbau des Bauwerks mit anschließender Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes dient als Alternative zur erforderlichen Sanierung der Wiesenwegbrücke. Gegenüber einer klassischen Bauwerksunterhaltung ist bei einem Kreisverkehrsplatz mit erheblichen Unterhaltungseinsparungen im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtung unter Einbezug der GVFG-Fördersumme zu rechnen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

IV-83-2011/XVII 1. Ergänzung - Informationsvorlage: Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen Stadtentwicklung, Agenda 21 am Dienstag, den 29.11.2011
Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)

IV-83-2011/XVII 2. Ergänzung - Informationsvorlage: Haupt- und Finanzausschuss Wirtschaftsförderung am Donnerstag, den 24.11.2011
Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)

VL-73-2019/XVIII Rückbau der Brückenbauwerke VIE 01 + VIE 02 und Ersatz durch einen Kreisverkehr / Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 280 (Nr. 280-1) für die Neuordnung der Verkehrsflächen im Bereich L3111 / Wiesenstraße / Ohmstraße / Alexander-Fleming-Straße

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Entwurfsplanung der Leistungsphase 3 wurde seitens des Ingenieurbüros Schweiger und Scholz auf Basis der vorhergehenden Vorplanung der Leistungsphase 2 abgeschlossen. Im Anschluss daran ist das Baurecht über eine Änderung des Bebauungsplans zu schaffen, um die Genehmigungsplanung (inkl. GVFG-Antrag zur Maßnahmenförderung) abschließen zu können.

Die Ausführungsplanung wird im Rahmen der weiteren Planungsphasen nach Schaffung des Baurechts im Jahr 2020 weitergeführt.

Kosten soweit bezifferbar

Rückbau Brückenbauwerk mit Neubau KVP ca. 2.000.000 € brutto

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Formular Vorhabenliste

- 4. Quartal 2019 - 2.Quartal 2020: Genehmigungsplanung inkl. Antrag auf GVFG-Fördermittel
- ab 3. Quartal 2020: Ausführungsplanung
- 4. Quartal 2020: Vorbereitung der Vergabe
- 1. Quartal 2021: Mitwirkung bei der Vergabe
- ab Mitte 2021: Mögliche Bauphase

Betroffenes Gebiet:

Viernheim, Wiesenstraße / L3111 - Bannholzgraben / Gewerbegebiet 1 und 2

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Kalus (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Entwicklung von Wohnbauflächen; Bebauungsplan Erweiterung Bannholzgraben & parallele 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen für die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ortsrandlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnnutzung geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Bereich zwischen den nördlichsten und dem südöstlich des Kindergartens liegenden Quartieren des Wohngebietes Bannholzgraben. Die Fläche hat insgesamt eine Größe von ca. 5,3 Hektar.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 08.12.2017 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Bannholzgraben“ und gleichzeitig die Einleitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.02.2018 beschlossen und erfolgte anhand eines städtebaulichen Konzeptes, einer Begründung und einem Vorschlag zu den Regelungsinhalten. Die Unterlagen wurden im Rathaus in der Kettelerstraße und im Internet für ca. 1 Monat öffentlich zugänglich bzw. abrufbar gemacht. Der Zeitraum wurde in der Zeitung bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat der zwischenzeitlich in ihrer Sitzung am 17.08.2018 beschlossen, das das zukünftige Baugebiet über zwei Stichstraßen an das bestehende Straßennetz angeschlossen wird. Weiterhin wurde festgelegt, die Erschließung während der Bauzeit über eine zusätzliche Baustraße abzuwickeln. Für die Baustraßen wurden verschiedene Varianten zur Prüfung aufgenommen. Die Prüfung wird separat zum Bauleitplanverfahren bearbeitet. In der Sitzung der Stadtverordneten am 14.09.2018 wurde explizit die Aufnahme der Variante 3a in die Prüfung der Alternativen für eine Baustraße beschlossen.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2018 wurden die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung abschließend beraten und beschlossen.

Parallel zum Bauleitplanverfahren erfolgte die Prüfung von 3 Alternativen für eine Baustraße. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2018 wurden die Varianten anhand der fachlichen Belange in einer vergleichenden Gegenüberstellung vorgelegt. In einer weiteren Vorlage wurden die Anregungen der Bürger zur Baustraße zusammengefasst und bewertet.

Im Ergebnis der Diskussion erfolgte die abschließende Beschlussfassung auf eine externe Baustraße zu verzichten. Um eine größtmöglich verträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs zu erreichen wird ein Konzept erarbeitet und mit den Anliegern erörtert. Hierbei fließen die durch Bürgerinitiativen und Anlieger geschilderten sowie die bereits in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregungen zur Erschließung ein.

Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 14.06.2019.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Am 14.01.2019 hat der Magistrat im Ergebnis eines VgV-Verfahrens die Vergabe der Generalplanerleistung zur Erschließungsmaßnahme Bannholzgraben Erweiterung an die Bietergemeinschaft Fichtner Water & Transportation GmbH, Stuttgart + factor grün beschlossen. In enger Abstimmung zum Bebauungsplan wird der Entwurf zur Erschließung erarbeitet.

Formular Vorhabenliste

Das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits abgeschlossen. Er liegt nun dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vor.

Im Juni/Juli 2019 hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes stattgefunden. Die Anregungen wurden geprüft und der Stadtverordnetenversammlung am 18.10.2019 zur Beschlussfassung über

1. Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereiches
 2. Beschluss des geänderten Entwurfes
 3. Beteiligungsbeschluss zur erneuten Offenlage
- vorgelegt. Die erneute Offenlage findet vom 31.10. -2.12.2019 statt.
Die Vorplanung zur Erschließung des Baugebietes ist abgeschlossen.

Kosten soweit bezifferbar

Für die Bauleitplanung sind 60.000 € im Haushalt eingestellt.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

nach der erneuten Offenlage werden Anregungen der Träger öfftl. Belange und der sonstigen Öffentlichkeit bearbeitet und die Abwägung sowie der Entwurf des Bebauungsplan Anfang 202 zum Satzungsbeschluss erneut der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.
Die Entwurfsplanung zur Erschließung ist derzeit in Bearbeitung.

Betroffenes Gebiet:

Bannholzgraben

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Ja

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Jung (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

Aktualisierungsdatum:

Oktober 2018

Version

2

Inhaltliche Beschreibung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitende Bauleitplanung wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar. Die Inhalte werden nicht flurstücksscharf dargestellt, sondern flächenhaft gehalten.

Der FNP besteht aus einer Planzeichnung und einem Erläuterungsbericht. Er hat keine direkte Rechtskraft für den Bürger, ist aber für die Entwicklung eines Bebauungsplanes bindend. Seine Geltungsdauer ergibt sich aus seiner Aufgabe heraus, die städtebauliche Entwicklung aufgrund der voraussehbaren Entwicklung zu leiten. In der Regel kann man davon ausgehen, dass der Plan für einen Zeitraum für etwa 10 bis 15 Jahre aufgestellt wird. Die Urfassung des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Viernheim beruht noch immer auf der Grundlage des Planes von 1975. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für eine neue Kita in der Walter-Gropius-Straße wurde die 23. Änderung dieses Flächennutzungsplanes vorgenommen. Trotz laufender Aktualisierung im Bereich neuer Bebauungspläne befinden sich immer noch Relikte im Flächennutzungsplan, die aus einer völlig anderen Phase von Viernheims Stadtentwicklung stammen. So ist noch die Bahnlinie nach Lampertheim dargestellt, es ist eine Vorhaltefläche für eine zusätzliche Autobahnverbindung im Viernheimer Wald vermerkt.

Im Flächennutzungsplan werden sämtliche vorhandenen Rahmenpläne und Fachbeiträge zusammengeführt und fließen hinsichtlich der geplanten Nutzungen in die Bewertung ein.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss zur Einleitung der 20. Änderung und Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2008
Januar 2018 Bestätigung der Planungsabsicht.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Momentan werden Grundlagen erarbeitet;
2012 Fortschreibung des Landschaftsplanes
2017 Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen und Gewerbe 2030 (weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.viernheim.de/unsere-stadt/umweltbauen/stadtentwicklungskonzept.html>)

Kosten soweit bezifferbar

nicht allgemein bezifferbar

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2019 ein Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl eines geeigneten Fachbüros für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu finden. Es ist danach zunächst eine Sichtung der umfangreichen Planungsunterlagen und Rahmenpläne vorzunehmen. Anschließend sind zumindest im Umweltbereich zeitaufwändige Bestandsaufnahmen erforderlich, die schließlich in der Erörterung mit Verwaltung, Fachbehörden, Verbänden und Bürgern zu einem Gesamtwerk geführt werden können. Dieser Prozess wird voraussichtlich zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Formular Vorhabenliste

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Gesamtgemarkung

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

ja

zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Wagner (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Entwicklung von Wohnbauflächen; Nordweststadt II

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Das Gebiet Nord-West II ist im Regionalplan Südhessen und im Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim als künftige Wohnbaufläche dargestellt. Das Baugebiet befindet sich schon seit vielen Jahren in der Diskussion. Als besonders problematisch wurde dabei immer die Nähe zur Autobahn angesehen. Eine Bebauung im Bereich Nord-West II ist daher nur möglich, wenn maximale passive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden und diese auch im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Erfahrungen mit diesen Festsetzungen konnte man im Baugebiet Schmittsberg II sammeln. Die Fläche schließt direkt im Norden und Westen an das Wohngebiet "Nordwest" an. Etwa 10-12ha Fläche sind als Zuwachsflächen "Wohnen" dargestellt.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8.12.2017 die Verwaltung beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen (Schallschutz, Ökologie etc.) zur Baulandentwicklung des Erweiterungsbereichs des Baugebiets „Nord-West“ durchzuführen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Folgende vorbereitende Untersuchungen wurden durchgeführt;
1) Vorbericht Artenschutz, Dr. Fritz Büro Ökoplanung Darmstadt, (Beschreibung der anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten, Ausweisung von Bereichen mit hoher Sensibilität)
2) Untersuchung zur verkehrlichen Erschließung (Büro von Mörner, Darmstadt)

Im März dieses Jahres hat das Land Hessen die so genannte Baulandoffensive gestartet. Die Initiative stellt ein Angebot an die Kommunen dar, durch das Land Hessen in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsuntersuchung für die Entwicklung eines Baugebiets zu erstellen. Die Stadt Viernheim hat sich mit dem Baugebiet Nord-West II für die Baulandoffensive beworben.

In enger Abstimmung mit den Berechnungen zum Schallschutz durch das Büro Fritz & Kiefer, Darmstadt wurde eine entsprechende Studie erstellt. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen wurde als Berechnungsgrundlage ein städtebauliches Konzept mit einer abschirmenden Riegelbebauung erarbeitet. In diesem Prozess wurden auch die wirtschaftlichen Rahmendaten für das Baugebiet (Flächenbilanz, Anteil der öffentlichen Flächen, Bebauungsdichte) ermittelt. Im August dieses Jahres wurde die Machbarkeitsstudie den politischen Gremien vorgestellt. Die Studie ermittelt anhand einer städtebaulichen Kalkulation die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung des Baugebietes. Entsprechend der Schwerpunkte der Baulandoffensive wurde zu einem großen Anteil die Realisierung von bezahlbarem Wohnraum der Kalkulation zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wird die Machbarkeit positiv beurteilt.

Mittlerweile ist die MVV Regioplan mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes für 2 Entwicklungsvarianten beauftragt.

Kosten soweit bezifferbar

ca. 40.000 € (Voruntersuchungen und städtebauliches Konzept)

Formular Vorhabenliste

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die Stadtverordnetenversammlung möchte die Entwicklung ähnlich wie im Baugebiet Schmittsberg II mit den Eigentümern der Grundstücke entwickeln. Um die Bereitschaft der Eigentümer zur Mitwirkung abzufragen, müssen einige Rahmenbedingungen konkretisiert werden. So sind naturschutzfachliche Belange des Bestandes abzuklären. Darauf aufbauend soll ein städtebauliches Konzept erstellt werden. Das Gebiet liegt im Einflussbereich des Planfeststellungsverfahrens zur Ertüchtigung der bestehenden Hochspannungsleitung zum Ultramet und der Abstandsvorgaben durch den Landesentwicklungsplanes. Die Stadt Viernheim hat hier Anregungen zur Optimierung der Trasse gegeben.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Nordwest

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Ja

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Jung (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Bebauungsplan Nr. 284-11 "Sport- und Erholungsgebiet West"- Teilneufassung

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 284 hat am 07.07.1984 Rechtskraft erlangt. Ziel dieses Bebauungsplanes für das Sport- und Erholungsgebiet war es in diesem Bereich verschiedene zeitgemäße Erholungsaktivitäten und die an die Freizeitaktivitäten gebundene bauliche Anlagen zu ermöglichen. Es wurden Sondergebiete verschiedener Zweckbestimmung, wie z.B. "Tierzucht", "Kleintierzucht" und "Hundezucht" gem. § 10 BauNVO definiert.

Die Bedürfnisse zur Freizeitgestaltung unterliegen einem starken Wandel. Neben den städtebaulich abgestimmten und bauleitplanerisch begleiteten Veränderungen sind im Gebiet teilweise Nutzungen entstanden, welche ursprünglich nicht Gegenstand der Planung waren. Grundlegende Zielsetzung der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist es, für den Geltungsbereich „Sport- und Erholungsgebiet West“ die möglichen Nutzungen im Sinne der Zweckbestimmung zu überprüfen, ggf. aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und die Festsetzungen planerisch und textlich anzupassen.

Gegenstand des Verfahrens zur Teilneufassung ist auch eine Auseinandersetzung und der Umgang mit Nutzungen die der Zweckbestimmung des Gebietes nicht entsprechen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.10.2016 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 284 „Sport- und Erholungsgebiet West“.

Am 20.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes beschlossen. Diese tritt erst nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, außer die Bauleitplanung ist vorher rechtsverbindlich abgeschlossen.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die MVV Regioplan wurde in einem zweistufigen Auswahlverfahren ausgewählt und im Herbst 2017 beauftragt.

In einem ersten Schritt erfolgte die Bestandsaufnahme der Nutzungen im Gebiet und die Aufbereitung in Form eines Ampelplanes. Diese erste Gegenüberstellung des Bestandes und der rechtskräftigen Vorgaben des Bebauungsplanes und deren Bewertung in Form einer Ampel soll die Grundlage für die weiteren Beratungen bilden.

Die Bestandsaufnahme anhand von Luftbildern und vor Ort ist abgeschlossen. Aus den Ergebnissen und dem Abgleich mit den ursprünglichen Festsetzungen wurde eine Ampelbewertung als Diskussionsgrundlage erarbeitet. Diese wurde in den politischen Gremien vorgestellt und als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte im Juni /Juli/August 2019. Mit den ansässigen Vereinen fanden auf Wunsch Gespräche statt. Alle Anregungen werden derzeit geprüft.

Kosten soweit bezifferbar

ca. 115.000 €

Formular Vorhabenliste

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die Anregungen werden ausgewertet und der Entwurf zum Bebauungsplan wird erarbeitet. Der Beschluss des Entwurfes und die öffentliche Auslegung durch die politischen Gremien ist für das Frühjahr 2020 geplant.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Sport- und Erholungsgebiet West

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Es wird die obligatorische Bürgerbeteiligung nach Baugesetzbuch stattfinden. Darüber hinaus werden Termine mit Eigentümern und Anliegern erforderlich sein. Über die Form der Beteiligung wird im weiteren Planungsverlauf entschieden.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Jung, Herr Hähnel (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Stadtumbau Viernheim "Weststadt"

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Die Stadt Viernheim wurde im Jahr 2016 als einer von 20 neuen Standorten in das Städtebau- förderprogramm "Stadtumbau in Hessen" aufgenommen. Am 17.10.2016 überreichte Umweltministerin Priska Hinz den Förderbescheid in Höhe von 269.000 Euro für den Stadtumbau an Viernheims Bürgermeister Matthias Baaß.

Ziel des Programms ist es, städtebauliche Maßnahmen zu Klimaschutz, Klimaanpassung sowie zur Anpassung an demografische und wirtschaftsstrukturelle Veränderungen in einem integrierten Ansatz zu vereinen. Während des zehnjährigen Förderzeitraums sollen Kommunen u. a. in die Lage versetzt werden, sich auf die Folgen des Klimawandels vor Ort einzustellen. Dabei gilt es, Stadt- und Siedlungsstrukturen baulich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Hierbei spielen Wasser- und Grünflächen, die sogenannte grüne und blaue Infrastruktur, für die Kühlung von Quartieren und Steigerung der Lebensqualität eine entscheidende Rolle.

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das für die nächsten zehn Jahre den Handlungsrahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgeben soll. Die Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts wurde im Herbst 2017 abgeschlossen. Im Ergebnis von Bürgerworkshops und Onlinebeteiligung wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Untersuchung zur möglichen Versickerung von Oberflächenwasser, Eignung von Flächen zur Rückhaltung auch bei Starkregenereignissen
- die Neugestaltung des Tivoliparks
- der Umbau zum Kreisverkehr/ die Erneuerung im Kreuzungsbereich Kreuzstrasse
- der Umbau und die Neugestaltung des Bürgerhausplatzes
- die Sanierung der Saarlandstrasse bei gleichzeitiger Neugestaltung des Straßenraumes, , Reduzierung des Querschnittes, integrieren von Baumstandorten zur Beschattung

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss zur Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm "Stadtumbau in Hessen" (Neuaufgabe)" durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2016

Beschluss über die Erweiterung des Stadtumbaugebietes, die Gründung einer lokalen Partnerschaft und den Entwurf zum ISEK durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2017

Beschluss der Vergabe der Planungsleitungen zur Umgestaltung des Tivoliparks durch den Magistrat am 25.02.2019.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das Ministerium des Landes Hessen hat das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 unter Auflagen anerkannt. Die Auflagen wurden eingearbeitet und das Konzept wurde durch die politischen Gremien im März 2018 abschließend beschlossen.

In verschiedenen Veranstaltungen wurden mögliche Maßnahmen mit den Bürgern und in politischen Gremien erörtert. Besonderes Augenmerk hat bislang der Tivolipark erfahren.

Formular Vorhabenliste

Kosten soweit bezifferbar

Nicht allgemein bezifferbar da sich die Kosten nach den Maßnahmen richten, die umgesetzt werden.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die Planungen für den Tivolipark sollen bis zum Jahresende konkretisiert werden, weitere Bürgerworkshops sollen stattfinden. Mit den Planungen zum Umbau Kreisverkehr/ Erneuerung im Kreuzungsbereich Kreuzstrasse und zur Sanierung der Saarlandstrasse bei gleichzeitiger Neugestaltung des Straßenraumes wird begonnen.

Weitere Infos finden sich unter: <https://2018.viernheim.de/index.php?id=3087>

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Weststadt, Gebiet um das Bürgerhaus

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Es wurde bereits das Gremium der "Lokalen Partnerschaft" ins Leben gerufen, welches aus Akteuren im Stadtgebiet besteht. Das Gremium hat mehrfach getagt und die Erstellung des Konzepts begleitet. Für einzelne Unterprojekte im Rahmen des Stadtumbaus werden voraussichtlich weitere Beteiligungsformate erforderlich werden.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Jung, Herr Hähnel (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Stadtumbau Viernheim "Weststadt"- Förderprogramm des Landes Hessen
hier: Neugestaltung Tivolipark

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

1

Inhaltliche Beschreibung:

rundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das für die nächsten zehn Jahre den Handlungsrahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgeben soll. Die Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts wurde im Herbst 2017 abgeschlossen. Die Neugestaltung des Tivoliparks ist die erste Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog.

Der Tivolipark in seiner heutigen Gestaltungsform weist eine Vielzahl an Defiziten auf. Im Rahmen des Stadtumbaus „Viernheim Weststadt“ soll nun die Chance ergriffen werden einen Teil der zu Verfügung stehenden Fördermittel zur Aufwertung des Tivoliparks zu nutzen.

Neugestaltung des Tivoliparks

In verschiedenen Workshops wurde ein Konzept zur Gliederung des Parks erarbeitet

- Aufwertung des bestehenden Spielplatzes mit einer Fläche von ca. 1.050 m²
- Sport/ Bewegungsbereich
- Begegnungs-/ Kulturbereich
- Erholungs- und Landschaftsbereich
- Überarbeitung der Eingänge, der Wegeführung und der Möblierung
- Abstimmung der Bepflanzung auf die örtlichen Bedingungen, Verbesserung des Wasserhaushalts

Berücksichtigung der Schwerpunkte des Stadtumbauprogramms "grüne und blaue Infrastruktur"

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss der Vergabe der Planungsleitungen zur Umgestaltung des Tivoliparks durch den Magistrat am 25.02.2019.

Aktueller Bearbeitungsstand:

In verschiedenen Veranstaltungen wurden das Konzept und mögliche Maßnahmen mit den Bürgern und in politischen Gremien erörtert. Die angrenzenden Nutzer - die benachbarte Schule und die Kirche haben mitgewirkt.

Am 08.06.2019 wurde ein erster Vorentwurf des Büros bhm den Bürgern an einem Aktionstag im Park vorgestellt. Anregungen zu den einzelnen Bereichen wurden gesammelt. Aus dieser Grundlage wird derzeit der Vorentwurf bearbeitet.

Kosten soweit bezifferbar

Nicht allgemein bezifferbar da sich die Kosten nach den Maßnahmen richten, die umgesetzt werden.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Der Vorentwurf für den Tivolipark wird bis Ende 2019 abgeschlossen sein und in einen Entwurf mit Kostenberechnung überführt werden.
Weitere Bürgerworkshops sollen stattfinden. Der Beginn der Umsetzung ist für das Frühjahr

Formular Vorhabenliste

2020 geplant.

Weitere Infos finden sich unter: <https://2018.viernheim.de/index.php?id=3087>

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Weststadt, Tivolipark

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Es wurde bereits das Gremium der "Lokalen Partnerschaft" ins Leben gerufen, welches aus Akteuren im Stadtgebiet besteht. Das Gremium hat mehrfach getagt und die Erstellung des Konzepts begleitet. Für einzelne Unterprojekte im Rahmen des Stadtumbaus werden voraussichtlich weitere Beteiligungsformate erforderlich werden.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Jung, Herr Hähnel (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Stadtumbau Viernheim "Weststadt"- Förderprogramm des Landes Hessen
hier: Umbau Saarlandstraße/Kreuzstraße

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

1

Inhaltliche Beschreibung:

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das für die nächsten zehn Jahre den Handlungsrahmen der städtebaulichen Entwicklung vorgeben soll. Die Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts wurde im Herbst 2017 abgeschlossen. Der Umbau des Kreuzungsbereiches Saarlandstraße/ Kreuzstraße und die Neugestaltung der Saarlandstraße ist eine wichtige Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog.

Unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Stadtumbauprogramms "grüne und blaue Infrastruktur" soll die Saarlandstraße neu gestaltet, saniert und der Bereich der Kreuzung mit der Kreuzstraße zu einem Kreisverkehr umgebaut werden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss der Vergabe der Planungsleitungen zur Umgestaltung der Saarlandstraße durch den Magistrat am 25.04.2019.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Im September fand das Auftaktgespräch mit dem beauftragten Büro statt.
Bis Ende des Jahres soll ein Vorentwurf erarbeitet werden.
Mittel zur Durchführung der Maßnahme wurden beantragt.

Kosten soweit bezifferbar

nicht allgemein bezifferbar Konkretisierung im Planungsverlauf

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Der Vorentwurf soll bis Ende 2019 abgeschlossen werden und in Veranstaltungen den Bürgern vorgestellt werden. Weitere Bürgerworkshops sollen stattfinden. Die Umsetzung ist in mehreren Bauabschnitten geplant.

Weitere Infos finden sich unter: <https://2018.viernheim.de/index.php?id=3087>

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Weststadt, Saarlandstraße, Kreuzstraße, Kreuzungspunkt und Parkplatz

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Es wurde bereits das Gremium der "Lokalen Partnerschaft" ins Leben gerufen, welches aus Akteuren im Stadtgebiet besteht. Das Gremium hat mehrfach getagt und die Erstellung des Konzepts begleitet. Für einzelne Unterprojekte im Rahmen des Stadtumbaus werden voraussichtlich weitere Beteiligungsformate erforderlich werden.

Formular Vorhabenliste

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller, Herr Jung, Herr Hähnel (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Sanierung der Plattenbrücke VIE 05 über der Heidelberger Straße

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

3

Inhaltliche Beschreibung:

Bei dem Bauwerk VIE 05 handelt es sich um eine Plattenbrücke. Das im Jahre 1971 erbaute Brückenbauwerk überführt die Abfahrt Rhein - Neckar - Zentrum der Bundesautobahn 659 Weinheim - Mannheim über die Heidelberger Straße im Süden von Viernheim. Die Nutzung der Brücke erfolgt hier hauptsächlich durch einseitig einfahrenden Verkehr im Rahmen der Bundesautobahnabfahrt in Richtung des Rhein- Neckar - Zentrums. An der Brücke sind umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich.

Die letzte Brückenprüfung des Ingenieurbauwerkes nach DIN 1076 hat im Dezember 2017 für die Plattenbrücke VIE 05 eine Zustandsbenotung 3,0 ergeben. Aufgrund dessen ist die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit auf längere Sicht nicht mehr gegeben, da die Tragkonstruktion des Brückenbauwerkes hingegen in einem erhaltenswerten Zustand ist wird die Sanierung als wirtschaftliche Alternative zum Neubau bzw. Sperrung des Bauwerks empfohlen, um zukünftige Folgekosten zu vermeiden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

VL-61-2018/XVIII Beschlussvorlage zur Vergabe von Planungsleistungen
IV-31-2018/XVIII Informationsvorlage zur Aufnahme in das I-Programm und Bereitstellung der Haushaltsmittel 2019
VL-20-2019/XVIII Beschlussvorlage mit Festsetzung des Projektterminplans sowie der Priorität bei der Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Aktueller Bearbeitungsstand:

Das zuständige Ingenieurbüro ist mit der Objekt- und Tragwerksplanung beauftragt worden. Die Unterlagen zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) mit dem Erläuterungsbericht und Kostenberechnung sowie dem dazugehörigen Brückenobjektplan zur Sanierung liegen vor. Die Instandsetzungsarbeiten oberhalb des Bauwerks müssen aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite für den Arbeits- und Sicherheitsraum unter Vollsperrung durchgeführt werden.

Zu der Vollsperrung wurde seitens Hessen Mobil aufgrund der bereits aktuell stark belasteten Autobahnausfahrten (Viernheim Mitte / Viernheim Ost) gefordert ein Umleitungskonzept einzuplanen, um Rückstau auf der Autobahn zu verhindern. Für die Planung des Umleitungskonzeptes, sowie für die Anfertigung der Beschilderungspläne werden zusätzliche Leistungen aus dem Bereich der Verkehrsplanung benötigt.

Im Zuge der weiteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung wird die Rücksprache mit der Verkehrsbehörde und Polizei Mannheim, Regierungspräsidium Karlsruhe, Hessen Mobil Verkehrsbehörde Viernheim sowie dem Rhein-Neckar-Zentrum und der Stadtwerke Viernheim als Versorgungsträger geführt.

Die geplante Instandsetzung enthält insgesamt drei Bauphasen:

Bauphase 1: Erneuerung der Kappen und des Asphaltes auf der Brücke, Instandsetzung der Bauwerksübergänge unter Vollsperrung

Bauphase 2: Einseitige Instandsetzung der Unterseite mit halbseitiger Verkehrsführung

Bauphase 3: Einseitige Instandsetzung der Unterseite mit halbseitiger Verkehrsführung

Formular Vorhabenliste

Kosten soweit bezifferbar

459.110,09 € Baukosten (brutto) - Kostenberechnung aus Sanierungskonzept / LPH - 3

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Die zukünftigen Planungsschritte werden nachfolgend zusammengefasst:

Objekt- und Tragwerksplanung

- Anfertigung Sanierungskonzept (bereits erfolgt)
- Erstellen Sanierungspläne (bereits erfolgt)
- Ausarbeitung Leistungsverzeichnis der Sanierungsarbeiten (bereits erfolgt)
- Ausschreibung und Vergabe der Sanierungsarbeiten (steht noch aus)
- Örtliche Bauüberwachung (steht noch aus)

Verkehrsplanung

- Erstellen + Abstimmen eines Verkehrsführungsplanes (bereits erfolgt)
- Bestandsaufnahme der vorhandenen Beschilderung (bereits erfolgt)
- Erstellen des Umleitungsplanes (bereits erfolgt)
- Erstellen von Markierungs- und Beschilderungspläne (bereits erfolgt)
- Ausarbeitung Leistungsverzeichnis (bereits erfolgt)

Betroffenes Gebiet:

Viernheim (Heidelberger Straße - Richtung RNZ)

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Nein

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Kalus (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich

Aktualisierungsdatum:

April 2019

Version

2

Inhaltliche Beschreibung:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (insbesondere für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer sowie die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge), des Verkehrsflusses und der Parkraumsituation schlägt die Verwaltung die Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich vor.

Das Gebiet umfasst den Bereich zwischen der Nibelungenstraße im Norden bis zur Luisenstraße im Süden und von der Lorscher Straße/Kirschenstraße im Osten bis zur Kettelerstraße im Westen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Das Projekt wurde bereits am 13.08.2018 in der Sitzung des Magistrats sowie am 14.08. und nochmals am 11.09.2018 in der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) beraten.
Der Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung steht noch aus.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Planung wurde durch die Verwaltung erstellt und kontinuierlich überprüft und angepasst. Insbesondere nach den Bürgergesprächen wurden die Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise geprüft und in den Planungsprozess aufgenommen. Des Weiteren wurde die Maßnahme in der regelmäßig stattfindenden Verkehrs-AG besprochen und ausführlich geprüft. Ergänzend gab es einen Ortstermin mit der Polizei sowie mit der Verkehrsbehörde des Kreises, bei dem noch offene Fragen geklärt wurden.

Kosten soweit bezifferbar

Die Kosten sind noch nicht abschließend bezifferbar.

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Nach aktuellem Sachstand soll die Umsetzung zunächst zurückgestellt werden bis die Ergebnisse des Nahmobilitäts-Checks vorliegen.

Betroffenes Gebiet:

"innenstadtnaher Bereich 1"

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Es gab einen Bürgerinformationsabend in 2016 sowie diverse Anliegergespräche in 2017.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Ersatzspielangebote Spitalplatz

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Der durch die Freigabe der Spielplatzfläche am Spitalplatz für eine bauliche Nutzung entstandene Verlust dieses Angebotes soll im Bereich der Restgrünfläche ersetzt werden. Die räumliche Konkurrenz unterschiedlicher Nutzer soll zunächst planerisch bewältigt werden. Danach soll ein zu entwickelndes Konzept zur Integration eines neuen Spielangebotes baulich umgesetzt und notwendige Sanierungen im Bestand der Anlage vorgenommen werden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) Di, 05.12.2017 19:00 Uhr

Aktueller Bearbeitungsstand:

Entwurfsplanung in Arbeit

Kosten soweit bezifferbar

230.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Mittel im Investitionsplan wurden neu für das Jahr 2021 vorgeschlagen.

Betroffenes Gebiet:

Spitalplatz

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Nein

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Matern (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Gewerbegebiet "Die Kleinen Neuen Äcker"

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Die im Bebauungsplan des Gebietes vorgeschriebenen Straßenbäume sind zu einem großen Teil noch zu pflanzen. Dies ist Voraussetzung, um die Gebietserschließung abschließen zu können und die Erschließungsbeiträge endabzurechnen.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Bebauungsplan

Aktueller Bearbeitungsstand:

Standortuntersuchung wurde erstellt.

Kosten soweit bezifferbar

250.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

2020 - 2022 sollen die Baumpflanzungen in drei Abschnitten ausgeführt werden.

Betroffenes Gebiet:

Gewerbegebiet "Die Kleinen Neuen Äcker"

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Die Anlieger sollen je Umsetzungsabschnitt über die vorgesehen Standorte informiert werden. Dabei ist die Berücksichtigung ihrer Belange z. B. bzgl. der Grundstückerschließung abklärbar.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Matern (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Viernheim summt

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Das Bienensterben ist ein alarmierendes Teilphänomen des Artensterbens. Es betrifft sowohl Wild- als auch Honigbienen, die als Haustiere eine wichtige ökologische Funktion für den Menschen erfüllen.

Die gestartete Aktion „Viernheim summt“ richtet sich zunächst an die Öffentlichkeit, als Aufruf etwas zur Verbesserung der Lebensbedingungen dieser wichtigen Arten beizutragen. In diesem Zusammenhang soll aber auch die ökologische Qualität des öffentlichen Grüns verbessert werden, mit Blick auf diese Artengruppe.

Pilothaft sollen 4 Arten von Grünflächen hin zu mehr Naturnähe und Bienenfreundlichkeit verändert werden.

- 1.) Eine Rasenfläche in der Lorscher Straße soll zur Wildblumenwiese werden.
- 2.) Fläche an der Mannheimer Straße und am Lärmwall der Oststadt soll Sukzession überlassen werden.
- 3.) Intensiv und lange blühende Beete mit Sommerblumen als Ansaat ist für die Nibelungen-/Wormser Str. probeweise vorgesehen.
- 4.) Eine Lücke in der Baumreihe an der Friedrich-Ebert-Straße wird mit Linden bepflanzt.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Mi, 04.10.2017 14:00 Uhr Magistrat

Do, 19.10.2017 19:00 Uhr Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)

Fr, 03.11.2017 19:00 Uhr Stadtverordneten-Versammlung

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die im Ausschuss behandelten Pilotvorhaben sind zur Ausführung an das BVLA und den SVD übergeben.

Im Rahmen des Programms zur Entsiegelung und Niederschlagsversickerung wurden Verkehrsinseln vom Belag befreit und mit trockenheitsverträglicher Vegetation, wie für Dachbegrünungen, als Grünfläche angelegt.

Im Bereich der Einmündung Nibelungestraße Illertstraße wurden die Baumbeete für 13 Straßenbäume um ca. 200 m² vergrößert und mit blütenreicher Unterpflanzung versehen.

Kosten soweit bezifferbar

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Pilotmaßnahmen:

Die Bäume in der Friedrich-Ebert-Straße sollen im Herbst 2019 gepflanzt werden.

Betroffenes Gebiet:

Friedrich-Ebert-Str., Lorscher Str., L3111, Mannheimer Str.

Formular Vorhabenliste

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

zuständiger Sachbearbeiter:

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Bebauungsplan Nr. 295 "SO-Wertstoffhof"

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

2

Inhaltliche Beschreibung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hatte beschlossen, zum 01.07.2018 dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) beizutreten. Die durch die Stadt Viernheim betriebene Kompost- und Müllsammelstelle wurde dazu im Juli 2018 durch den ZAKB übernommen und zu einem Wertstoffhof erweitert. In diesem Zusammenhang werden zusätzliche Lagerflächen für die Kleinmüllanlieferung geschaffen.

Ein neuer Standort ist notwendig, da die Fläche des ehemaligen Recyclinghofes in der Voltarstraße nicht mehr zur Verfügung steht. Der dort ansässige städtische Versorgungsbetrieb der Firma Fa. Hoffmann, musste aufgrund seiner altersbedingten Betriebsaufgabe schließen.

Zu bewerten ist die Standortlage laut § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als Außenbereich. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche momentan als Abbaufäche, die rekultiviert wird, aus. Der bisherige Betrieb der Kompostieranlage wurde über die abfallrechtliche Genehmigung der Deponie abgedeckt. Um einen Wertstoffhof und die damit verbundene Entsorgungsmöglichkeit von wiederverwertbaren Stoffen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe in der stadtnahen Umgebung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Beschluss vom 09.03.2018 zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Der Bebauungsplan Nr.295 "SO-Wertstoffhof" wurde zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats offengelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt. Zusätzlich ausgelegt wurde das Aufstellungskonzept v2 vom Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße sowie ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte im Juni /Juli/August 2019.

Kosten soweit bezifferbar

Kosten für externe Fachbeiträge ca. 5.000,- €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Für den Bebauungsplan Nr.295 "SO-Wertstoffhof" wird folgender Zeitplan angestrebt: Die Anregungen wurden ausgewertet und der Entwurf zum Bebauungsplan wird erarbeitet. Der Beschluss durch die politischen Gremien ist für das Frühjahr 2020 geplant.

Betroffenes Gebiet:

Das Plangebiet beinhaltet die Fläche der ehemaligen Kompostieranlage/Kleinmüllsammelstelle am südwestlichen Rand der ehemaligen Deponie.

Formular Vorhabenliste

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 BauGB.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Hähnel (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Nahmobilitäts-Check Viernheim

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

2

Inhaltliche Beschreibung:

Im Rahmen der Durchführung des Nahmobilitäts-Checks Viernheim soll die Förderung der Nahmobilität vorangetrieben werden, insbesondere durch die sich im Zuge der Erarbeitung ergebenden Maßnahmen.

Die wesentlichen Themenfelder des Nahmobilitäts-Checks sind:

- Fußverkehr
- Radverkehr
- Schulwege
- Nahmobilität und ÖPNV
- Barrierefreiheit
- Stadtraumgestaltung
- Verkehrssicherheit

Diese können bei Bedarf ergänzt werden. Bei der Entwicklung der Maßnahmen, welche im Mobilitätsplan dargestellt werden, werden die Themenfelder in einem ganzheitlichen Ansatz betrachtet.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Die Durchführung des Nahmobilitäts-Checks wurde am 18.12.2018 durch die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen. Vorab durchlief die Thematik den Magistrat (03.12.2018), den Haupt- und Finanzausschuss (06.12.2018) sowie den Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (11.12.2018).

Aktueller Bearbeitungsstand:

Der entsprechende Förderantrag wurde bei Hessen Mobil eingereicht. Der Bescheid liegt seit Mai 2019 vor. Das Planungsbüro R+T Verkehrsplanung wurde im August 2019 zur Durchführung des Nahmobilitäts-Checks beauftragt.

Kosten soweit bezifferbar

ca. 50.000 € (davon bis zu 25.000 € förderfähig)

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Der Nahmobilitäts-Check soll innerhalb von ca. 6- 9 Monaten durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden dann im sogenannten Nahmobilitäts-Plan dargestellt.

Betroffenes Gebiet:

Stadtgebiet

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Ja

Formular Vorhabenliste

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Bebauungsplan Nr. 294 "SO-Lammschlachtere Baumann" und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

1

Inhaltliche Beschreibung:

Im Außenbereich der Gemarkung Viernheim bestehen seit vielen Jahren die genehmigten Betriebsstätten der Fa. Baumann. Die dort betriebene Lammschlachtere ist entsprechend ihrem Betriebskonzept auf die im Umfeld vorhandenen Flächen für die temporäre Weidehaltung des Schlachtviehs angewiesen. Der Bestand ist abgedeckt durch bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, welche erhebliche Anforderungen an die baulichen Anlagen beinhalten.

Aktuell plant der Betrieb nun eine schrittweise Anpassung der Reinräume für den Schlachtbetrieb, den Umbau der Sozialräume sowie eine Optimierung der Verpackungs- und Verladeeinrichtungen mit dem Ziel einer Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Sicherstellung der steigenden Qualitätsanforderungen und notwendigen Zertifizierungen im Lebensmittelbereich. Hierzu wurde ein ergänzendes, zukunftsorientiertes Baukonzept entwickelt. Durch den beabsichtigten Ausbau und funktionalen Ergänzung im Schlachtbetrieb erwächst der Betrieb der ursprünglichen Landwirtschaftlichen Privilegierung durch die Weidehaltung.

In Abstimmung mit dem Landkreis Bergstraße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr.294 "SSO-Lammschlachtere Baumann" und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes" wurden zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats offen gelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte im Juni /Juli/August 2019. Die Anregungen werden derzeit geprüft.

Kosten soweit bezifferbar

keine

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Für den Bebauungsplan Nr.294 "SO-Lammschlachtere Baumann" und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes" wird folgender Zeitplan angestrebt:
Die Anregungen werden ausgewertet und der Entwurf zum Bebauungsplan wird erarbeitet. Der Beschluss durch die politischen Gremien ist für Ende 2019/Anfang 2020 geplant.

Betroffenes Gebiet:

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Viernheim und umfasst die Gewanntiefe zwischen dem Landgraben und dem Schwarzen Graben, südlich

Formular Vorhabenliste

und nördlich des Pariser Weges mit einer Fläche von ca. 13,2 ha.

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 BauGB.

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Ewert (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

KVP Weinheimer Straße/Karl-Marx-Straße

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

1

Inhaltliche Beschreibung:

Der betroffene Knotenpunkt wurde bezüglich einer Realisierung eines Mini-Kreisverkehrs geprüft. Hauptgrund dafür ist, dass es in den Spitzenstunden häufig zu Rückstaus in der Weinheimer Straße kommt. Auch ist eine einwandfreie Verkehrssituation aufgrund des vorhandenen Bordsteines der Mannheimer Straße nicht gegeben. Hier kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Verkehrsteilnehmern, aber auch zu Unfällen. Zukünftig soll dann auch die Stadtbuslinie 612 über den Kreisverkehrsplatz führen. Durch diese Routenänderung kann die Verkehrssituation in den Brückengärten entschärft, das Wohnumfeld

des bestehenden verkehrsberuhigten Bereiches verbessert und die Fußwegeverbindung zwischen dem OEG-Bahnhof und der Innenstadt attraktiviert werden.

Ergebnis der Prüfung war, dass ein Mini-Kreisverkehrsplatz zu deutlichen Verbesserungen des Verkehrs führen wird. Insbesondere die Wartezeiten der Verkehrsteilnehmer werden sich reduzieren, wodurch sich der Verkehrsfluss insgesamt verbessern wird. Generell gibt es bei Kreisverkehrsplätzen im Gegensatz zu herkömmlichen Kreuzungen weniger Konfliktsituationen, da weniger "Einbiegen/Kreuzen"-Fahrbeziehungen möglich sind.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Entwurfsplanung (LPH 3) ist abgeschlossen.
Die Ausführungsplanung soll im 1. bzw. 2. Quartal 2020 begonnen werden.

Kosten soweit bezifferbar

ca. 515.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Ausführungsplanung bis Ende 2020
Umsetzung 2021

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Stadtgebiet

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

zuständiger Sachbearbeiter:

Herr Miller (ASU)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Sanierung des Rathauses der Stadt Viernheim auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Büros Oberst & Kohlmayer, Stuttgart, aus dem Jahr 2011.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Stadtverordneten-Versammlung	20.11.2009
Stadtverordneten-Versammlung	17.03.2017
Planungsausschuss Rathaus	02.11.2017
Planungsausschuss Rathaus	28.11.2017
Planungsausschuss Rathaus	15.08.2018
Planungsausschuss Rathaus	15.11.2018
Planungsausschuss Rathaus	21.03.2019

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Planung der Sanierung des Rathauses auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Büros Oberst & Kohlmayer (Stand November 2011) wurde nach einer Entscheidung des Bürgermeisters und des 1. Stadtrats ab dem Frühjahr 2012 nicht mehr weiter verfolgt. Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2017 hat sich der "Planungsausschuss Rathaus" konstituiert. Die Architekten haben anl. einer Sitzung dem Planungsausschuss ihre Planung zur Sanierung des Rathauses vorgestellt. Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass zunächst die Planung (Umzug der Polizei, neue EnEV etc.) und das vorliegende Brandschutzkonzept aktualisiert werden sollen. Nach Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan 2018 sowie der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde wurde das Planungsbüro gebeten, ein Angebot zur Aktualisierung der Planung vorzulegen. Der Planungsausschuss Rathaus hat am 15.08.2018 beschlossen, dass Büro Oberst & Kohlmayer mit der Aktualisierung der Planung aus dem Jahr 2011 zu beauftragen. Das Büro hat die Arbeiten aufgenommen. Erste Ergebnisse wurden dem Planungsausschuss in der Sitzung am 15.11.2018 vorgestellt. Mittlerweile wurde die Aktualisierung des Brandschutzkonzepts vorgenommen und die Aktualisierung der Entwurfsplanung fertig gestellt. Die Präsentation der Ergebnisse erfolgte in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. März 2019. Der Planungsausschuss hat beschlossen, das Büro Oberst und Kohlmayer mit den Leistungsphasen 4 (Bauantrag) und 5 (Ausführungsplanung) zu beauftragen. Gleichzeitig hat der Planungsausschuss Kenntnis genommen, dass die im Zusammenhang mit der Sanierung des Rathauses zu erbringenden Ingenieurleistungen (Statik, ELT und HLS) aufgrund der zu erwartenden Honorarsummen europaweit ausgeschrieben werden. Mittlerweile hat der Magistrat Beschlüsse hinsichtlich der Vergabe der Ingenieurleistungen gefasst, die entsprechenden Verträge sind geschlossen worden. Hinsichtlich der beantragten Fördermittel im Zusammenhang mit einer Sanierung des Rathauses in passivhausähnlichem Standard liegt mittlerweile ein Bescheid der Bewilligungsstelle vor, wonach die Weiterführung der Planung förderunschädlich beauftragt werden kann. Dementsprechend wurde die Erfüllung der Leistungsphasen 4 und 5 beauftragt und die Verträge mit den Fachingenieuren geschlossen. Die ersten Abstimmungsgespräche laufen derzeit. Es kann noch in diesem Jahr mit der Einrichtung des Bauantrags gerechnet werden.

Formular Vorhabenliste

Kosten soweit bezifferbar

mind. 15.200.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Abstimmung der notwendigen Maßnahmen unter den Planungsbeteiligten, Erstellung und Vorlage der Kostenschätzungen für die TGA sowie Einreichung des Bauantrags.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim Innenstadt

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

nein

zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Faltermann (BVLA)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Neubau einer Kindertagesstätte im Stadion an der Lorscher Straße

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

1

Inhaltliche Beschreibung:

Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte im Stadion an der Lorscher Straße.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019
Stadtverordnetenversammlung	24.05.2019

Aktueller Bearbeitungsstand:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 den Auftrag zur Errichtung der Kindertagesstätte an die Firma ALHO (diese Firma hat auch die Kindertagesstätte Entdeckerland gebaut) zum Angebotspreis von 3.078.530 € vergeben. Neben den Baukosten selbst fallen noch die Kosten für die Außenanlagen, Einrichtung und Ausstattungsgegenstände sowie flankierende Maßnahmen an. Zurzeit wird mit einem Gesamtaufwand von bis zum 4 Mio € gerechnet.

Mit dem Grundstückseigentümer, der Kath. Kirchengemeinde Johannes XXIII., ist eine Ergänzung des Erbbaurechtsvertrages besprochen. Der erforderliche Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag muss nach entsprechender Beschlussfassung durch den Magistrat noch beurkundet werden.

Kosten soweit bezifferbar

ca. 4.000.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Absprache der Detailausführung, Einreichung des Bauantrags durch die Firma.
Fertigstellung des Bauvorhabens (Hochbau) binnen eines Jahres nach Auftragserteilung.
Fertigstellung der Außenanlagen im Frühjahr 2021.

Betroffenes Gebiet:

Viernheim, Bereich Lorscher Straße / Wernherstraße / Kirschenstraße

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

nein

zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Meyer-Blankenburg (BVLA)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Neubau von Räumen für Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

1

Inhaltliche Beschreibung:

Aufgrund der räumlichen Enge in derzeit vorhandenen Containern sowie des baulichen Zustands dieser Container soll für die Jugendfeuerwehr auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses eine neue Unterkunft gebaut werden.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen	08.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Stadtverordnetenversammlung	17.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018 (Haushaltsberatung)

Abschließende Bereitstellung der Mittel im Zuge der Haushaltsplanberatung 2019

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Ausschreibung der im Zusammenhang mit der Neubau erforderlichen Planungs- und Bauleistungen ist in funktionaler Form erfolgt. Da kein annehmbares Angebot eingegangen ist, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 14.10.2019 die Ausschreibung aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, die freihändige Vergabe unter Einhaltung der bereitgestellten Haushaltsmittel vorzubereiten.

Kosten soweit bezifferbar

350.000 €

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

s.o.

Betroffenes Gebiet:

Feuerwehrgerätehaus Robert-Bosch-Straße

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

nein

zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Faltermann (BVLA)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Aufbau einer städtepartnerschaftlichen Verbindung mit Mława/Polen

Aktualisierungsdatum:

November 2019

Version

4

Inhaltliche Beschreibung:

Die Stadt Viernheim beabsichtigte schon seit längerer Zeit, eine weitere städtepartnerschaftliche Beziehung zu einer Stadt in Osteuropa aufzubauen. Im Mai 2016 ergab sich ein erster Kontakt zur polnischen Stadt Mława, die in der Woiwodschaft Masowien liegt (ca. 1200 km von Viernheim entfernt). Diesen stellte eine städtische Mitarbeiterin der Viernheimer Freundestadt Haldensleben her, die selbst gebürtige Polin aus Chiechanow ist (polnische Partnerstadt von Haldensleben und ca. 30 km von Mława entfernt) und in Haldensleben lebt. Durch ein erstes Gespräch mit dem dortigen Bürgermeister konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Stadt Mława ebenfalls an einer Städtepartnerschaft mit einer deutschen Stadt interessiert sei. Durch die Mitarbeiterin der Stadt Haldensleben erhielt der polnische Bürgermeister erste Informationen über Viernheim und zeigte sich sehr interessiert an einem möglichen Austausch.

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

1. Information Magistrat am 21.08.2017
2. Information Kommission für städtepartnerschaftliche und internationale Beziehungen am 18.04.2018
3. Kommission für städtepartnerschaftliche und internationale Beziehungen am 14.11.2018
4. Magistrat am 17.12.2018
5. Sozial- und Kulturausschuss am 24.01.2019
6. Haupt- und Finanzausschuss am 07.03.2019
7. Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2019

Aktueller Bearbeitungsstand:

18.-21.07.2017: Nach einigen Schriftwechseln zwischen beiden Bürgermeistern kam es zu einem Erstbesuch der polnischen Stadt Mława durch Herrn Bürgermeister Baaß und dem Büroleiter des Kultur- und Sportamtes Stephan Schneider.

25.-28.01.2018: Es erfolgte der Gegenbesuch einer 4-köpfigen polnischen Delegation in Viernheim, Delegationsleiter war Herr Bürgermeister Kowalewski. Die polnische Delegation lernte die Verwaltung mit einigen städtischen Einrichtungen, Institutionen des Viernheimer Ehrenamts sowie Bildungseinrichtungen kennen. Weiterhin fand ein Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern statt, die am Aufbau von bürgerschaftlichen Verbindungen interessiert sind sowie mit politischen Vertretern aus der Kommission für städtepartnerschaftliche Beziehungen im Rahmen des internationalen Holocaust-Gedenktages in der Kulturscheune.

21.03.2018: Aufgrund des Erstbesuchs einer polnischen Delegation aus Mława in Viernheim Ende Januar 2018 und dem Austausch zwischen dem polnischen Bürgermeister und der Viernheimer Büchereileitung verschickte die Stadt Mława zwei Kartons mit insgesamt 66 Büchern (Sachbücher und Romane) in polnischer Sprache für die polnischen Einwohner Viernheims an die Viernheimer Stadtbücherei. Die neue polnische Literatur wurde bei einem Pressetermin in der Stadtbücherei der Öffentlichkeit vorgestellt.

13.-16.07.2018: Besuch einer 12-köpfigen Delegation aus Viernheim (Verwaltung, Politik, Institutionen und Vereine) in Mława zum Stadtfest (Jahrestag zur Erlangung der Stadtrechte am 13. Juli 1429). Es konnten erste Kontakte der Pfadfinder, der Musikschule, der

Formular Vorhabenliste

Jugendförderung und PfiVV mit Vertretern aus Mława geknüpft werden. Das Interesse einer gemeinsamen Städtepartnerschaft beider Städte wurde an diesem Wochenende erneut bekräftigt.

10.-12.11.2018: Teilnahme an den Feierlichkeiten des 100. Unabhängigkeitstages Polens in Mława durch zwei städtische Vertreter aus Viernheim.

Vom 22.-24.08.2019 besuchten Bürgermeister Baaß, Stadtverordnetenvorsteher Schübeler und Kultur- und Sportamtsleiter Stephan Schneider nach Mława die Feierlichkeiten "80. Jahrestag Schlacht von Mława".

Durch den Beschluss beider Städte im Frühjahr 2019, eine gemeinsame Städtepartnerschaft einzugehen, wurde eine Delegation aus Mława mit 20 Personen nach Viernheim eingeladen. Die Partnerschaftsfeier mit Urkundenunterzeichnung fand vom 30.08. - 01.09.2019 statt.

Kosten soweit bezifferbar

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Weiterhin geplant ist die Teilnahme einer Delegation aus Mława beim Viernerer Weihnachtsmarkt 2019. Im Jahr 2020 ist ein Treffen der Pfadfinder aus Viernheim und Mława, eine Teilnahme von Jugendlichen aus Mława an einer gemeinsamen internationalen Ferienfreizeit sowie ein Austausch zwischen der Musikschule in Mława und der städtischen Musikschule Viernheim geplant. Ebenfalls steht der Verein Lernmobil e. V./Interkulturelle Vermittlung mit der Pressestelle der Stadt Mława bezüglich der Integrationsarbeit in Viernheim in Kontakt. Erste Planungsschritte gibt es auch für einen Austausch von Fußball-Mannschaften der beiden Städte und den Schwimmvereinen von Mława und Viernheim. Die künftigen Begegnungen sollen gezielt auf der Vereinsebene stattfinden.

Betroffenes Gebiet:

Stadt Viernheim

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

ja

zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Buddensiek (KuS)

Formular Vorhabenliste

Überschrift:

Entwicklung des Familiensportparks West (ehemalige Fußball-Sportanlage) zu einer familienfreundlichen, generationsübergreifenden und offenen Sportanlage

Aktualisierungsdatum:

April 2019

Version

3

Inhaltliche Beschreibung:

In den Jahren 2007 und 2008 wurde eine kooperative Sportentwicklungsplanung mit allen Beteiligten des Sports in Viernheim und den politischen Gremien erarbeitet und verabschiedet. Auf der Ebene der Sportinfrastruktur erhielt das Projekt "Familiensportpark West" eine hohe Priorität. Die Meilensteine dafür sollten sein:

- Gewinnung des Fußballvereins SG Viernheim für die Idee eines offenen Sportparks
- Schaffung von Sportangeboten (Infrastruktur) für alle Generationen
- Öffnung des Sportgebiets für alle Bürgerinnen und Bürger
- Einbindung der angrenzenden Sportanlagen und -möglichkeiten sowie der Vereine in das Projekt (Tennisclub, ERC, Skiclub, IGL, Naturheilverein, Minigolf-Anlage, Freizeitwege).

Politische Beschlüsse zum Vorhaben:

- Sozial- und Kulturausschuss 2.6.2010
- Sozial- und Kulturausschuss 31.8.2011
- Magistrat 26.3.2012
- Sozial- und Kulturausschuss 18.4.2012
- Sozial- und Kulturausschuss 12.11.2014
- Sozial- und Kulturausschuss 1.7.2015
- Sozial- und Kulturausschuss 28.2.2018
- Sozial- und Kulturausschuss 17.10.2018

Aktueller Bearbeitungsstand:

Seit 2011 wurden realisiert:

- Skate-Anlage (Inline-Skates, Kickboard, Skateboard)
- Streetball-Anlage (Basketball)
- Tischtennis-Platte
- Generationenbewegungsparcours mit 14 Stationen (seit 2011)
- Kneipp-Anlage (seit 2012)
- Kinderspiel-Geräte (seit 2013/2014)
- Bikeparcours (seit 2015)
- Calisthenics-Anlage/Kraftsportanlage im Freien (seit 2015)
- Pflasterung des Zugangs-Hauptweges innerhalb des Geländes (2016)
- Erneuerung Rollkunstlaufbahn (2017)
- Zwei Bodentrampoline, davon ist ein Trampolin durch eine Rampe barrierefreundlich (2018)
- Bikeparcours Umbau/Optimierung der Streckenführung (2018)

Kosten soweit bezifferbar

Einzelfinanzierung der neuen Sportangebote mit jeweils eigenem Finanzierungskonzept (Mischfinanzierung durch Sponsoring, ehrenamtliche Leistungen, Fördergeldern und jeweils zu beantragenden Haushaltsmitteln)

Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung / Nächste Schritte:

Formular Vorhabenliste

2011 bis 2023 (15 Jahre nach Verabschiedung des Sportentwicklungsplanes sollte das Ziel realisiert sein).

2019 und Folgejahre: Pump-Track (BikeParcours), Verbesserung der Fußball-Anlagen (Konzept Kunstrasen), Kletter-Anlage, Überdachung Rollkunstlaufbahn und Kleinspielfeld
Generelles Ziel: barrierefreundliche Sportangebote (auch im Hinblick auf Inklusions-Sportangebote; z. B. barrierefreie Bocciabahn)

Betroffenes Gebiet:

Familiensportpark West

Bürgerbeteiligung vorgesehen:

Laufende Bürgerbeteiligung im Arbeitskreis "Familiensportpark" und "Familiensporttag" (Vereine und Interessengruppen)

zuständiger Sachbearbeiter:

Frau Wäsch (KuS)

TOP: _____

Viernheim, den 7. November 2019

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-300
Diktatzeichen:	TR
Drucksache:	IV-83-2019/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	

Informationsvorlage

Finanzbericht zum 30.09.2019

Mitteilung/Information

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht dahingehend Berichtspflicht, dass die parlamentarischen Gremien mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten sind.

Dem Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung wird der Finanzbericht 2019 mit Stand vom 30.09.2019 hiermit zur Kenntnis gegeben.

2019

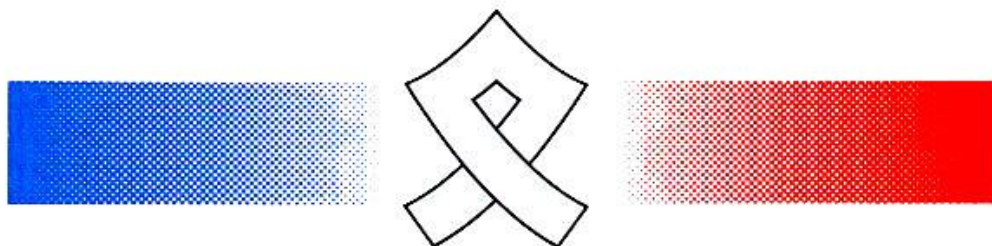
Stadtverwaltung
Viernheim

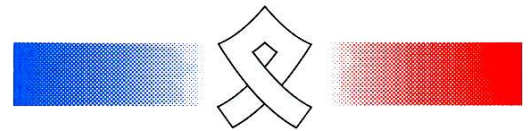
Kämmereiamt

FINANZBERICHT 1. HALBJAHR 2019

Zahlen und Fakten über das Haushaltsjahr 2019

STADT
VIERNHEIM





Inhaltsverzeichnis

1. Vorbericht	1
1.1. Ergebnishaushalt	1
1.2. Finanzhaushalt.....	2
2. Die Budgets der Ämter im Einzelnen	4
01.1110.02 Magistrat	4
01.1110.03 Gleichstellung von Frau und Mann	5
01.1110.04 Personalrat	6
01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt.....	6
01.1110.07 Kämmereiamt	7
01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung.....	8
01.1110.11 Kommunales Freizeit- und SportBüro	8
02.1210.01 Wahlen	9
02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten.....	9
05.3110.01/02.1220.02 Allg. Sozialverwaltung/Personenstandswesen	10
02.1220.04 Ordnungsamt.....	10
02.1260.01 Feuerwehr.....	11
04.2520.01 Museum.....	11
04.2630.01 Musikschule.....	12
04.2710.01 VHS.....	12
04.2720.01 Stadtbücherei	13
05.3151.01 Seniorenberatungsstelle.....	13
06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit	14
07.4140.01 Fachbereich Gesundheitsförderung	15

09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung	15
11.5380.01 Stadtentwässerung.....	16
14.5610.01 Brundtlandbüro.....	17
15.5710.01 Wirtschaftsförderung	17
15.5710.02 Stadtmarketing	18
3. Gesamtpersonal-, Gesamtbewirtschaftungs- & Gesamtinstandhaltungsbudget	19
Gesamtpersonalbudget	19
Gesamtbewirtschaftungsbudget.....	19
Gesamtinstandhaltungsbudget.....	20
4. Investitionen	21
01.1110.07 Kämmereiamt	21
01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung.....	21
02.1260.01 Feuerwehr.....	22
09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung	22
5. Anlage.....	25

1. Vorbericht

1.1. Ergebnishaushalt

Ordentliches Gesamtergebnis

	Plan	Stand 30.09.2019	Prognose 31.12.2019
Erträge	78.121.464,00 €	50.943.225,06 €	78.453.464,00 €
Aufwendungen	76.924.867,00 €	49.361.971,30 €	76.034.867,00 €

Außerordentliches Gesamtergebnis

Erträge	0,00 €	16.585,51 €	16.585,51 €
Aufwendungen	<u>0,00 €</u>	<u>4.078,00 €</u>	<u>4.078,00 €</u>
Überschuss	<u>1.196.597,00 €</u>	<u>1.593.761,27 €</u>	<u>2.431.104,51 €</u>

Zu erwartendes Jahresergebnis 2019

Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass der geplante Überschuss 2019 von rund 1,2 Mio. € um weitere 1,2 Mio. € übertroffen wird:

Folgende gravierende Abweichungen vom Ansatz ergeben sich derzeit:

Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern -426.000 €

Zwar liegen 1. und 2. Quartal im Plan, laut Mai-Steuerschätzung werden die Einkommensteueranteile jedoch nicht die erwartete Höhe bis zum Jahresende erreichen. Vielmehr ist von einer Verschlechterung in Höhe von 426.000 € auszugehen.

Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer +258.000 €

Die Mai-Steuerschätzung geht von einer Steigerung in Höhe von 258.000 € im Vergleich zum Ansatz aus. Für das 1. und 2. Quartal liegen auch hier wie bei der Einkommensteuer die Zahlen im Plan.

Gewerbsteuer netto ca. +500.000 €

Der Stand der Gewerbsteuer beträgt rund 13,6 Mio. €. Damit liegen die Erträge derzeit mit rund 600.000 € über dem Ansatz von 13,0 Mio. €. Das führt im Aufwand zu einer erhöhten Gewerbesteuerumlage von rund 100.000 €.

Die entgegen langjähriger Praxis geänderte Betriebsstättenzuordnung einer Firmengruppe (wirkend im Nachhinein und für die Zukunft) durch die Finanzbehörde in Baden-Württemberg, führt dazu, dass es zu Gewerbesteuerückzahlungen von bis zu 5 Mio. Euro kommen kann.

Gegen die Gewerbesteuermessbescheide vom Finanzamt wurde Einspruch eingelegt. Es zeichnet sich ab, dass das Finanzamt die Einsprüche nicht zu unseren Gunsten entscheidet und es zu einem Rechtsstreit kommen wird. Infolge dessen wird mit einer Rückerstattung der gesamten Beträge in 2019 nicht gerechnet, allenfalls könnten Teilbeträge zur Auszahlung kommen. Um in diesem Fall das ordentliche Ergebnis 2019 trotzdem ausgleichen zu können, besteht die Möglichkeit, die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (derzeit rund 3,8 Mio. €) hierfür heranzuziehen. Ein solcher Ausgleich kann jedoch nur noch in 2019 erfolgen, da aufgrund der geplanten Novellierung der GemHVO ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses mittels außerordentlicher Rücklage ab 2020 nicht mehr möglich sein wird.

Personalbudget **-390.000 €**

Durch verspätete Wiederbesetzungen von Stellen ist mit Einsparungen in Höhe von rund 390.000 € zu rechnen.

Wie bereits in den Vorjahren, kann auch in 2019 davon ausgegangen werden, dass sich infolge Weniger-Ausgaben eine weitere Verbesserung von rund

+500.000 €

ergeben wird. Näheres ist aus den nachfolgenden Budgetberichten zu entnehmen.

Insgesamt betrachtet würde dies nach derzeitigem Stand zu Verbesserungen von rund 1,2 Mio. € führen, was einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 2,4 Mio. € entspricht. Sofern es doch noch zu höheren Gewerbesteuerrückerstattungen in 2019 kommen sollte, wird sich das Ergebnis entsprechend verschlechtern.

1.2. Finanzhaushalt

	Plan	Stand 30.09.2019	Stand 31.12.2019
Saldo Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.026.897,00 €	1.630.109,57 €	4.100.000,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.526.800,00 €	416.768,11 €	1.226.768,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.466.755,00 €	-2.553.201,93 €	-4.353.200,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.939.955,00 €	2.945.535,00 €	2.945.535,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-2.961.589,00 €</u>	<u>-2.151.201,81 €</u>	<u>-2.900.000,00 €</u>
Finanzmittelüberschuss 2019	<u>65.308,00 €</u>	<u>288.008,94 €</u>	<u>1.019.103,00 €</u>

Zu erwartendes Jahresergebnis 2019

Der **Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** wird sich voraussichtlich analog dem ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt um rund 1,2 Mio. € verbessern.

Bei den **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** wird damit gerechnet, dass der Mittelabruf aus der Hessenkasse für den Bau der Kita „Am Lorsche Weg“ in Höhe von 810.000 € noch in 2019 erfolgt.

Dem stehen bei den **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** die 1. Abschlagszahlung von rund 900.000 € für diese Kita gegenüber. Zusätzlich wird bis zum Jahresende mit weiteren 900.000 € gerechnet, die für Investitionsmaßnahmen verausgabt werden (= insgesamt rund 1,8 Mio. €).

Bei den **Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit** sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Kreditaufnahmen in 2019 geplant.

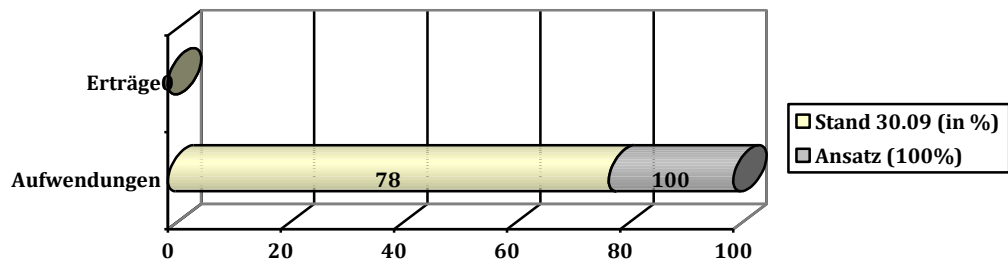
Die Tilgungsleistungen im Rahmen der **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** werden sich bis Jahresende auf rund 2,9 Mio. € erhöhen.

Insgesamt steigt dadurch der geplante **Finanzmittelüberschuss** voraussichtlich von rund 65.000 € auf ca. 1 Mio. €.

2. Die Budgets der Ämter im Einzelnen

01.1110.02 Magistrat

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	4.290,00	3.350,09	939,91

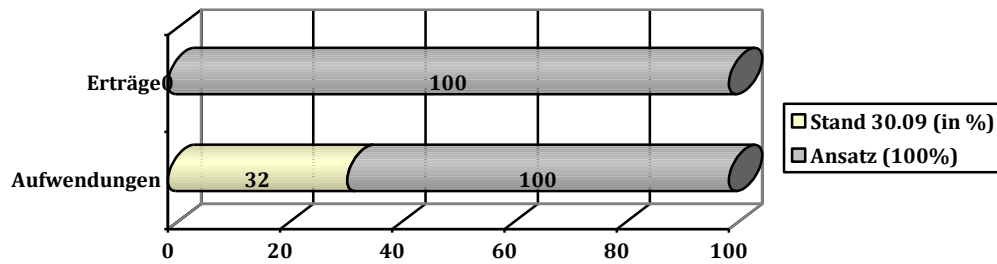


Das Jahresbudget der Presse- und Informationsstelle mit einem Ansatz im Aufwendungsbereich von 4.290,- € wird eingehalten.

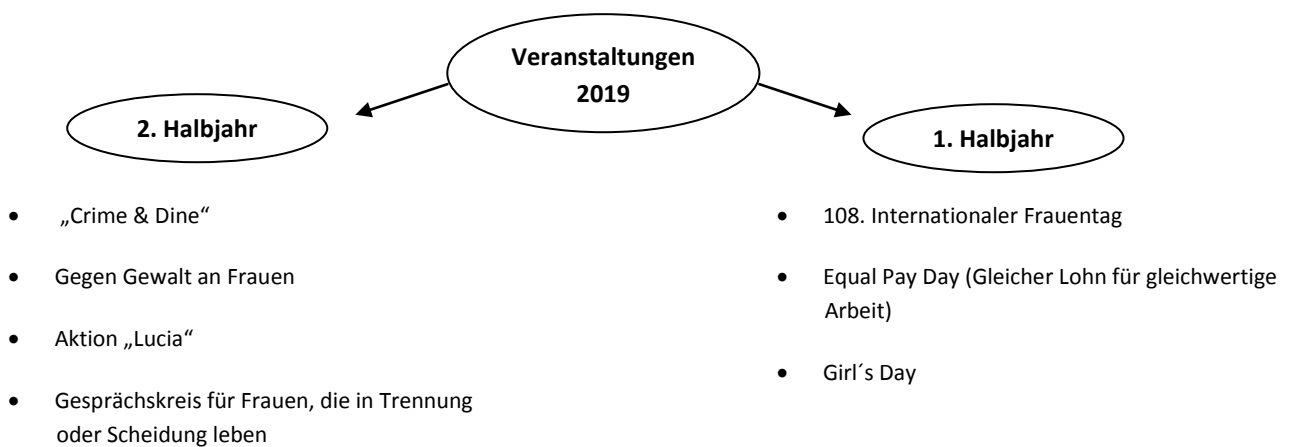
Der Budgettring umfasst die Produkte **05.3310.01 „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“** und **01.1110.02 „Magistrat“**.

01.1110.03 Gleichstellung von Frau und Mann

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	512,00	-	512,00
Aufwendungen	15.387,00	4.880,69	10.506,31

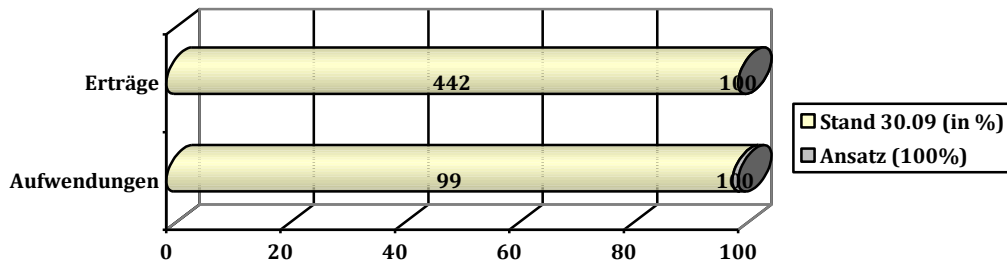


Im Budget **01.1110.03 „Gleichstellung von Frau und Mann“** wird es im Haushaltsjahr 2019 vermehrt zu Einsparungen im Aufwandsbereich kommen, da die Frauenbeauftragte erst zum 01.04.2019 eingestellt wurde. Daher werden im ersten Halbjahr wenige Veranstaltungen durchgeführt. Auch die Öffentlichkeitsarbeit ist dadurch betroffen.



01.1110.04 Personalrat

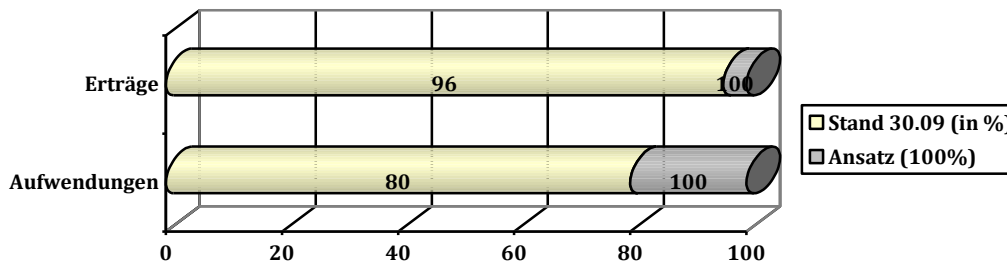
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	500,00	2.208,92	1.708,92
Aufwendungen	9.950,00	9.829,22	120,78



Im Budget **01.1110.04 „Personalrat“** konnten Mehrerträge für den Betriebsausflug durch Teilnehmerbeiträge und Kostenerstattungen des Stadtbetriebs erzielt werden. Im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres werden für anstehende Dienstjubiläen und eine weitere Mitarbeiterveranstaltung im Vogelpark Aufwendungen entstehen, die durch die vorhandenen Mehrerträge gedeckt werden.

01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt

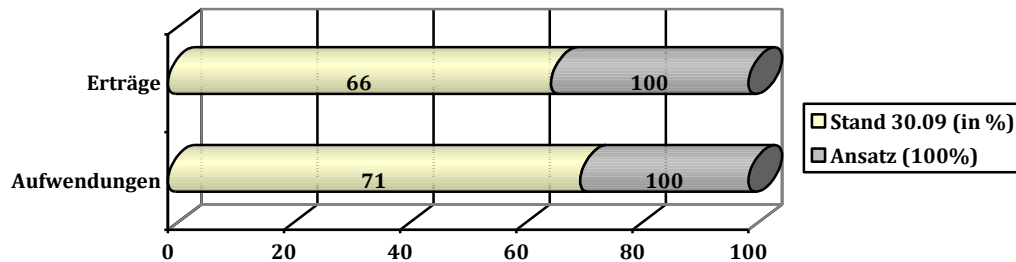
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	77.311,00	73.988,02	- 3.322,98
Aufwendungen	1.112.775,00	888.979,16	223.795,84



Nach aktuellem Stand kann das Budget **01.1110.06 des „Haupt- und Rechtsamts“** im Haushaltsjahr 2019 weitestgehend eingehalten werden. Bei der neuen Anschaffung von Druckmaschinen könnten sich, da die alten Leasingverträge auslaufen, Mehraufwendungen ergeben, die durch das Budget aufgefangen werden können.

01.1110.07 Kämmereiamt

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	64.540.354,00	42.585.351,78	- 21.955.002,22
Aufwendungen	34.472.154,00	24.559.806,88	9.912.347,12



Im Ertragsbereich des Budgets **01.1110.07 „Kämmereiamt“** wird bei den **Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer** (+ ca. 258.000 €) und der **Gewerbsteuer** (+ ca. 600.000 €) mit **Mehrerträgen** gerechnet. Dem gegenüber stehen **voraussichtliche Mindererträge** bei dem **Gemeindeanteilen an der Gemeinschaftssteuer** (- ca. 426.000 €).

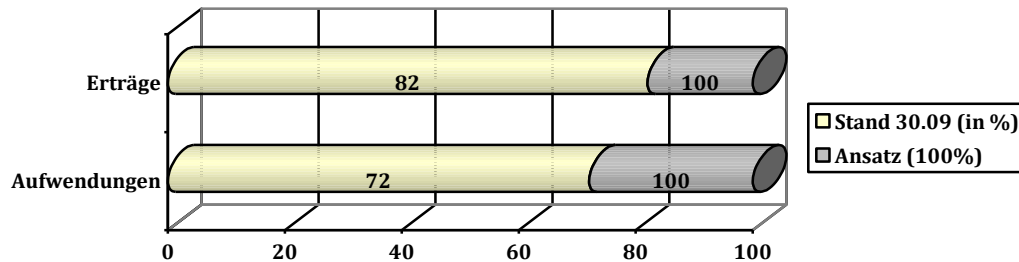
Durch die voraussichtlichen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer kommt es zu einer **höheren Gewerbesteuerumlage** (ca. 109.000 €) im Aufwandsbereich.

Weitere Mehrerträge ergeben sich in Höhe von rund 1.260.000 € durch die **Auflösung der FAG-Rückstellungen**. Aufgrund höherer Gewerbesteuererträge ist jedoch davon auszugehen, dass erneut FAG-Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage gebildet werden müssen, die sich als Mehr-Aufwand niederschlagen.

Die weiteren Planansätze im Budget können zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend eingehalten werden.

01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung

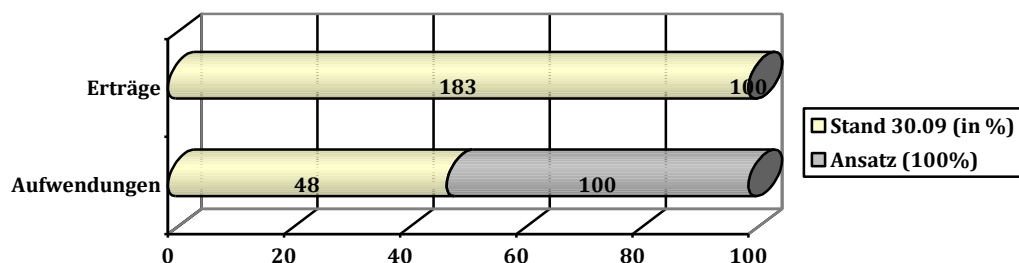
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	1.431.514,00	1.168.920,72	- 262.593,28
Aufwendungen	2.189.434,00	1.581.733,20	607.700,80



Nach derzeitigem Stand ist bis Jahresende mit Mehrerträgen durch die Aktion „Vermiete doch an die Stadt“ in Höhe von rund 190.000 € zu rechnen. Dem gegenüber stehen die Aufwendungen für Mieten in nahezu gleicher Höhe. Die weiteren Planansätze im Budgetring **01.1110.08 „Liegenschaftsverwaltung“** können im Aufwandsbereich weitestgehend eingehalten bzw. sogar unterschritten werden.

01.1110.11 Kommunales Freizeit- und SportBüro

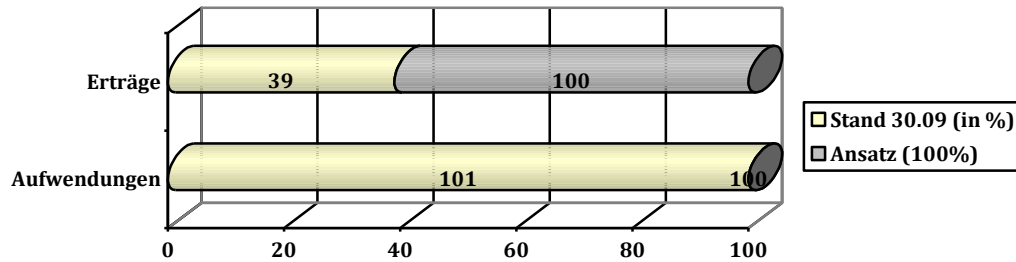
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	32.200,00	58.808,44	26.608,44
Aufwendungen	239.745,00	114.912,06	124.832,94



Bisher konnten Mehrerträge im Budget **01.1110.11 „Kommunales Freizeit- und Sportbüro“**, die im Rahmen von Sponsoring für den Familiensporttag entstanden sind, erzielt werden. Sofern es bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2019 zu Überschreitungen im Aufwandsbereich kommen sollte, werden diese durch Mehrerträge gedeckt.

02.1210.01 Wahlen

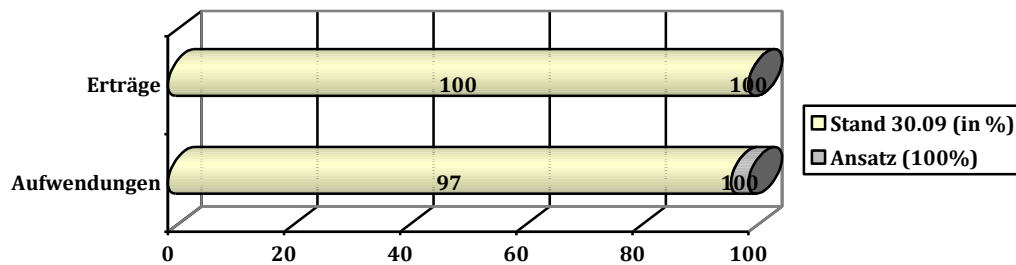
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	10.000,00	3.850,00	- 6.150,00
Aufwendungen	24.800,00	25.031,83	- 231,83



Die Erstattungen für die Europawahl 2019 stehen noch aus, da diese in der Regel erst sehr spät gezahlt werden. Die weiteren Planansätze im Budgetring **02.1210.01 „Wahlen“** können im Aufwandsbereich weitestgehend eingehalten werden.

02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten

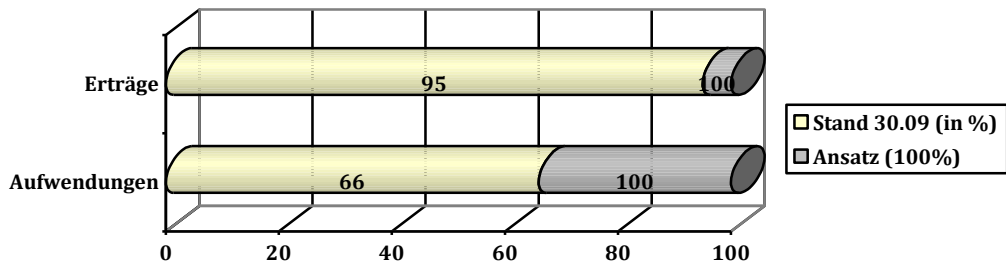
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	206.500,00	206.581,32	81,32
Aufwendungen	149.310,00	144.193,04	5.116,96



Aufgrund einer erhöhten Nachfrage nach Reisepässen und Personalausweisen werden die Planzahlen im Budget **02.1220.01 „Bürgerservice und Meldeangelegenheiten“** sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen überschritten.

05.3110.01/02.1220.02 Allg. Sozialverwaltung/Personenstandswesen

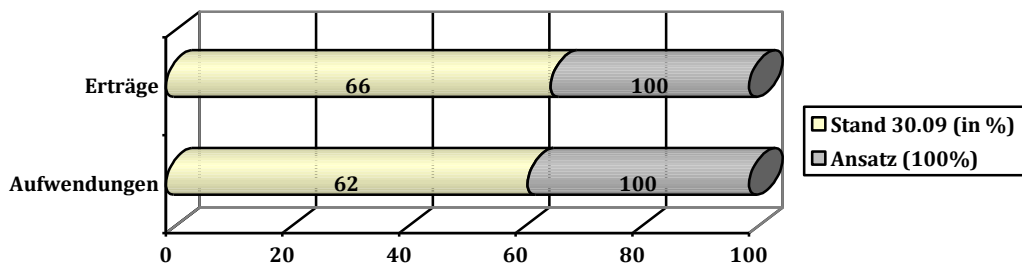
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	2.352.915,00	2.228.424,20	- 124.490,80
Aufwendungen	9.334.793,00	6.123.178,70	3.211.614,30



Im Budget **05.3110.01/02.1220.02 „Allg. Sozialverwaltung und Personenstandswesen“** werden durch geringere Aufwendungen im Rahmen der Betriebskostenerstattungen für die AWO Einsparungen von rund 500.000 € erwartet.

02.1220.04 Ordnungsamt

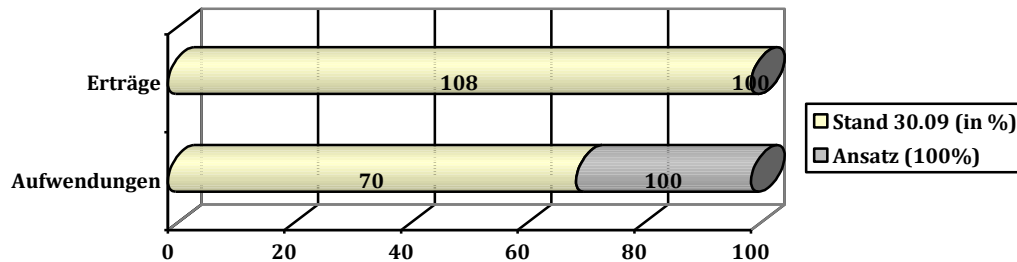
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	967.000,00	640.350,44	- 326.649,56
Aufwendungen	418.992,00	261.440,58	157.551,42



Das Budget **02.1220.04 „Ordnungsamt“** wird für das Haushaltsjahr 2019 weitestgehend eingehalten bzw. sogar unterschritten werden.

02.1260.01 Feuerwehr

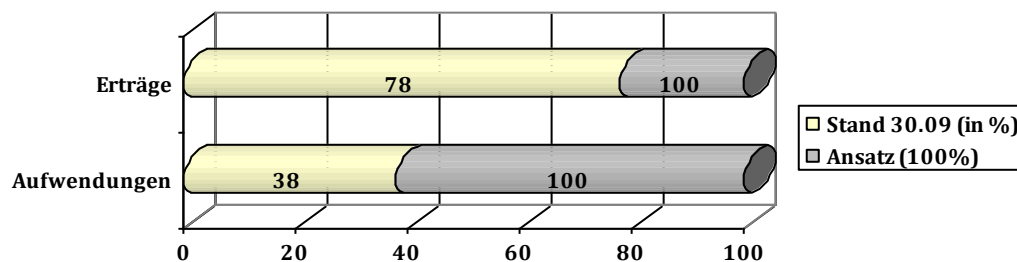
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	65.050,00	70.248,50	5.198,50
Aufwendungen	260.416,00	181.998,44	78.417,56



Es konnten durch vermehrte Erstattung von Feuerwehreinsätzen im Budget **02.1260.01** „**Feuerwehr**“ bereits Mehrerträge erzielt werden. Im Aufwandsbereich sind keine größeren Abweichungen der Ansätze zu erwarten.

04.2520.01 Museum

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	26.150,00	20.365,56	- 5.784,44
Aufwendungen	76.999,00	29.445,61	47.553,39

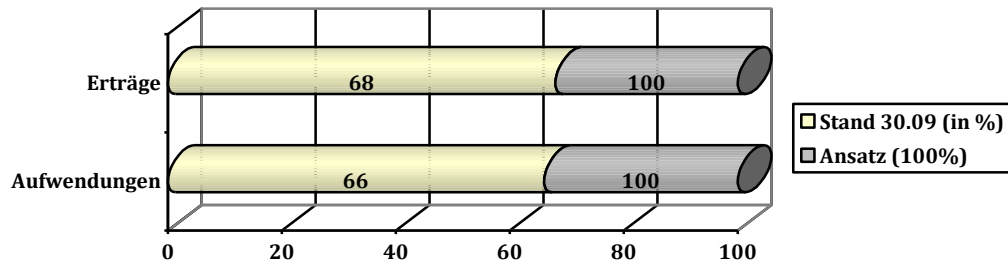


Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2018 im **Budgetring 04.2520.01** „**Museum**“ werden voraussichtlich eingehalten.

Die Mittel für Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen sind derzeit um ca. 2.000 € überschritten. Die Mittel sind aber im Deckungsring vorhanden.

04.2630.01 Musikschule

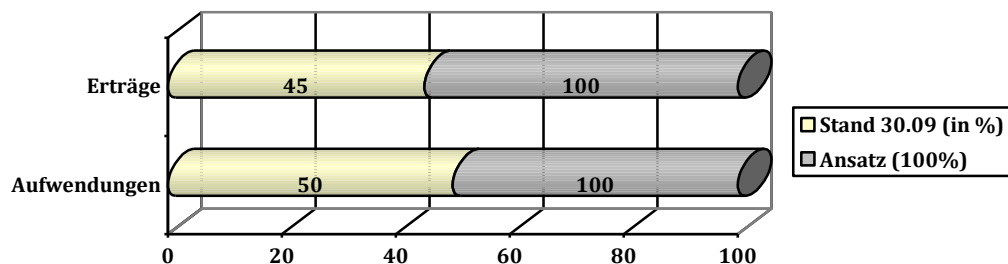
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	413.036,00	281.433,25	- 131.602,75
Aufwendungen	287.669,00	188.964,13	98.704,87



Derzeit ist davon auszugehen, dass der Planansatz der Musikschulgebühren nicht erreicht werden kann. Dadurch ergeben sich auf der Aufwandsseite Einsparungen bei den Honoraren für Lehrkräfte. Die weiteren Sachkonten des **Budgets 04.2630.01 „Musikschule“** verlaufen planmäßig.

04.2710.01 VHS

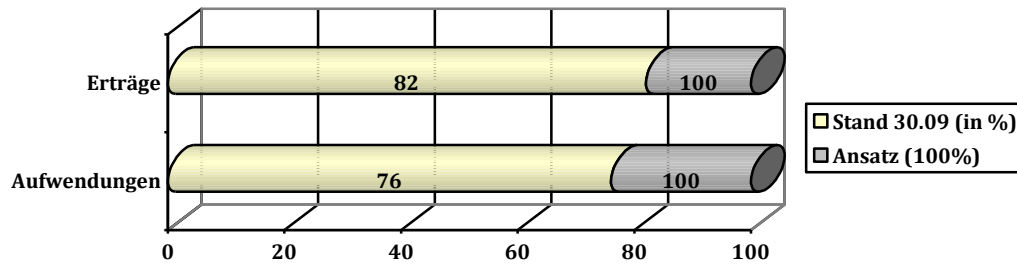
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	189.250,00	85.076,40	- 104.173,60
Aufwendungen	182.970,00	90.783,14	92.186,86



Die Budgetzahlen für den **Fachbereich 04.2710.01 „VHS“** verlaufen im Bereich der Aufwendungen und Erträgen in dem für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Rahmen.

04.2720.01 Stadtbücherei

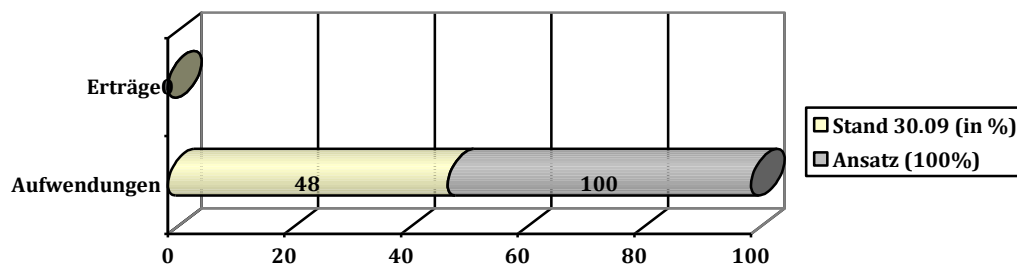
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	12.950,00	10.629,37	- 2.320,63
Aufwendungen	46.228,00	34.910,57	11.317,43



Zum jetzigen Zeitpunkt bewegen sich die **Aufwendungen und Erträge im vorgesehenen Rahmen der Planansätze.**

05.3151.01 Seniorenberatungsstelle

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	8.400,00	4.014,33	4.385,67



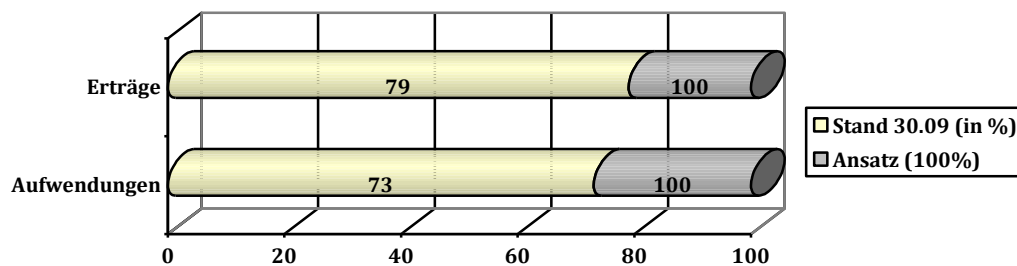
Zum jetzigen Zeitpunkt kann das Budget **05.3151.01 „Seniorenberatungsstelle“** alle Ansätze weitestgehend einhalten.

Im Bereich der Altenveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit werden im Haushaltsjahr 2019 für **folgende Veranstaltungen** weitere Aufwendungen entstehen:

- Durchführung des 10. Filmfestivals der Generationen vom 17. – 27. Oktober 2019
- Weihnachtsfeier
- Durchführung einer „Zukunftswerkstatt SBS“, für jüngere Senioren und einer „Zukunftswerkstatt Wohnen 60 plus“

06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit

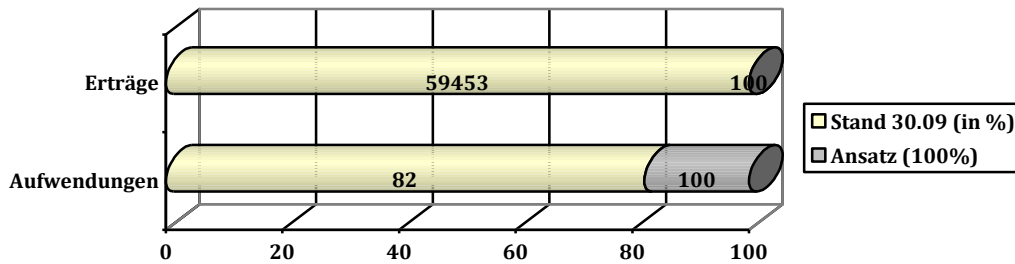
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	535.806,00	424.948,57	- 110.857,43
Aufwendungen	1.036.852,00	757.887,06	278.964,94



Das Budget **06.3625.01 „Sonstige Jugendarbeit“** kann voraussichtlich alle Planansätze im Haushaltsjahr 2019 einhalten.

07.4140.01 Fachbereich Gesundheitsförderung

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	32,00	19.025,00	18.993,00
Aufwendungen	17.710,00	14.514,24	3.195,76

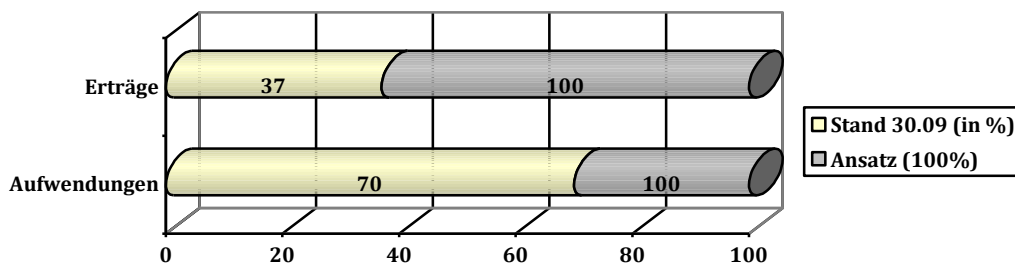


Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2019 im **Budgetring 07.4140.01 „Fachbereich Gesundheit“** werden voraussichtlich eingehalten.

Zu den größeren Veranstaltungen in diesem Jahr gehören unter anderem der Freiwilligentag, die Ehrenamtsveranstaltung und der Selbsthilfetag.

09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

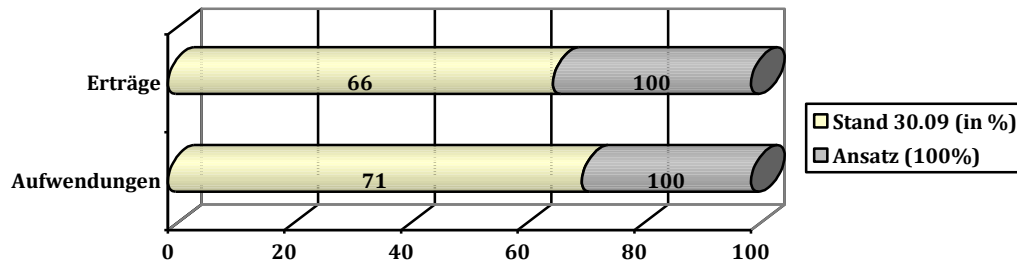
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	78.400,00	28.927,50	- 49.472,50
Aufwendungen	2.218.000,00	1.557.832,61	660.167,39



Im Budget **09.5110.01 „Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“** sind für das Haushaltsjahr 2019 keine wesentlichen Über- bzw. Unterschreitungen zu erwarten.

11.5380.01 Stadtentwässerung

	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	5.309.515,00	2.925.008,62	- 2.384.506,38
Aufwendungen	5.180.600,00	2.605.357,37	2.575.242,63



Im Budget **11.5380.01 „Stadtentwässerung“** ergeben sich u.a. folgende **Mehraufwendungen** bei folgenden Sachkonten:

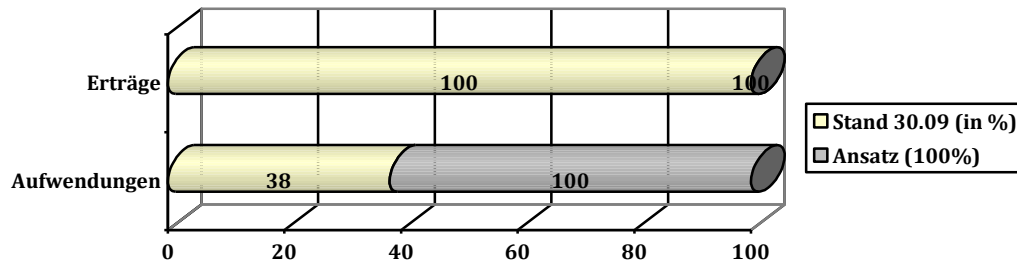
- „Versickerungsanlagen Bannholzgraben“ (ca. 25.000 €)
- „Optische Inspektion des Kanalnetzes“ (ca. 11.000 €)
- „Kanaldatenbank, Kanalinformationssystem“ (ca. 10.000 €)
- „Erstattungen an Abwasserverband“ (ca.250.000 €)

Dem gegenüber stehen Wenigeraufwendungen bei der baulichen Unterhaltung der Pumpwerke (ca. 300.000 €) und des Kanalnetzes (ca. 80.000 €).

Sollte der Gebührenhaushalt zum Jahresende nicht ausgeglichen sein, stehen Sonderposten aus Überschüssen der Vorjahre zur Deckung bereit.

14.5610.01 Brundtlandbüro

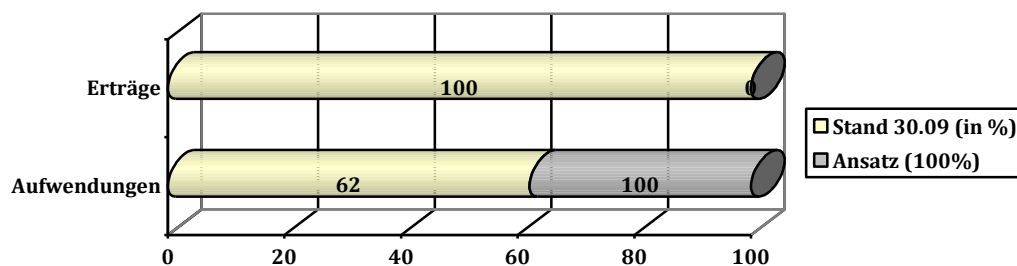
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	30.516,00	30.409,66	- 106,34
Aufwendungen	236.240,00	90.251,72	145.988,28



Im Budget **14.5610.01 „Brundtlandbüro“** können voraussichtlich alle Planansätze für das Haushaltsjahr 2019 eingehalten werden.

15.5710.01 Wirtschaftsförderung

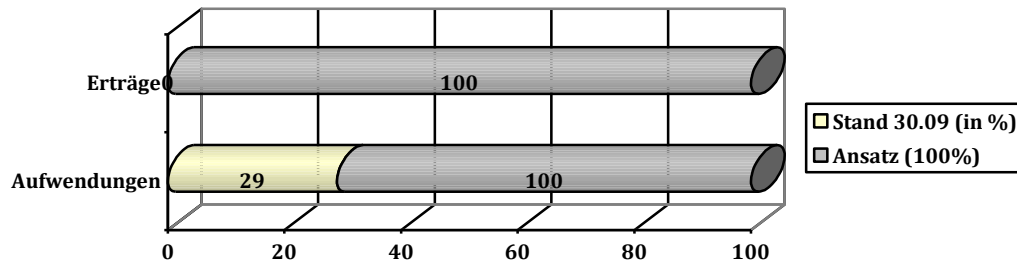
	Ansatz 2019	Stand 30.09.19	Differenz (+/-)
	€	€	€
Erträge	-	10.331,18	10.331,18
Aufwendungen	11.250,00	6.996,77	4.253,23



Im Rahmen von Standgebühren und Sponsoring für die Veranstaltungen „Auto-Mobil-Viernheim“ und „Winzerfrühstück“ entstanden Mehrerträge. Die Planansätze der Aufwendungen im **Budget 15.5710.01 „Wirtschaftsförderung“** werden voraussichtlich eingehalten.

15.5710.02 Stadtmarketing

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	75.000,00	-	- 75.000,00
Aufwendungen	179.800,00	52.707,31	127.092,69



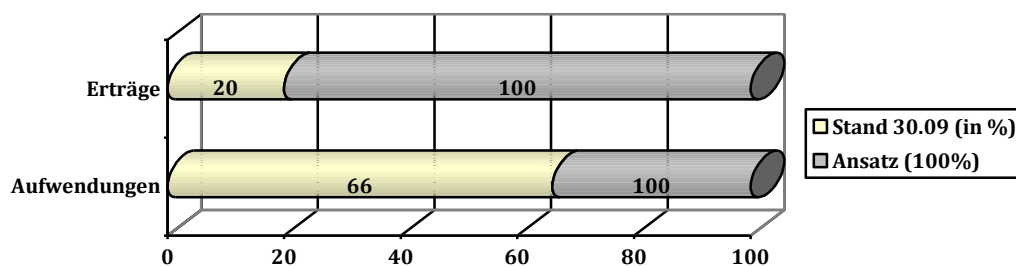
Nennenswerte Maßnahmen im Budgettrig **15.5710.02 „Standortmarketing“** sind unter anderem die Sommerbühne, Veranstaltungen im Kunsthaus, die Kerwe und der Weihnachtsmarkt.

Für das Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ ist erst mit Anträgen ab 2020 zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Ansatz von 90.000 € bei den Aufwendungen voraussichtlich nicht angetastet. Dadurch können hierfür keine Fördermittel auf der Ertragsseite (Ansatz 75.000 €) abgerufen werden. Die weiteren Sachkonten des Budget **15.5710.02 „Stadtmarketing“** werden voraussichtlich die Planansätze einhalten.

3. Gesamtpersonal-, Gesamtbewirtschaftungs- & Gesamtinstandhaltungsbudget

Gesamtpersonalbudget

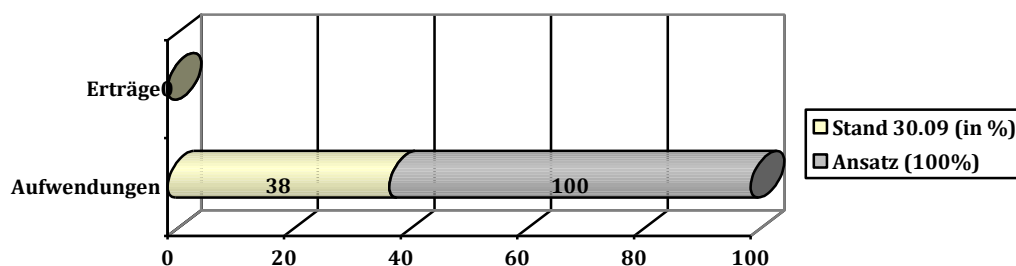
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	279.640,00	55.832,24	- 223.807,76
Aufwendungen	12.819.685,00	8.442.852,27	4.376.832,73



Bedingt durch verspätete Wiederbesetzungen bzw. Wiederbesetzungen mit Personal geringerer Entwicklungsstufe und nicht besetzten FSJ- und Praktikumsstellen können im Gesamtpersonalbudget voraussichtlich **rd. 365.000 € eingespart werden**.

Gesamtbewirtschaftungsbudget

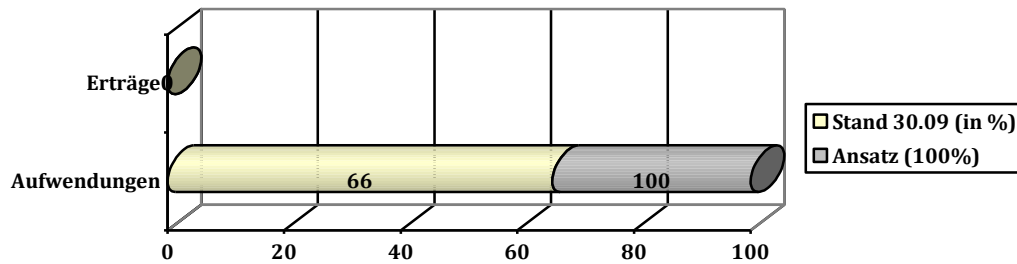
	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	2.012.800,00	757.117,17	1.255.682,83



Aufgrund des derzeitigen Ausgabenstandes ist bis zum Ende des Jahres mit **Einsparungen** von rund **170.000 €** zu rechnen.

Gesamtinstandhaltungsbudget

	Ansatz 2019 €	Stand 30.09.19 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	936.100,00	620.475,84	315.624,16



Das **Instandhaltungsbudget** kann zum derzeitigen Stand **keine wesentlichen Überschreitungen** der einzelnen Konten feststellen. Die bereitgestellten finanziellen Mittel für die Ausführungen der Maßnahmen sowie für die allgemeine Gesamtinstandhaltungen der städtischen Liegenschaften sind für das Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich ausreichend.

4. Investitionen

01.1110.07 Kämmereiamt

2009INV121 „EDV-Module Neues Finanzwesen“

In 2019 wurden für die Einführung eines Rechnungsworkflows Mittel veranschlagt. Die Software wurde bereits beauftragt. Mit der Implementierung wird im Januar 2020 gerechnet.

01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung

2009INV015 „Sanierung des Rathauses“

Die vom Büro Oberst und Kohlmayer (Stuttgart) erstellte Planung für die Sanierung des Rathauses mit **Stand November 2011 wurde vor einer weiteren Bearbeitung** an die **geänderten Verhältnisse angepasst**. Der Planungsausschuss Rathaus hat die Beauftragung des Architekturbüros mit den Leistungen der Leistungsphase 4 und 5 beschlossen.

2017INV002 „Umbau EG Kettelerstraße 6a“

Die Räume konnten im April 2019 an den Nutzer übergeben werden. Die abschließende Kostenfeststellung liegt noch nicht vor.

2017INV006 „Neue Kindertagesstätte Entdeckerland“

Die Außenanlagen der Kita sind mittlerweile fertiggestellt und zur Nutzung freigegeben worden. Die **bereitgestellten Haushaltsmittel** waren **ausreichend**.

2019INV009 „Neue Kindertagesstätte Stadion an der Lorsche Straße“

Die Funktionalausschreibung der Baumaßnahme läuft derzeit. Die Vergabe des Auftrags soll im Oktober 2019 erfolgen. Mit der **Inbetriebnahme** kann nach heutigem Kenntnisstand im **4. Quartal 2020** gerechnet werden.

02.1260.01 Feuerwehr

2009INV029 „Neuanschaffung von Fahrzeugen“ für die Feuerwehr

Die **neue Drehleiter** ist bestellt. Zurzeit wird mit einer Übergabe im **April 2020** gerechnet. Im **2. Halbjahr 2019** soll das **neue Fahrzeug „GWL“** (Sonderfahrzeug) angeschafft werden.

2017INV004 „Schaffung von Räumen für die Jugendfeuerwehr“

Die Ausschreibung wird im 3. Quartal 2019 erfolgen.

09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

2009INV102 „Umbau des Kreuzungspunkt L3111 nördlich der Wiesenwegbrücke“

Die Entwurfsplanung (LPH 3) ist abgeschlossen. Als nächster Schritt muss der B-Plan geändert werden. Im Anschluss steht der politische Beschluss zur Weiterführung des Projektes aus. Für die Leistungsphasen 4-7 werden weitere Haushaltsmittel benötigt.

2009INV103 „Straßeninstandsetzung/Erneuerungen“

Im Zuge von Stadtwerkarbeiten im Gehweg- und Straßenbereich werden voraussichtlich nicht alle Mittel im Haushaltsjahr 2019 verausgabt.

2009INV104 „Instandsetzung Straßenentwässerung“

Für unvorhergesehene Instandsetzungen der Straßenentwässerung werden die geplanten Mittel verwendet. Nicht verwendete Mittel werden im Deckungskreis benötigt.

2009INV105 „Fußsteigerherstellung lt. Programm“

Die Mittel sind weitestgehend für die **abschnittswisen Gehwegerneuerungen beauftragt.**

2009INV107 „Erweiterung und Erneuerung des Straßenbeleuchtungsnetzes“

Die benötigten Mittel sind noch nicht absehbar. Die Umstellung auf LED Köpfe lässt einen Mittelbedarf erwarten, gegebenenfalls im Folgejahr, so dass eventuelle Reste zu übertragen sind.

2009INV108 „Ausbau der Feldwege“

Die Mittel werden für **unvorhergesehene Instandsetzungen von Feldwegen verausgabt** und sind größtenteils beauftragt.

2012INV005 „Instandsetzung Ingenieurbauwerke“

Das Projekt „Sanierung VIE 05“ befindet sich in der Genehmigungsphase (LPH 4). Die Umleitungsführung muss noch mit Hessen Mobil abgestimmt werden, damit die Sanierungsplanung weitergeführt werden kann.

2012INV006 „Umbau Knotenpunkt Mannheimer Str./Karl-Marx-Str.“

Die Entwurfsplanung (LPH 3) ist abgeschlossen. Für die Leistungsphasen 5-7 werden weitere Mittel benötigt.

2017INV007 „Städtebauförderprogramm ‚Stadtumbau in Hessen‘“

Die Mittel beinhalten die **Planungskosten für den Tivolipark und die Saarlandstraße/Umbau Kreuzungspunkt**. Ausgaben in Höhe von mind. **126.000 €** für die ersten Leistungsphasen sind bis Jahresende geplant. Um das Projekt fortzuführen ist der HH-Rest ins nächste Jahr zu übertragen, um die Förderung/Vergabe abzusichern.

11.5380.01 Stadtentwässerung

2009INV095 „Kanalsanierung“

Für Investitionen stehen im Haushaltsjahr 2019 **Mittel i.H.v. 559.000 €** (309.000 € Haushaltsrest aus 2017 + 250.000 € Ansatz 2018) zur Verfügung.

2009INV097 „Technische Einrichtung Pumpwerke“



Der **Haushaltsansatz in Höhe von 110.000 €** wird für das Haushaltsjahr 2019 **nicht vollständig kassenwirksam**. Die Ingenieurleistungen für die **Planung der neuen Schaltanlagen für die Pumpwerke** wurden zwar im Dezember 2018 vergeben, jedoch hat der Planer bis heute noch nicht geliefert. Die Fertigstellung wurde jetzt kurzfristig versprochen, so dass die Schaltanlagen hoffentlich im Herbst 2019 ausgeschrieben werden können.

5. Anlage

Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 GemHVO i.V.m. Muster 22 zur GemHVO

Anlage 1

Beurteilungskriterien	Haushaltsplan				Jahreshochrechnung			
	Planwert in €	Gewichtung	Erfüllungs- grad	Status- punkte	Prognosewert in €	Gewichtung	Erfüllungs- grad	Status- punkte
Geplantes ordentlichen Ergebnis 2019 (in € je Einwohner)	34,61	40,00%	100,00%	40 / 40	69,95	40,00%	100,00%	40 / 40
Bestand einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018	0,00	5,00%	0,00%	0 / 5	0,00	5,00%	0,00%	0 / 5
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Vermögensrechnung)	14.596.284,56 (zum 31.12.2017)	5,00%	0,00%	0 / 5	0,00 (zum 31.12.2018)	5,00%	100,00%	5 / 5
Bestand der Liquiditätsreserve (zum Ende des Planjahres)	5.656.560,00	5,00%	100,00%	5 / 5	3.842.872,00	5,00%	100,00%	5 / 5
Bestand an Eigenkapital (Bilanzwert der letzten aufgestellten Vermögensrechnung)	215.766.481,69 (zum 31.12.2017)	5,00%	100,00%	5 / 5	220.236.176,42 (zum 31.12.2018)	5,00%	100,00%	5 / 5
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (inkl. Eigenbetriebe)	3.400.000,00 (zum 31.12.2018)	5,00%	0,00%	0 / 5	1.400.000,00	5,00%	0,00%	0 / 5
Verbindlichkeiten gegenüber Hessenkasse	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5
Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung (in € je Einwohner)	1,89	30,00%	50,00%	15 / 30	34,71	30,00%	100,00%	30 / 30
Summe		100,00%		70 / 100		100,00%		90 / 100
Farbliche Beurteilung (Finanzstatus)								

Erläuterung zur Indikatorbewertung

Anlage 1a

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Statuspunkte (Summe)
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70 gelb (0) < 70 und > 40 rot (-) ≤ 40
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeiträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

TOP:

Viernheim, den 05. November 2019

Federführendes Amt

10.1 Hauptamt

Aktenzeichen:	001-15
Diktatzeichen:	ae
Drucksache:	VL-112-2019/XVIII
Anlagen:	Vielfalts- und Integrationskonzept Stadt Viernheim
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, 1. Stadtrat, Haupt- und Rechtsamt Abt. Organisation

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.11.2019	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	28.11.2019	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019	

Beschlussvorlage

Viernheimer Vielfalts- und Integrationskonzept

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung erachtet die Vielfalts- und Integrationsarbeit als kommunale Steuerungsaufgabe und beschließt das vorliegende Vielfalts- und Integrationskonzept als Handlungsgrundlage.

Zur Steuerung dient die Einsetzung der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“.

Die Lenkungsgruppe trifft grundlegende Entscheidungen für die Entwicklung der einzelnen Handlungsfelder, indem sie zielgruppenspezifische Probleme und Bedarfe identifiziert, Lösungen zum Abbau von Zugangsbarrieren entwickelt, das Potenzial von Vielfalt sichtbar macht, Informationen bereitstellt und handlungsfeldbezogene Prozesse bündelt.

Die Gremien werden regelmäßig über die Arbeit der Lenkungsgruppe informiert.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Um den kommunalen Integrationsprozess strategisch auszurichten, qualitativ zu verbessern und alle Einzelmaßnahmen in eine Gesamtkonzeption einzubetten, hatte sich die

Stadt Viernheim mit Förderantrag vom 26.06.2018 im Rahmen des hessischen Landesprogramms „WIR (Wegweisende Integrationsansätze Realisieren)“ um eine Landeszuwendung in Höhe von 20.000,00 € für die Entwicklung einer kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie beworben, die mit Förderbescheid vom 25.09.2018 bewilligt wurde.

Gegenstand der Landesförderung war zum einen die Beauftragung einer externen Prozessmoderation. Diesbezüglich entschied sich die Stadt Viernheim für die Imap GmbH aus Düsseldorf, die langjährige Erfahrungen in der strategischen Ausrichtung von kommunalen Integrationsprozessen vorweisen konnte.

Zum anderen stellt die Beschlussfassung des Vielfalts- und Integrationskonzepts durch die Stadtverordnetenversammlung einen wesentlichen Fördergrundsatz dar, um die kommunale Integrationsarbeit in Viernheim zu verstetigen.

Die Erarbeitung des vorliegenden Vielfalts- und Integrationskonzepts erfolgte partizipativ unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, aller lokalen Akteure und Bevölkerungsgruppen. Unter fachlicher Begleitung durch die Imap GmbH wurden bestehende Angebote und aktuelle Bedarfe im Bereich Vielfalt und Integration in Viernheim erfasst sowie Erwartungen, Wünsche und Ideen für die weitere Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern erarbeitet.

Der Beteiligungsprozess unterteilte sich in nachfolgende Phasen, die Federführung oblag dem Haupt- und Rechtsamt, unter enger Mitgestaltung durch die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“:

I. Diagnosephase (Januar - Februar 2019):

- Sichtung der Viernheimer Projekte, Maßnahmen, Konzepte in jedem Handlungsfeld durch das Imap Institut
- Fokusgruppengespräch des Imap Instituts mit der Lenkungsgruppe zur Ist- und Bedarfsanalyse

II. Strategieworkshop (März - April 2019)

- Rollenklärung Lenkungsgruppe und Handlungsfeldverantwortliche
- Definition der Struktur mit Festlegung von Zielen und Akteuren je Handlungsfeld
- Formulierung eines Integrationsverständnisses

III. Themenworkshops (August - September 2019):

- Beteiligungsforen in den Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ unter Einbindung der Akteure (Politik, Verwaltung, Vereine, Kindergärten, Schulen, Bevölkerung).
- Ziele und Maßnahmen des Handlungsfelds definieren, wie kann die Zusammenarbeit im Handlungsfeld unter Einbindung welcher Akteure und Zielgruppen organisiert werden?

IV. Verschriftlichung (Oktober - November 2019)

- Alle Prozessergebnisse flossen in das Vielfalts- und Integrationskonzept ein. Die Verschriftlichung erfolgte durch das Imap Institut

V. Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (Dezember 2019)

STADT
VIERNHEIM



Vielfalts- und Integrationskonzept



Vielfalts- und Integrationsstrategie der Stadt Viernheim

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Viernheim
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim



Gefördert durch:

Landesprogramm „WIR“
des Hessischen Ministeriums
für Soziales und Integration;
Förderung von „Vielfalts-
und Integrationsstrategien
hessischer Kommunen“



Redaktion:

IMAP GmbH
Gladbacher Straße 6
40219 Düsseldorf
www.imap-institut.de
Tel. +49 (0)211 – 513 69 73 13



Stand: 10.12.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Ausgangslage	4
2.1. Demografische Daten	4
2.2. Integration und Vielfalt in der Stadt Viernheim	5
3. Unser Viernheimer Vielfalts- und Integrationsverständnis	7
4. Der Weg zur Vielfalts- und Integrationsstrategie	8
5. Die Rolle der Stadt im Integrationsprozess	13
6. Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“	15
7. Die sieben Handlungsfelder	17
7.1. Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe	18
7.2. Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung	22
7.3. Sprache und Bildung	24
7.4. Interreligiöser Dialog	34
7.5. Arbeitsmarktintegration	36
7.6. Wohnraum	38
7.7. Gesundheit	39
8. Ausblick	41

1. Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in unserer Stadt leben Menschen unterschiedlichster Herkunft zusammen. Jedes Jahr ziehen neue Menschen nach Viernheim.

Wie das Zusammenleben in unserer Stadt organisiert ist, welche Rechte und Pflichten es gibt (geschriebene und ungeschriebene Regeln) ist nicht allen bewusst.

Zuwanderung und Vielfalt ist in Viernheim ein Fakt, ein täglicher Lebensumstand.
Zuwanderung aus Nah und Fern.

Was nützt unserem Zusammenleben mehr?
Ignoranz oder aktives Gestalten?

Selbstverständlich aktives Gestalten.

Eine Stadt als der Ort, in dem wir 34.589 Einwohner*innen leben, hat nicht die gesetzlich verankerte Aufgabe dieser Gestaltung/dieser Steuerung, es ist aber für alle 34.589 Einwohner*innen dienlich, wenn diese Aufgabe freiwillig wahrgenommen wird.

Viernheim macht dies, es dient allen.

Diese Vielfalts- und Integrationsstrategie legt den Grundstein für

- die aktive Beteiligung der gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure an der Ausgestaltung der sieben Handlungsfelder und somit für die aktive Bürgerbeteiligung an der Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim;
- eine Verstetigung der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit, indem sie als Querschnittsaufgabe im Gemeinwesen verankert wird;
- die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen – unabhängig von ihren Identitätsmerkmalen – an unserem Gemeinwesen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ganz besonders bei allen, die an der Entstehung dieses Vielfalts- und Integrationskonzeptes mitgewirkt haben.

Ihr

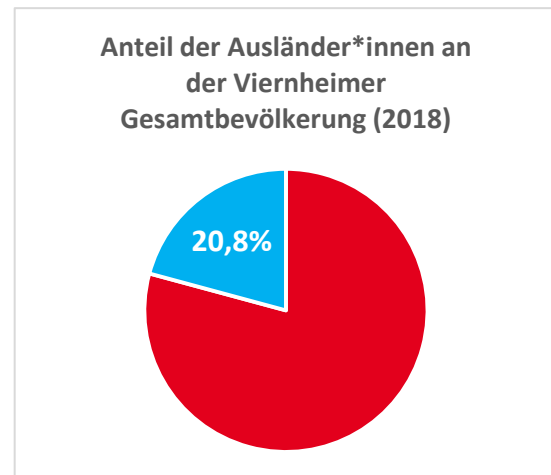
Matthias Baaß
Bürgermeister

2. Ausgangslage

2.1. Demografische Daten

Die kreisangehörige Stadt Viernheim ist die zweitgrößte Stadt im südhessischen Kreis Bergstraße, in der Metropolregion Rhein-Neckar gelegen. Aufgrund ihrer zentralen Lage nahe der großen Wirtschafts- und Industriezentren Mannheim und Ludwigshafen ist Viernheim seit langem ein attraktiver Wohnort für Arbeitnehmer*innen und deren Familien.

Heute leben in Viernheim Menschen aus über 100 Nationen¹. Bei einer Einwohnerzahl von 34.589 lag der Anteil an Ausländer*innen mit 7.101 Personen 2018 bei 20,6 Prozent der Gesamtbevölkerung und damit über dem bundesdeutschen Durchschnitt² von 12,2 Prozent (Stand: 01.12.2018). Die ausländische Bevölkerung setzt sich zu etwa gleichen Teilen aus Frauen (47 Prozent) und Männern (53 Prozent) zusammen und ist seit 2011 um 6,2 Prozent gewachsen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag³ zum Erhalt der Einwohnerzahlen in Viernheim. Dies wird auch durch die Altersstrukturen deutlich, denn während der Anteil der über 65-Jährigen in Viernheim 20,1 Prozent der Gesamtbevölkerung beträgt, sind nur 9,5 Prozent der Ausländer*innen über 65 Jahre alt. Etwa die Hälfte aller Kinder in den Viernheimer Tageseinrichtungen hat einen Migrationshintergrund (49,4 Prozent)⁴.



Ein Blick auf die Bevölkerungsstrukturen der Kommune zeigt: Die Stadt Viernheim zeichnet sich durch hohe Diversität aus. Menschen mit vielfältigen Biografien, unterschiedlichen Interessen und Bedarfen, mit verschiedenen Bildungshintergründen, Berufen, mit und ohne Flucht- und Migrationserfahrungen gestalten hier ihre Gemeinschaft. Ihre Lebensrealitäten sind sehr verschieden. Umso wichtiger ist daher eine gemeinsame Auseinandersetzung mit der Frage, wie wir unser Zusammenleben in der Kommune jetzt und in Zukunft gestalten wollen.

Damit sich alle Menschen in Viernheim gleichermaßen wahrgenommen und wohlfühlen, sollen vielfältige Perspektiven in die Entwicklung einer Vision eines guten Miteinanders in der Kommune einbezogen werden. Das bedeutet auch, Integration aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und allen eine gleichberechtigte Teilhabe im umfassenden Sinne zu ermöglichen, sodass sich ihre Potenziale langfristig entfalten können.

¹ Türkei (1447 Personen), Bulgarien (808 Personen), Polen (622 Personen), Italien (583 Personen), Rumänien (376 Personen), Kroatien (318 Personen), Ungarn (291 Personen), Arabische Republik Syrien (215 Personen), Bosnien und Herzegowina (215 Personen), Eritrea (185 Personen) (Nationalitätenstatistik Stadt Viernheim), Stand 31.12.2018.

² Statista (2018): Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland. URL:<<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14271/umfrage/deutschland-anteil-auslaender-an-bevoelkerung/>>.

³ Einwohnerzahl 2011: 32.615; 2018: 34.859/ Ausländeranteil 2011: 14,5 Prozent; 2018: 20,8 Prozent. Stadt Viernheim (2016): URL:<https://www.viernheim.de/fileadmin/vhm/viernheiminzahlen/Statistischerbericht2016_31.12.2014.pdf>, Stand: 31.12.2016.

⁴ Bertelsmann Stiftung (2018): Statistische Daten Integration: Stand 31.12.2018. URL:<<https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/viernheim+integration+2015-2017+tabelle>>.

2.2. Integration und Vielfalt in der Stadt Viernheim

Als sozialer Raum des Zusammenlebens ist die Kommune der Ort, an dem sich entscheidet, ob Integration langfristig gelingt. Daher begreift die Stadt Viernheim die Steuerung der Integrationsarbeit vor Ort als kommunale Aufgabe und fördert seit den frühen 90er Jahren aktiv den lokalen Integrationsprozess unter Federführung des Bürgermeisters sowie unter Beteiligung zahlreicher gesellschaftlicher Akteur*innen. Diese Herangehensweise wurde vor ca. 15 Jahren als kommunale Querschnittsaufgabe im Haupt- und Rechtsamt der Stadtverwaltung verankert und mit Gründung einer zentralen Lenkungsgruppe manifestiert, die den kommunalen Integrationsprozess maßgeblich lenkt.

Die Lenkungsgruppe, die im Rahmen des in 2019 durchgeführten Strategieprozesses in Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ umbenannt wurde, hat die acht zentralen Handlungsfelder aus dem Beteiligungsforum „Wir sind alle Viernheimer“ aufgegriffen. Diese grenzen verschiedene Bereiche der Integrationsarbeit organisatorisch voneinander ab und ermöglichten in den vergangenen Jahren eine gezielte Fokussierung auf themenspezifische Herausforderungen und Bedarfe. Die Anliegen der einzelnen Handlungsfelder werden von „Expert*innen“ aus Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft als Handlungsfeldverantwortliche in der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“, deren Vorsitz der Bürgermeister innehat, vertreten.

Bürgerbeteiligung, Engagement und Selbstorganisation bilden die Grundpfeiler der Viernheimer Integrationsarbeit. In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Beteiligungsstrukturen herausgebildet, die dazu beitragen, alle Teile der Bevölkerung aktiv in die kommunale Integrationsarbeit einzubeziehen – Zugewanderte und breite Teile der Aufnahmegesellschaft.

Ein wichtiger Schritt war in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Beteiligungsforums „Wir sind alle Viernheimer“ im Jahr 2012. Basierend auf dem städtischen Bürgerbeteiligungskonzept und dem Civitas-Prinzip (Bürgerschaft – Politik – Verwaltung) setzt sich das Forum in regelmäßig wechselnder Zusammensetzung aus interessierten Einwohner*innen, Vertreter*innen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie zahlreichen Gremien und Institutionen zusammen, darunter der Ausländerbeirat, die Integrationslots*innen, Vereine, Kirchen und Moscheen sowie Kindergärten und Schulen.

Das vielfältige bürgerschaftliche Engagement zeigt sich u. a. in Projekten, die von den in Viernheim lebenden Menschen initiiert und begleitet werden, z. B.:

- Ein herausragendes Projekt des Vereins Lernmobil ist das Projekt für Interkulturelle Vermittlung (PfiVV), das sich inzwischen in verschiedenen Institutionen (Rathaus, Jobcenter, Schulen, Baugenossenschaft) und auch über Viernheim hinaus in weiteren Städten im Kreis Bergstraße etabliert hat. Nach der einjährigen Ausbildung zum/zur Integrationslots*in sind diese in den Viernheimer Einrichtungen (u. a. im Rathaus) tätig und tragen mit großem persönlichem Engagement dazu bei, dass sich Zugewanderte besser bei Behördengängen zurechtfinden. Sie übernehmen Übersetzungstätigkeiten und leisten einen wichtigen Beitrag an Hilfe zur Selbsthilfe. Die Rathaus-Anlaufstelle ist organisatorisch dem Amt für Soziales und Standesamt angebunden.
- Das Projekt „Helping Hands – Geflüchtete helfen Geflüchteten“ ist ein wichtiger Teil des übergeordneten Integrationsprojektes „Ich bin ein Viernheimer“. Eine Besonderheit dieser Gruppe liegt darin, dass sie aus den Reihen der Geflüchteten selbst gleitet wird. Die Leitungsgruppe ist Ansprechpartnerin bei Fragen im Integrationsprozess und verfügt über ein eigenes Integrationsbüro. Mit ihrer Perspektive bereichern die engagierten Geflüchteten zudem die Diskussion und Entscheidungsfindung in den kommunalen Steuerungsgremien Lenkungs-

gruppe „Vielfalt und Integration“, „Soziales Netzwerk“ und „Arbeitskreis Flüchtlinge und Soziales“.

- Das „Forum der Religionen“ ist ein Zusammenschluss der abrahamitischen Kirchen- und Glaubensgemeinschaften zur Förderung des interreligiösen Dialoges. Es hat sich zur Aufgabe gemacht, die Zusammenarbeit der verschiedenen religiösen Gruppen in Viernheim zu stärken und ist grundsätzlich offen für die Beteiligung von Menschen aller Religionsgemeinschaften. Leitung und Steuerung des Forums hat die Stadt Viernheim dem Verein Lernmobil übertragen.

Ein zentraler Kooperationspartner für die Vielfalts- und Integrationsarbeit der Stadt Viernheim ist der Verein Lernmobil Viernheim e.V., der bereits seit 1985 besteht und dessen Leitziel „Integration durch Bildung“ lautet. Als freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit setzte der Verein von Beginn an seine pädagogischen Schwerpunkte auf die Bereitstellung außerschulischer Bildungsangebote, besonders für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien mit Migrationshintergrund. Der Verein, der die Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit maßgeblich mitsteuert, wird durch das Land Hessen, den Kreis Bergstraße und die Stadt Viernheim finanziell gefördert.

Zum Ende des Jahres 2019 wurde im Amt für Soziales und Standesamt eine weitere, neue Anlaufstelle für alle Neuzugezogenen angesiedelt, um dieser Zielgruppe von Beginn an eine gleichberechtigte gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu erleichtern. Dazu bedarf es kompetenter Beratung und Begleitung und eine frühe Vernetzung zu Hilfseinrichtungen und Organisationen. Die Stadt Viernheim übernimmt hiermit die zentrale Leitung und Koordination der in Viernheim vorhandenen Beratungsangebote für neu nach Viernheim Zugezogene.

3. Unser Viernheimer Vielfalts- und Integrationsverständnis

1. Die Stadt Viernheim begreift Vielfalt als Chance für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung. Ziel ist ein gutes Miteinander aller in Viernheim lebenden Menschen.
2. Die Potenziale vielfältiger Kulturen und Ethnien werden erkannt, wertgeschätzt, gefördert und sichtbar gemacht.
3. Allen Menschen - gleich welcher ethnischen und kulturellen Herkunft, welchen Alters, welchen Geschlechts, welcher körperlichen Befähigung oder Behinderung, welchen sozialen Status, welcher Weltanschauung oder welcher sexuellen Orientierung - wird eine barrierefreie und gleichberechtigte Teilhabe am Gemeinwesen ermöglicht. Damit wird die Vielzahl der Potenziale aller Menschen genutzt.
4. In die Vielfalts- und Integrationsarbeit werden alle Zielgruppen, Akteure und Institutionen gleichermaßen eingebunden und vernetzt.
5. Die Gestaltung von Vielfalt bedarf des aktiven Engagements aller.
6. Die Stadt Viernheim sieht ihre Aufgabe in der kommunalen Steuerung von Vielfalts- und Integrationsarbeit und bündelt diese in einer zentralen Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“.

Die Zielgruppe: An wen richtet sich das Konzept?

Das vorliegende Konzept richtet sich an alle Einwohner*innen Viernheims. Da Vielfalts- und Integrationsarbeit ein dauerhafter und wechselseitiger Prozess zur Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen in all seinen Facetten ist, ist es wichtig, alle Bevölkerungsgruppen aktiv daran zu beteiligen. Daher sind alle in Viernheim lebenden Menschen angehalten, unabhängig von ihren individuellen Merkmalen aufeinander zuzugehen und gemeinsam Verantwortung für ein gutes Miteinander zu übernehmen.

Das Vielfalts- und Integrationskonzept soll einen Rahmen für einen (interkulturellen, interreligiösen und generationsübergreifenden) Dialog aller Personen(gruppen) in der Kommune schaffen und alle in Viernheim lebenden Menschen gleichermaßen berücksichtigen und erreichen. Die in dem Prozess zur Konzepterstellung gemeinsam entwickelten Ziele und Maßnahmen sollen dementsprechend keine Form der Sonderbehandlung für einzelne Teile der Bevölkerung darstellen, sondern vielmehr Lösungen für die spezifischen Herausforderungen unserer vielfältigen Gesellschaft anbieten.

4. Der Weg zur Vielfalts- und Integrationsstrategie

Der Prozess zur strategischen Ausrichtung der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit wurde von der Stadtverwaltung initiiert, um die vielen vorhandenen Strukturen der Integrationspraxis in der Kommune weiter zu systematisieren und die (strategische) Zusammenarbeit gezielt weiterzuentwickeln und handlungsorientiert auszurichten. Wegweisend war dabei die Frage, wie Vielfalt vor Ort gelebt und gestaltet werden soll.

Um die vielfältigen Perspektiven der Viernheimer Bevölkerung in die Entwicklung der Integrationsstrategie miteinzubeziehen und Maßnahmen zielgruppenorientiert und unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfe zu entwickeln, wurde das vorliegende Konzept in einem partizipativen Prozess unter breiter Beteiligung aller interessierten Akteur*innen der Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim erarbeitet. In einem mehrmonatigen Prozess wurden bestehende Angebote und aktuelle Bedarfe im Bereich Vielfalt und Integration in Viernheim erfasst und Erwartungen, Wünsche und Ideen für die weitere Zusammenarbeit gesammelt und entwickelt. Federführend war in diesem Prozess das Haupt- und Rechtsamt, außerdem wurde der Prozess von der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ eng begleitet und mitgestaltet.

Die Fördermittel des Landes Hessen ermöglichten der Stadt Viernheim, die Vielfalts- und Integrationsstrategie mit einer externen Prozessbegleitung zu erarbeiten. Die Stadt beauftragte die Imap GmbH aus Düsseldorf aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung in der strategischen Ausrichtung von kommunaler Integrationsarbeit. Im Januar 2019 legten sie in einem gemeinsamen Auftragsklärungsgespräch den Grundstein für die Erarbeitung des Konzeptes.

Dabei wurden die folgenden Grundsätze für den Beteiligungsprozess festgelegt:

- Ausgangspunkt ist ein Verständnis von Integration als wechselseitiger Prozess.
- Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ fungiert als bisheriger und zukünftiger Motor und Multiplikatorin.
- Der Beteiligungsprozess knüpft an bereits vorhandene Strukturen, Handlungsfelder und Erfahrungen der kommunalen Integrationsarbeit an.
- Der Fokus liegt auf der Förderung eines Dialoges unter Beteiligung aller Akteur*innen zum Thema: „Wie soll Vielfalt in der Kommune gelebt und gestaltet werden?“
- In den einzelnen Handlungsfeldern werden Ziel- und Maßnahmenpläne festgelegt.
- Es wird ein Integrationskonzept erstellt, das die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

Der Beteiligungsprozess zur Erstellung dieser Vielfalts- und Integrationsstrategie erfolgte in vier wesentlichen Phasen. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über den Verlauf des Gesamtprozesses.



Januar – Februar 2019: Diagnosephase (Bestandsanalyse)

Die Diagnosephase bildete den Beginn der ersten (inhaltlichen) Prozessphase. Diese zielte darauf ab, den Ist-Stand der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit zu ermitteln sowie mögliche Lücken zu identifizieren. Dazu wurden anhand einer Dokumentenanalyse die bestehenden Projekte, Vereinbarungen und Programme in jedem Handlungsfeld durch Imap gesichtet und in einer Bestandsanalyse systematisch erfasst.

In einem Fokusgruppengespräch setzte sich die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ auf struktureller und inhaltlicher Ebene mit der derzeitigen und zukünftigen Zusammenarbeit im Bereich Integration auseinander.

Zentral war dabei die Diskussion folgender Fragen:

- Was läuft gut an der Zusammenarbeit?
- Was wünschen wir uns...
 - innerhalb der Handlungsfelder
 - zwischen den Handlungsfeldern
 - mit Akteur*innen außerhalb der Lenkungsgruppe
 - zwischen Stadt und freien Trägern?
- Welche Formate zur Weiterentwicklung der Integrationsarbeit gibt es? Reichen diese?
- Welche allgemeinen Herausforderungen/ Lücken sehen wir?

März – April 2019: Strategieworkshop

Am 23. April 2019 befasste sich die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ in einem vierstündigen Strategieworkshop mit ihrer organisatorischen Struktur und strategischen Ausrichtung. Das Ziel des Workshops lag neben der Formulierung eines gemeinsamen Vielfalts- und Integrationsverständnisses in erster Linie darin, Rolle und Funktion von Stadt und Lenkungsgruppe im Viernheimer Integrationsprozess zu schärfen und in ihrer Struktur den gesellschaftlichen Veränderungen und Bedarfen der

Viernheimer Integrationsarbeit Rechnung zu tragen.

Dazu wurde zunächst die aktuelle Organisationsstruktur der Lenkungsgruppe reflektiert und anhand der festgestellten Veränderungsbedarfe in eine neue Struktur der Handlungsfelder überführt. Davon ausgehend wurden strategische Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern festgelegt und auf diese Weise ein Dach für das Integrationskonzept und die weitere Koordinierung der Integrationsarbeit geschaffen.

August – September 2019: Themenworkshops

Am 28. August und 03. September fanden Themenworkshops in den Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“ sowie „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ statt. Als Beteiligungsforen stellten sie den Rahmen zur konkreten Weiterentwicklung der bisherigen Ergebnisse in einem bereits etablierten Handlungsfeld und einem, welches aus der Umstrukturierung entstanden ist. Unter breiter Beteiligung aller interessierten Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Vereinen wurden im Rahmen der zwei Themenworkshops aktuelle Entwicklungen in den Handlungsfeldern diskutiert, bedarfsorientierte Ziele abgeleitet und umsetzungsorientierte Maßnahmen definiert. Sie dienten gleichermaßen Austausch und Vernetzung der Akteur*innen wie der inhaltlichen Gestaltung der Handlungsfelder. Im Mittelpunkt stand dabei u. a. die (Beantwortung der) Frage, wie die Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern unter Einbindung welcher Akteur*innen und Zielgruppen organisiert werden kann.

Dazu wurden u. a. folgende Aspekte diskutiert:

- Was funktioniert in dem Handlungsfeld schon gut?
- Wo sind die größten Herausforderungen?
- Wo stoßen Zugewanderte auf Zugangsbarrieren?
- Wo wünschen wir uns mehr Zusammenarbeit und Austausch?

Die Themenworkshops wurden so angelegt, dass sie – mitsamt ihrer inhaltlichen Struktur – als Grundlage für die Durchführung von Workshops in den weiteren fünf Handlungsfeldern fungieren können und für die Entwicklung der weiteren Handlungsfelder exemplarisch sind. Analog hierzu sollen nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Themenworkshops in allen ausstehenden Handlungsfeldern stattfinden.

Sprache und Bildung:

Die ca. 50 bis 60 Teilnehmer*innen dieses Workshops betrachteten in diesem Rahmen Diversität in Sprache und Bildung in all ihren Facetten. Chancen, die sich aus dieser Heterogenität ergeben, wurden gleichermaßen diskutiert wie Herausforderungen, die mit sich stetig verändernden Bevölkerungsstrukturen für Bildungseinrichtungen einhergehen. Um Antworten auf aktuelle Trends und Entwicklungen zu finden, wurden gemeinsame Ziele und Maßnahmen formuliert, aus denen hervorgeht, wie eine vielfältige und integrative Bildungspraxis in Viernheim unter Vernetzung aller Akteur*innen gelingen kann. Dabei lag der Fokus insbesondere auf der Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen.



Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe:

Bei diesem Workshop diskutierten ca. 35 Teilnehmer*innen über Möglichkeiten zur interkulturellen Öffnung des Viernheimer Gemeinwesens. Ein besonderes Augenmerk lag dabei darauf, das Potenzial von Vielfalt greifbar zu machen und Strategien zu erarbeiten, wie die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Hilfsorganisationen gelingen und gesellschaftliche Teilhabe aller in der Kommune lebenden Menschen dadurch langfristig ermöglicht werden kann.



Oktober – November 2019: Verschriftlichung des Konzeptes

Alle Ergebnisse des Prozesses sind in das Vielfalts- und Integrationskonzept der Stadt Viernheim mit eingeflossen. Im Rahmen der Verschriftlichung wurden die zentralen Erkenntnisse des Prozesses, die Ziele, Strategien, Handlungsempfehlungen und übergeordneten Ergebnisse der Diskussionen aus Diagnosephase, Strategie- und Themenworkshops zusammengefasst und systematisch aufbereitet. Das Konzept soll als strategische Grundlage der weiteren Vielfalts- und Integrationsarbeit in der Kommune fungieren und wegweisend für die weitere Bearbeitung der damit in Zusammenhang stehenden Themen sein. Der Auftakt für die Arbeit in den weiteren Handlungsfeldern im Jahr 2020 wird die Ausrichtung von Themenworkshops sein, die auf Erfahrungen und Struktur der stattgefundenen Workshops basieren.

Dezember 2019: Beschlussfassung

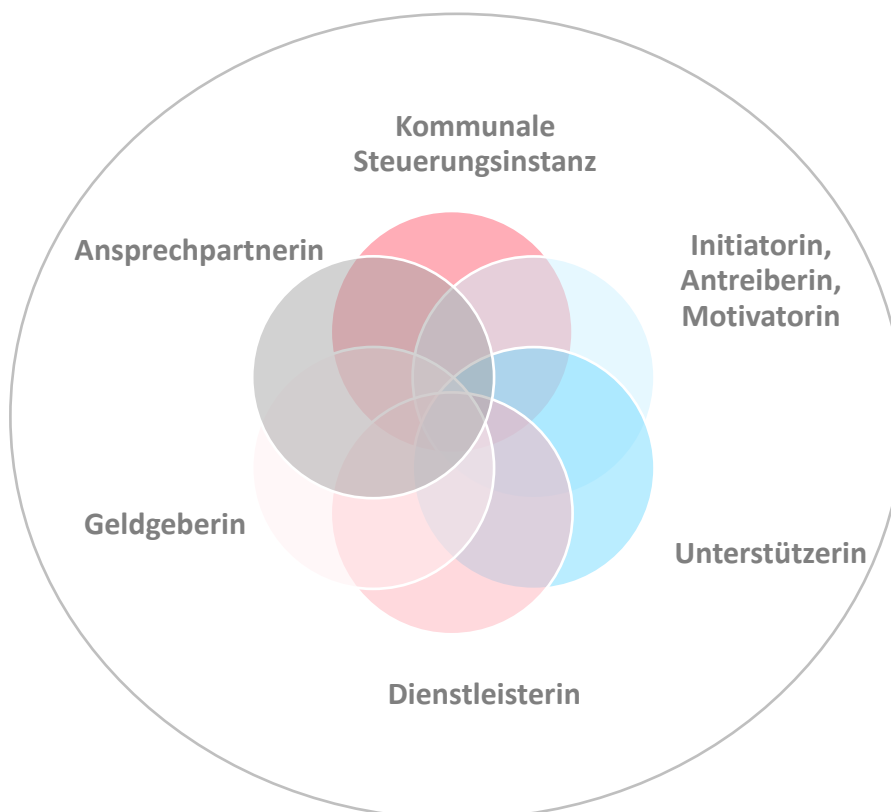
Nach der Vorberatung des Vielfalts- und Integrationskonzeptes im Magistrat, im Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung und im Sozial- und Kulturausschuss erfolgte am 10. Dezember 2019 die Beschlussfassung des Strategiepapiers durch die Stadtverordnetenversammlung.

5. Die Rolle der Stadt im Integrationsprozess

Die Themen Vielfalt und Integration betreffen alle Einwohner*innen Viernheims und sind in allen gesellschaftlichen Bereichen von Relevanz. Da der Stadt Viernheim ein gutes und friedliches Zusammenleben aller Menschen in der Kommune ein besonderes Anliegen ist, hat sie sich dieser Herausforderung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung bereits vor vielen Jahren gestellt und das Thema Integration auf ihre Agenda gesetzt – auch wenn dies keine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Sie hat den Integrationsbemühungen eine Struktur gegeben, indem sie alle Maßnahmen gebündelt, ihre zentralen gesellschaftlichen Akteur*innen vernetzt und in der Gründung der zentralen Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ manifestiert hat.

Die Stadt weiß um das Potenzial, das in einer chancenorientierten Ausrichtung ihrer Vielfalts- und Integrationsarbeit liegt. Zentraler Bezugspunkt ist dabei die Erkenntnis, dass alle in Viernheim lebenden Menschen von einer erfolgreichen Integrationspolitik profitieren und es nicht zielführend ist, dem Thema Zuwanderung problem- oder defizitorientiert zu begegnen. Ausgehend von diesem (und in Kapitel 3 dargelegten) offenen Verständnis von Vielfalt und Integration sieht die Stadt eine wichtige Aufgabe darin, Instrumente bereitzustellen, um alle Zielgruppen an den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen in Viernheim zu beteiligen. Ihr ist bewusst, dass sie eine Akteurin von vielen ist, ihr aufgrund ihrer verwaltenden Funktion gleichzeitig aber eine Sonderrolle zukommt. So hat die Stadt Viernheim den Prozess der Entwicklung einer Vielfalts- und Integrationsstrategie u. a. dazu genutzt, sich mit ihrer Rolle und ihren Aufgaben in der kommunalen Integrationsarbeit auseinanderzusetzen.

Die Stadt hat im Integrationsprozess vielfältige Rollen und Funktionen inne:



Die Stadt sieht ihre Rolle in erster Linie in der Bündelung, Vernetzung und Koordination der vielfältigen Akteur*innen in den einzelnen Handlungsfeldern. Als rahmengebende Instanz laufen in ihr die vielen Teilprojekte zusammen. Sie begreift sich als Initiatorin, Antreiberin und Motivatorin des kommunalen Integrationsprozesses. Als kommunale Steuerungsinstanz ist sie gleichermaßen Ansprechpartnerin und Unterstützerin für andere Akteur*innen in der Integrationsarbeit wie Dienstleisterin in der aktiven Umsetzung entwickelter Maßnahmenpakete. Dazu gehört auch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen als Geldgeberin der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit.

Als zentrale Ansprechpartnerin steht sie haupt- und ehrenamtlichen Akteur*innen beratend zur Seite und unterstützt sie u. a. durch aktives Einholen von Informationen und den Austausch mit anderen (kommunalen) Instanzen (und Gremien) bei der Lösungsfindung. Dazu gehört auch die Stärkung der bereits vorhanden zivilgesellschaftlichen Angebote und Kooperationen zwischen Stadt und Vereinen, die auch in Zukunft einen wichtigen Grundstein der kommunalen Integrations- und Vielfaltsarbeit bilden.

6. Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“

Unter Federführung des Bürgermeisters obliegt die Steuerung der Integrationsarbeit in Viernheim der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“, die organisatorische Begleitung erfolgt durch das Haupt- und Rechtsamt der Stadtverwaltung. Dadurch stellt die Lenkungsgruppe das zentrale Entscheidungsgremium in der Integrationsarbeit der Stadt Viernheim dar.

Die Neuerung der aus dem Beteiligungsprozess hervorgegangenen Struktur der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ besteht im Wesentlichen in der Reformierung der Handlungsfelder. Die Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim wird zukünftig in folgenden sieben Themenbereichen gestaltet:

Die Handlungsfelder

1. Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe
2. Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung
3. Sprache und Bildung
4. Interreligiöser Dialog
5. Arbeitsmarktintegration
6. Wohnraum
7. Gesundheit

Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ soll die bestmögliche Verzahnung der Themenbereiche gewährleisten und die Verknüpfung diversitätsbezogener Gesichtspunkte mit Fragestellungen der Chancengleichheit handlungsfeldübergreifend sicherstellen. Durch die Vertretung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten können gleichstellungsbezogene Themen handlungsfeldübergreifend einbezogen und mit Aspekten der Zuwanderung vernetzt werden. Um auch eine räumliche Vernetzung der Aktivitäten sicherzustellen, ist außerdem der Kreis Bergstraße mit seinen Bildungskordinatorinnen für Neuzugewanderte dauerhaft in der Lenkungsgruppe vertreten. Der Bürgermeister hat den Vorsitz des Gremiums inne. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus den Handlungsfeldverantwortlichen zusammen, die aus Verwaltung und zivilgesellschaftlicher Integrationsarbeit stammen.



Die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ hat eine Koordinations- und Informationsfunktion inne und fungiert als wichtige Schnittstelle in der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit: sowohl innerhalb der Gruppe, d. h. zwischen den einzelnen Handlungsfeldern und ihren Verantwortlichen als auch zu anderen Akteur*innen außerhalb dieses Gremiums. Die Vertreter*innen aus den Handlungsfeldern treffen darin grundlegende Entscheidungen für die Entwicklung der einzelnen Themenbereiche. Die Arbeit der Lenkungsgruppe zielt auf die Schaffung nachhaltiger Strukturen in der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit. Dazu gehört u. a. auch das Erkennen von Problemen im Bereich kommunaler Integration, die Identifizierung zielgruppenspezifischer Bedarfe, die Entwicklung von Lösungen zum Abbau von Zugangsbarrieren, das Sichtbarmachen von Vielfalt und deren Potenzial, die Bereitstellung von Informationen und die Bündelung von Prozessen aus den Handlungsfeldern. Da die Lenkungsgruppe die Steuerung des Integrationsprozesses im Auftrag der Stadt ausführt, nehmen in ihr die Rollen der Stadt Gestalt an.

7. Die sieben Handlungsfelder

Zahlreiche Akteur*innen gestalten die Arbeit in den Handlungsfeldern mit einer Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichsten Visionen. In jedem Handlungsfeld gibt es eine*n Verantwortliche*n aus der Stadtverwaltung oder aus der Zivilgesellschaft, der bzw. die die Interessen und Anliegen des Handlungsfeldes mitsamt seiner Akteur*innen und Projekte in der Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“ vertritt. Die Vertreter*innen stehen den engagierten Einwohner*innen in der Planung und Umsetzung ihrer Projekte als Ansprechpartner*innen mit ihrer Erfahrung und Expertise beratend und unterstützend zur Seite.

Im Folgenden werden die sieben Handlungsfelder mitsamt ihren Themen und Aufgaben, den relevanten Akteur*innen sowie den im Prozess formulierten Zielen vorgestellt. Die Eindrücke und Diskussionsergebnisse der durchgeführten Themenworkshops wurden aufbereitet und fließen hier als erweiterte Darstellung der Handlungsfelder „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ sowie „Sprache und Bildung“ in das Konzept ein.

7.1. Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe

Das Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ zielt darauf ab, die Strukturen, Angebote und Leistungen an der sich durch demografischen Wandel, Internationalisierung und Zuwanderung verändernden sozialen Umwelt auszurichten. Damit sollen gezielt gesellschaftliche Veränderungsprozesse angestoßen werden, die den vielfältigen Lebensweisen, sozialen Strukturen und Organisationsformen in Viernheim in ihrer Dynamik und Veränderlichkeit Rechnung tragen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller ermöglichen. Sie zielen auf den Abbau von (sozialen) Zugangsbarrieren, Ängsten sowie Ab- und Ausgrenzungsmechanismen.

Ausdruck kann diese Entwicklung u. a. in der interkulturellen Öffnung des Vereinswesens finden. Durch Toleranz geprägte Vereinsstrukturen können den Abbau von Vorurteilen begünstigen und gleichzeitig zur Steigerung der Mitgliederzahlen beitragen und so der Überalterung in den Viernheimer Vereinen entgegenwirken. Dazu gehört auch, die Bedürfnisse und Talente der Bevölkerung wahrzunehmen, zu fördern und ausgehend davon (kulturelle) Angebote zu erweitern. So werden neue Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen und neue Zielgruppen erschlossen. Dafür ist eine gezielte Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und eine nachhaltige Unterstützung der vielen Ehrenamtler*innen in Viernheim unerlässlich. Im Vordergrund steht dabei die Vernetzung der gesellschaftlichen Akteur*innen in diesem Handlungsfeld. So ist beispielsweise die erste Generation der „Helping Hands“ in Viernheim mittlerweile angekommen und es entsteht der Bedarf, Nachfolger*innen zu finden. Wie die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in Viernheim bestmöglich gelingen kann und wie diverse Migrantengruppen in städtische Angebote eingebunden werden können, sind zentrale Fragestellungen in diesem Handlungsfeld.

Die Arbeit in diesem Handlungsfeld birgt das Potenzial, wesentlich zur sozialen Integration beizutragen. Dabei ist jede*r Einzelne gefragt, Verständnis für die Vielfältigkeit vermeintlich fremder Lebensweisen aufzubringen und Neugier für die Lebenswelten anderer Menschen zu entwickeln; auch für solche, die in ihrem Lebensweg der eigenen Biografie kaum ähneln. Auf diese Weise kann ein Rahmen geschaffen werden, um eine kommunale Identität aufzubauen, damit sich alle in Viernheim lebenden Menschen langfristig als Viernheimerinnen und Viernheimer fühlen.

Handlungsfeldverantwortlich: Stadt Viernheim, Amt für Kultur, Bildung und Soziales – Fachbereich Bürgerkommune, Engagementförderung und Kirchengemeinde Katholische Kirche Viern-

Ziele und Aufgaben:

- Vernetzung und Multiplikation
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- Unterstützung und Begleitung der stadtkulturellen Projekte
- Bedarfsorientierte Ausrichtung und Erweiterung der Angebote
- Erschließung neuer Zielgruppen
- Öffnung von Vereinen für Zugewanderte
- Interkulturelle Öffnung von Hilfsorganisationen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Helping Hands, Tandemparter*innen, Berufsintegrationslots*innen, Vereine, Steuerungsgruppe Bürgerkommune, Selbsthilfegruppen, Beteiligungsforen, Hilfsorganisationen.

Ergebnisse aus den Themenworkshops:

Die Diskussionen im Rahmen des Themenworkshops in diesem Handlungsfeld legten aktuelle **Stärken und Herausforderungen** der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit offen und geben Auskunft über die Eindrücke der vielen aktiven Akteur*innen zur bisherigen Zusammenarbeit im Bereich interkultureller Öffnung des Gemeinwesens:

„Was läuft in diesem Handlungsfeld gut?“

Es bestand in dem Workshop weitestgehend Einigkeit darüber, dass die interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens in Viernheim in vielen Bereichen bereits gut funktioniert. Dies zeige sich mitunter daran, dass viele gesellschaftliche Akteur*innen in der Vielfalts- und Integrationsarbeit seit mehreren Jahren erfolgreich zusammenarbeiten, z. B. das Lernmobil mit den Tandempartner*innen⁵, die Integrationslots*innen mit Schulen, Ämtern und Verwaltung. Hier reihen sich auch die vielen Angebote verschiedener Institutionen ein, die unterschiedlichen Zielgruppen die Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander ermöglichen (darunter das Internationale Frauencafé, das Familienprogramm des Vereins Lernmobil, das Mutter-Café und Baby-Café des Familienbildungswerkes, die sich gezielt an Frauen, Mütter und Familien richten.) Mit den „Helping Hands“ gebe es einen engagierten Verein, der Geflüchteten motivierte Selbsthilfe bietet.

Besonders positiv wurde das Vorhandensein vielfältiger Veranstaltungen, Projekte und Initiativen im Bereich Sport und Kultur bewertet, die institutionalisierte Strukturen ergänzen, wie der Vereinsfrühshoppen, das Internationale Feriencamp und viele kulturelle und religiöse Feste. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutsamkeit des Lernmobils, das in Viernheim einen wichtigen Beitrag zur Integration durch Bildung leiste. Das Konzept der Intensivklassen finde den Teilnehmer*innen zu Folge in breiten Teilen der Bevölkerung ebenfalls Anklang.

Ein Blick auf die Stadtkultur zeigte: Es gibt bereits viele interkulturelle Anlaufstellen. Während Stadtteilbüros Möglichkeiten für Begegnungen von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund bieten, stellen Vereine materielle Ressourcen für Geflüchtete bereit und unterstützen sie beispielsweise mit Sportschuhen oder Fahrrädern. Dies verdeutliche, dass vielfältige Strukturen bestehen, die einander mitunter sinnvoll ergänzen können.

Vernetzung der Akteur*innen und Partizipation der Zugewanderten werden als zentrale Erfolgsfaktoren des Viernheimer Integrationsprozesses gesehen, auch im Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung und gesellschaftliche Teilhabe“. Die große Bereitschaft vieler Menschen und Einrichtungen, sich zu öffnen und die eigenen Strukturen neu auszurichten, sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. So scheint auch eine chancenorientierte Perspektive auf Mehrsprachigkeit in den Viernheimer Schulen und Kindergärten angekommen zu sein. Dazu trage u. a. der Einbezug vielfältiger Perspektiven bei, darunter Senior*innen und Kinder, die ermöglichen, spezifische Bedarfe zu ermitteln und zielgruppengerecht zu reagieren.

Auch das Verwaltungshandeln wurde in diesem Zusammenhang positiv hervorgehoben und herausgestellt, dass die Stadt Viernheim gute Strukturen geschaffen habe, aus denen ein Nährboden für eine integrative Ausrichtung und gute Zusammenarbeit der Bevölkerung hervorgegangen sei. – Nicht zuletzt durch die große Unterstützung von Seiten des Bürgermeisters und die strukturelle Veranke-

⁵ Ein Tandem besteht aus einem geflüchteten Menschen und einer Person, die gut deutsch spricht und die Kultur und Gepflogenheiten in Deutschland kennt. Das Projekt wird von der Kirchengemeinde Katholische Kirche Viernheim im Rahmen des Projektes „Ich bin ein Viernheimer“ durchgeführt.

rung der Integrationsarbeit in der Verwaltung als Querschnittsthema. Förderlich dafür ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, die insgesamt ebenfalls positiv wahrgenommen wird.

„Was sind Herausforderungen und Bedarfe?“

Im Rahmen der Diskussion zum Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ wurden Herausforderungen und Bedarfe identifiziert, auf die es gilt, in der Stadt Viernheim zu reagieren.

Die Trias *Sprache – Beruf – Wohnung* fasse die wesentlichen Eckpfeiler zusammen, aus denen die Grundlage sozialer Integration und Sicherung in Viernheim hervorgehe. Besonders herausfordernd erschien den Teilnehmer*innen des Workshops die Kumulation von verschiedenen Barrieren (Trauma, Sprache, Beruf). Daher erachteten sie es als wichtig, ein besonderes Augenmerk auf den Abbau von Barrieren in diesen Bereichen zu legen. In diesem Zusammenhang stellt die Rekrutierung von qualifizierten Sozialarbeiter*innen für sie eine zentrale Herausforderung dar, insbesondere auch im Hinblick auf die fachliche Begleitung bei der Bewältigung von Verlusterfahrungen und Traumata.

Damit in Verbindung steht auch die Herausforderung, Kulturangebote „für alle“ zu öffnen und bewusst zu nutzen, um verschiedene Teile der Bevölkerung stärker miteinander zu verbinden. Für das zukünftige Fortbestehen interkulturell offener Strukturen sei die Stärkung des Ehrenamtes ein wichtiger Schritt. Diese soll dazu beitragen, die Stadt Viernheim gesamtgesellschaftlich zu gestalten und fehlender Sensibilität und damit verbundenem Unverständnis für die Zeitintensität von Eingliederungsprozessen entgegenzuwirken. Dazu bedürfe es eines offenen Dialoges zu kulturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden – mitsamt einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Frauenbildern, Religionen und Wertvorstellungen. Dass ein gesamtgesellschaftlicher Wertediskurs in Viernheim im noch nicht stattgefunden habe, verdeutlicht in Augen der Diskutant*innen die Notwendigkeit, einen angemessenen Rahmen für Begegnung und Austausch zu schaffen.

Die Struktur des Handlungsfeldes: Vorschlag für das weitere Vorgehen

Im Rahmen des Themenworkshops erarbeiteten die Akteur*innen folgenden Vorschlag für den strukturellen Rahmen der Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld:

Der Vorschlag besteht darin, zweimal im Jahr eine **Ideenwerkstatt** in Form einer „**Zukunftskonferenz**“ auszurichten, an der alle im Handlungsfeld beteiligten Akteur*innen teilnehmen sollen. Sie soll in **regelmäßigen** Abständen stattfinden, angedacht ist ein Halbjahrestakt. Die Konferenz dient gleichermaßen der **Vernetzung** von Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft, die sich **haupt- oder ehrenamtlich** in Vereinen, Hilfsorganisationen, Projekten o. ä. für Vielfalt und Integration in der Kommune einsetzen wie dem **Austausch** von Informationen und der Entwicklung gemeinsamer Ideen für die weitere Zusammenarbeit. Dadurch soll eine Plattform geschaffen werden, die es ermöglicht, gesellschaftlichen Veränderungen **gemeinsam** zu begegnen, **alle relevanten Akteur*innen** in die Lösungsfindung miteinzubeziehen und Neuerungen systematisch in der Struktur der kommunalen Integrationsarbeit zu verankern.

Diese Struktur ist auch auf **themenbezogene Untergruppen** innerhalb dieses Handlungsfeldes übertragbar, in denen spezielle Teilaspekte der kommunalen Integrationsarbeit in analoger Form und kleinerer Runde besprochen werden können.

Maßnahmenideen/Lösungsvorschläge:

Im Rahmen des Themenworkshops wurden Maßnahmenideen und Lösungsvorschläge für die identifizierten Herausforderungen und Bedarfe entwickelt. Um passgenau auf spezifische Problemstellungen reagieren zu können, wurden keine starren/ verbindlichen Maßnahmenkataloge erarbeitet, sondern Ideen und Lösungsansätze zusammengetragen, die (als mögliche Handlungsempfehlungen fungieren und) der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit in diesem Handlungsfeld zukünftig als Orientierung dienen können.

Transparenz und Zielgruppenorientierung

Idee 1: Durch die Zusammenstellung und Veröffentlichung eines regelmäßig aktualisierten Angebot-Kanons werden stadtkulturelle Angebote an alle Interessierten kommuniziert und der Informationsfluss insgesamt gesteigert.

Idee 2: Um Angebote für alle Einwohner*innen transparent und zugänglich zu machen, werden Informations- und Werbematerialien in mehreren Sprachen bereitgestellt und das Angebot mehrsprachiger Websites erweitert.

Idee 3: Angebote werden gezielt auf bestimmte Gruppen mit spezifischen Bedarfen ausgerichtet, z. B. Frauen und Mütter sowie Senior*innen. Die bereits existierenden Angebote werden sowohl im Bereich Freizeit und Sport als auch in Bezug auf die Erwerbsarbeit ausgeweitet.

Idee 4: Tandemprogramme und Patenschaften werden institutionalisiert und auf alle gesellschaftlichen Bereiche ausgeweitet, z. B. Mütter- und Ausbildungs- Patenschaften.

Idee 5: Die Rolle von Schulen und Kindertagesstätten als Multiplikator*innen wird gestärkt, um Synergien zu nutzen und auf bestehenden Netzwerken mitsamt ihren Strukturen aufzubauen.

Austausch und Begegnung

Idee 6: Best-Practice-Beispiele werden als Vorbilder wahrgenommen und gezielt als Orientierung für die Ausgestaltung neuer Projekte herangezogen.

- Der Austausch mit umliegenden Städten wird zur Erweiterung der Expertise intensiviert.
- Ein Dialogforum der Helping Hands wird eingerichtet, in dem Erfolgsgeschichten innerhalb der Peer-Group geteilt werden.

Idee 7: Eine gesamtgesellschaftliche Wertediskussion wird angestoßen. Diese lässt keinen gesellschaftlichen Bereich unberührt und bindet alle Einwohner*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Projekte sowie Institutionen und deren Vertreter*innen mit ein.

Idee 8: Es werden Räume für generationenübergreifende, interkulturelle und interreligiöse Begegnungen und Austausch geschaffen.

- Ein Dialogforum wird eingerichtet, um gemeinsam über Werte und die Frage zu diskutieren, wie das Zusammenleben in Viernheim gestaltet werden soll.
- Lese-Cafés und interkulturelle Essen werden veranstaltet.
- Eine Wortwolke mit Ergebnissen dieses Austausches wird erstellt.

7.2. Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung“ soll die kulturelle Vielfalt der in Viernheim lebenden Menschen für die Stadt und deren Entwicklung nutzbar gemacht werden. Ziel ist es, dieses Handlungsfeld im Umsetzungsprozess des vorliegenden Vielfalts- und Integrationskonzeptes strategisch auszurichten und als Baustein der Personal- und Organisationsentwicklung der Stadt Viernheim zu etablieren. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Zuwanderungsgeschichte. Daher richtet die Stadtverwaltung bei Personalauswahlverfahren ein besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von interkultureller Kompetenz und Mehrsprachigkeit, insbesondere bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen.

Wenngleich das Handlungsfeld „Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung“ noch weiterer Ausgestaltung bedarf, kann die Stadtverwaltung bereits einige Erfolge in ihrer interkulturellen Öffnung vorweisen. Dazu gehört, dass in unregelmäßigen Abständen ämterübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen in interkultureller Kompetenz für Beschäftigte und Auszubildende stattfinden.

Einen bedeutenden Schritt ist die Verwaltung im Jahr 2009 mit der Einrichtung einer Interkulturellen Anlaufstelle⁶ im Rathaus gegangen. Qualifizierte Integrationslots*innen beraten darin Zugewanderte in Alltagsfragen und bei Behördengängen, leisten Übersetzungstätigkeiten und bieten Hilfe zur Selbsthilfe. Die Wichtigkeit dieser Stelle zeigt sich mitunter an der stetig steigenden Nachfrage nach muttersprachlichen Sprechstunden sowie an der Auslastung der Rathausanlaufstelle – sie ist die (mit einer großen Bandbreite von Anliegen) am häufigsten aufgesuchte interkulturelle Anlaufstelle in Viernheim. Um das Beratungsangebot kontinuierlich zu verbessern und die Angebote noch konkreter auf die Bedarfe der Zugewanderten auszurichten, finden regelmäßige Erfahrungsaustausche zwischen Verwaltungsbeschäftigten und Integrationslots*innen statt, die in Form von Teambesprechungen oder moderierten Workshops organisiert werden.

Einen weiteren Meilenstein bildet die Einrichtung eines Büros für Neuzugezogene, dessen strukturelle Ansiedlung im Amt für Soziales und Standesamt die Nutzung von Synergien ermöglicht. Ziel ist es, die Neuzugezogenen direkt bei der Wohnsitzanmeldung im Bürgerbüro „abzuholen“ und ihnen von Beginn an eine gleichberechtigte gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu ermöglichen. In einem Erstgespräch sollen Neuzugezogene ein umfangreiches Beratungsangebot sowie ein schriftliches Informationspaket erhalten.

Das ansässige Beratungsteam (bestehend aus Sachbearbeiter*innen der Migrationserstberatung, der Johanniter, der Katholischen Kirche Viernheim, des Lernmobils und des Amtes für Soziales und Standesamt) steht für weitergehende Beratungen zur Verfügung, um den Neuankömmlingen die Erstorientierung in Viernheim zu erleichtern. Für Übersetzungstätigkeiten sowie in Situationen, in denen es aufgrund kultureller Bedingungen zu keiner Verständigung kommt, werden die Integrationslots*innen sowie die Helping Hands einbezogen.

Handlungsfeldverantwortlich: Haupt- und Rechtsamt

⁶ Die Interkulturelle Anlaufstelle ist eingebettet in das Gesamtprojekt „Projekt für interkulturelle Vermittlung Viernheim (PfiVV)“, dessen Träger der Verein Lernmobil ist. Das Projekt wird vom Hessischen Sozialministerium und der Stadt Viernheim finanziell gefördert (vgl. S. 5).

Ziele und Aufgaben:

- Bedarfsspezifische und zielgruppenorientierte Ausrichtung des Verwaltungshandelns auf sich verändernde Bedürfnisse einer von Einwanderern geprägten Gesellschaft
- Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu städtischen Dienstleistungen
- Etablierung eines interkulturellen Personalmanagements
- Partizipation auf politischer Ebene
- Erweiterung des Bildungsprogramms der öffentlichen Bildungseinrichtungen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Personalabteilung, Amt für Soziales und Standesamt (Interkulturelle Anlaufstelle PfiVV, Büro für Neuzugezogene), Parlamentarisches Büro, Ausländerbeirat, Stadtbücherei, Museum, Musikschule und Feuerwehr.

7.3. Sprache und Bildung

Sprache und gelingende Bildungsbiografien sind Voraussetzung für Integration und Teilhabe. Ziel dieses Handlungsfelds ist daher, durchgängige Sprachförderung von der Kindertagesstätte bis zur Erwachsenenbildung zu gewährleisten sowie erfolgreiche Bildungsgrafien möglich zu machen. Es gilt, die Herausforderungen zu betrachten, die mit Diversität in den Bildungsbereichen einhergehen, um eine vielfältige und integrative Bildungspraxis in Viernheim zu gestalten.

Dabei geht es vor allem um die Bereitstellung einer nachhaltigen Infrastruktur aus vielfältigen Bildungs- und Vernetzungsangeboten, die u. a. Kindergärten und Schulen, Weiterbildungszentren und Anbieter*innen von Sprachkursen aktiv mitgestalten. Ein zentraler Bezugspunkt ist die Sicherstellung bestmöglicher Übergänge in der Bildungskette von Kindergärten bis hin zum Berufsleben.

Sprache ist ein wichtiger Baustein in der Integration und ihre Förderung unmittelbar mit den kommunalen Strukturen der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen verwoben. Dies liegt vor allem daran, dass Sprache für alle Dimensionen der Integration relevant ist. So wird Sprache zu einer elementaren Ressource hinsichtlich des Zugangs zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt und bedingt gleichermaßen das Entstehen von sozialen Kontakten wie die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist der Abbau möglicher sprachlicher Barrieren ein wichtiger Schritt, um Missverständnissen, Informationsdefiziten und sozialer Segregation innerhalb der Gesellschaft vorzubeugen. Gleichzeitig kann durch gezielte Sprachförderung Eltern und Kindern die Eingewöhnung in neue Umfelder maßgeblich erleichtert werden. Dies kann durch eine Anerkennungskultur von Mehrsprachigkeit getragen werden und ist daher direkt mit einer interkulturellen Öffnung von Gemeinwesen und Stadtverwaltung verbunden.

Die heterogenen Voraussetzungen für den Zweitspracherwerb bei Zugewanderten erfordern passgenaue Sprachfördermaßnahmen für Menschen unterschiedlichen Alters, mit verschiedenen Bildungsbiografien und familiären Kontexten. Teil dieses Handlungsfeldes ist daher die Auseinandersetzung mit Differenzen zwischen Förderbedarfen und bestehendem Angebot. Ein Baustein liegt darin, selbige zu minimieren und die Angebote zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht auszurichten. Eine Erfassung der bereits vorhandenen Angebote kann die Identifikation bestehender Lücken und damit verbundener Bedarfe ermöglichen. Um einen Überblick über die vorhandenen Fort- und Weiterbildungsstrukturen zu schaffen und die Projektorganisation zu systematisieren, ist Kooperationsbereitschaft sowie ein Bemühen um Transparenz von Seiten aller Akteur*innen notwendig.

In dem Themenworkshop in diesem Handlungsfeld stand in erster Linie sprachliche Bildung mit Blick auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Fokus. Nachträglich wurden durch Handlungsverantwortliche einige Aspekte ergänzt, insbesondere zu den Bedarfen Erwachsener.

Handlungsfeldverantwortlich: Pädagogische Leitung Verein Lernmobil I

Ziele und Aufgaben:

Sprachförderung der Kinder und frühe Bildung bis zum 10. Lebensjahr

- Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind mindestens drei Jahre in einer Kindertageseinrichtung (aktive Bildungspartnerschaft mit den Eltern).
- Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund verfügen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die ihnen einen chancengleichen Schulstart ermöglichen.

Die Wahrnehmung von Diversität und die Ausrichtung der Angebote in Kindertagesstätten und Schulen nach der Vielfalt der Kinder und Jugendlichen ist die vordringliche Aufgabe dieses Handlungsfeldes. Die Heterogenität der Kinder und Jugendlichen stellt vielleicht die größte, stetig wachsende Herausforderung im Bildungsbereich dar, der es gilt, mit einer gut ausgebauten Infrastruktur aus Angeboten zu sprachlicher Bildung und Sprachförderung zu begegnen.

Für den Bereich der Sprachförderung der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, sowohl die Sprachfähigkeit in Deutsch als auch die Erstsprachen/Familiensprachen zu fördern und hierfür entsprechende Angebote zu auszubauen bzw. zu entwickeln. Zentral ist dabei, die Sprachförderung in die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu integrieren und die Akteur*innen der Förderung, d. h. die Bildungsbegleiter*innen, miteinander zu vernetzen.

Sprachförderung der Erwachsenen

- Neuzugewanderte Menschen erhalten zeitnah nach ihrer Einreise einen ihrem Sprachstand und ihren Familienverhältnissen angepassten Sprachkurs. Es gibt sehr differenzierte Kurse, die die Lernerfahrungen, Vorbildungen, den Sprachstand in Deutsch und ihre Lebensverhältnisse umfassend berücksichtigen.
- Die Sprachkurse werden mit wichtigen Lebensbereichen der Teilnehmer*innen wie Arbeit, Familie und Soziales verbunden.

Die Steuerung der Sprachförderung für die Zielgruppe Erwachsener bedeutet, dass zeitnah für jede neuzugewanderte Person in Viernheim ein passender Sprachkurs gefunden wird, d. h. es werden auch Sprachkurse für Menschen angeboten, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Hier findet eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteur*innen in Viernheim statt, um ggf. passende Kurse zu etablieren.

Neben der Entwicklung eines passgenaueren Angebotes muss auch die Entwicklung von Nachhaltigkeitsprozessen miteingeplant werden. Daher liegt ein Ziel darin, die Sprachkurse mit wichtigen Lebensbereichen der Teilnehmer*innen zu verknüpfen, wie z. B. mit dem Arbeitsmarkt oder Elternkurse mit den Bildungseinrichtungen ihrer Kinder.

Durch die Förderung der Sprachfähigkeit der Menschen, die neu nach Viernheim ziehen, soll die aktive Partizipation dieser Menschen in Viernheim ermöglicht werden.

Relevante Akteur*innen sind u. a.:

Im Hinblick auf die Zielgruppe Jugendliche und Erwachsene: Träger*innen von Sprachkursen, Neue Wege und Jobcenter, Förderband, Migrationsberatungsstellen/Jugendmigrationsdienst sowie Anerkennungsstellen für Schulabschlüsse der Bundesländer und für Berufsabschlüsse der jeweils zuständige Bundesverband bzw. die Kammervertretung.

Im Hinblick auf die Zielgruppe Kinder: Schulen und Schulamt (Aufnahme- und Beratungszentrum), Jugendamt, Familienbildungswerk, Sozialamt für Kindertagesstätten, Leitung des Leseförderzentrums, Leitung des Familienprogrammes, Beratungsstelle für Familien und Kinder sowie die Träger der Kindertagesstätten.

Ergebnisse aus den Themenworkshops

Die Diskussionen in diesem Handlungsfeld legten aktuelle Stärken und Herausforderungen der Viernheimer Vielfalts- und Integrationsarbeit offen und geben Auskunft über die Eindrücke der vielen aktiven Akteu*innen zur bisherigen Zusammenarbeit im Bereich Sprache und Bildung:

„Was läuft in diesem Handlungsfeld gut?“

Die Teilnehmer*innen des Workshops stellten heraus, dass es in Viernheim ein breit gefächertes Projektangebot im Bereich Sprache und Bildung gebe, das gezielt Kinder, Jugendliche und Familien adressiere, so z. B. das Müttercafé in FBW, Elternseminare in den Vorlaufkursen. Durch ausgebaute Betreuungsstrukturen im Bereich der Ganztagsbetreuung (Pakt für den Nachmittag) finden diese ihren Rahmen.

Das Ferienprogramm für Intensivklassen werde gut angenommen und die Zusammenarbeit mit Eltern funktioniere an einigen Stellen bereits gut; auch Sprachkurse für Erwachsene haben viel Zulauf. Besonders positiv sei das bedarfsorientierte Angebot von Förderprogrammen in Kindergärten (Sprachförderung) und Schulen (Leseförderung für Intensivschüler*innen) hervorzuheben. Zum Gelingen trage auch die umfangreiche Werbung für diese Maßnahmen bei.

Kooperationen im Bildungsbereich leisten den Diskutierenden zu Folge einen wesentlichen Beitrag für eine dichte Infrastruktur im Bildungssektor. Schlüsselfiguren sehen sie in den Integrationslots*innen, die in Schulen, Ämtern und anderen Institutionen aktiv sind und die Integration von Geflüchteten im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ dadurch maßgeblich unterstützen.

„Was sind die Herausforderungen und Bedarfe bei Kindern und Jugendlichen?“

Eine zentrale Herausforderung liegt den Teilnehmer*innen des Themenworkshops zufolge in der Gestaltung der Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozess beteiligten Akteur*innen. Dies erfordert in ihren Augen gleichermaßen eine Auseinandersetzung mit der Frage „wie kann man Menschen zusammenbringen?“ wie eine Nutzung zielgruppenadäquater Kanäle für einen verbesserten Informationstransfer und die Ansprache aller relevanten Instanzen. Ausbleibende Kommunikation aufgrund fehlender Deutschkenntnisse auf der einen und Unkenntnis anderer kultureller Erfahrungen auf der anderen Seite werden als übergeordnete Herausforderungen betrachtet. Insbesondere müsse es u. a. darum gehen, Frauen an Bildung teilhaben zu lassen.

Die weiteren in der Diskussion erörterten Herausforderungen in diesem Handlungsfeld beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche: **Kindertagesstätten**, den **Übergang von Kindergarten zu Schule** und die **Zusammenarbeit mit den Eltern**. So stellten die Teilnehmer*innen des Themenworkshops die Wichtigkeit der Förderung und Entfaltung von Vielfalt in der Kindertagesstätte heraus. Dazu gehöre u. a. auch die Frühförderung von Kindern durch die Betreuungsinstitutionen. Damit alle gleichermaßen von den Förderungen profitieren und sich innerhalb dieses Sozialraums (in der Interaktion mit Gleichaltrigen) entwickeln können, bedürfe es einer Garantie von Kindergartenplätzen für alle Kinder. Dazu gehöre auch die frühe Förderung der **Mehrsprachigkeit** von Kindern und Jugendlichen, der das Potenzial innewohnt, Kompetenzen und Fähigkeiten, die sie bereits mitbringen, anzuerkennen und weiterzuentwickeln.

Veränderungsbedarf besteht den Diskutant*innen zufolge in der Zusammenarbeit von Schule und Kindertagesstätte im Bereich der **Vorlaufkurse**. Derzeit finden die Vorlaufkurse in den Schulen statt, was für Kindergartenkinder bedeutet, dass sie am Vormittag den Kindergartenalltag verlassen, in die Schule gebracht werden und nach einer Stunde wieder abgeholt werden müssen. Für viele Eltern als auch für die Gestaltung des Alltags in der Kindertagesstätte sei dies eine große Herausforderung.⁷

Ein besonderes Augenmerk müsse außerdem auf die **Zusammenarbeit von Kindergärten und Schulen** gelegt werden und könne in der gemeinsamen Gestaltung des Übergangs in die Grundschule Ausdruck finden, um die mit dieser Lebensphase verbundenen Herausforderungen möglichst gut zu meistern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern berge eine Reihe von Herausforderungen: Grundlegend sei die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Eltern Verantwortung für ihre Kinder übernehmen. Um auf konkrete Problemstellungen reagieren zu können, sehen die Diskutant*innen Bedarf, diese systematisch zu identifizieren und bestehende Angebote und Formate der **Elternarbeit** den gesellschaftlichen Bedürfnissen anzupassen. Dazu gehöre auch, die eigene Haltung als Betreuungsperson/-institution gegenüber den Eltern zu reflektieren und eine Haltung zu entwickeln, die dazu beiträgt, Eltern zur Selbstbeteiligung zu befähigen und zu bestärken. Die Teilnehmer*innen erachten frühzeitige Fördermaßnahmen direkt nach der Geburt als wichtig, um Eltern von Beginn an aufzuzeigen, wie sie ihre Kinder fördern können.

„Was sind Herausforderungen und Bedarfe bei Erwachsenen?“

Insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe der Frauen gebe es eine Reihe von Herausforderungen in Viernheim. So sei zu beobachten, dass Frauen nach Sprachkursen oft zu Hause bleiben, weder im Beruf noch in einem weiteren Sprachkurs Anschluss finden und teilweise sozial isoliert scheinen. Frauen mit kleinen Kindern sehen sich zusätzlich mit der Schwierigkeit konfrontiert, einen Betreuungsplatz für ihre Kinder finden zu müssen, da dadurch die Wartezeit auf einen Kurs bedingt werde. In den berufsbezogenen Kursen bestehe zudem der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten, da die Kurse auch in den Ferien stattfinden. Das Erlernen der Schriftsprachkompetenz stelle in diesen Kursen für viele Teilnehmer*innen eine weitere große Hürde dar und zeige sich mitunter auch in einem Ausbleiben der aktiven Teilnahme.

Auch die Möglichkeiten zur Anwendung der erlangten Deutschkenntnisse fehlen nach Aussage der Teilnehmer*innen sehr häufig. Es mangle an Formaten und interkulturellen Begegnungen, die Raum zur praktischen Anwendung bieten und gleichzeitig zur sozialen Integration beitragen können. Zudem brauche es spezifische Foren, in denen Ideen (sei es zu Kursen, zu ergänzenden Freizeit- oder Vernetzungsangeboten) benannt und Wünsche (ggf. auch in Eigenbeteiligung) umgesetzt werden können. Des Weiteren wurde herausgearbeitet, dass neben den Abschlüssen auch Kompetenzfeststellungen gebraucht werden, die nicht immer in einen Beruf münden müssen, jedoch die Teilhabe und Wahrnehmung des bzw. der Einzelnen in Viernheim ermöglichen.

⁷ Es gibt bereits eine Austauschrunde, die in größeren Abständen tagt, besetzt mit Sprachförderkräften aus den Kindertagesstätten und den Lehrer*innen aus den Vorlaufkursen, den Schulleitungen und dem Amtsleiter für das Amt für Soziales und Standesamt, der für die Kindertagesstätten verantwortlich zeichnet. Dort wurden bereits im organisatorischen Rahmen Absprachen getroffen, z. B. über die Disposition des zeitlichen Rahmens der Vorlaufkurse, die Gestaltung der Übergänge als auch über die sprachlichen Einstufungen der Kinder.

Die Struktur des Handlungsfeldes: Vorschläge für das weitere Vorgehen

Die Teilnehmer*innen des Themenworkshops entwickelten in vier Arbeitsgruppen Vorschläge zur Frage, wie sie als Akteur*innen im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ weiterarbeiten möchten. Hieraus wird im weiteren Prozess eine Synthese erfolgen, aus der die zukünftige Struktur der Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld wesentlich hervorgehen kann.

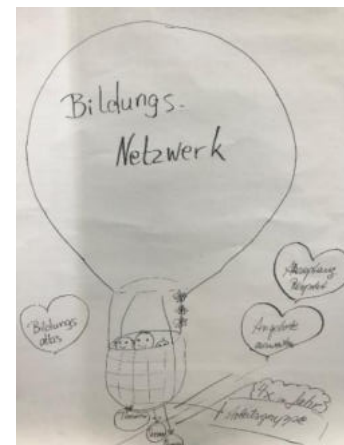
Vorschlag A)

Ein Vorschlag liegt in der Ausrichtung zwei bis dreimal im Jahr stattfindender Treffen zum Austausch aller im Handlungsfeld **relevanten Akteur*innen** als Rahmen der Zusammenarbeit. Um die Strukturen langfristig zu festigen, wird als wichtig erachtet, dass diese Treffen **regelmäßig** stattfinden, auch wenn nicht alle immer daran teilnehmen können. Ein besonderes Augenmerk soll auf **guter Organisation** und einem transparenten, **geregelt** Ablauf liegen, dazu gehört, dass Ort und Zeitpunkt der Treffen frühzeitig angekündigt werden. Die Einladung aller Akteur*innen im Bereich „Sprache und Bildung“ soll schriftlich erfolgen und die Zielsetzung der Treffen bereits aus der **Tagesordnung** hervorgehen. Zur Arbeit in spezifischen Themenbereichen ist die organisatorische Unterteilung der Akteur*innen in **Untergruppen** denkbar, die sich parallel in verschiedenen Einrichtungen treffen.

Vorschlag B)

Zur Bündelung und Vernetzung bestehender Projekte und Angebote liegt ein weiterer Vorschlag in der **Gründung eines Bildungsnetzwerkes** mit allen Akteur*innen im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“. Dieses Netzwerk soll sich in **thematische Arbeitsgruppen** untergliedern, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, vorgesehen ist viermal jährlich.

Als Rahmen der Zusammenarbeit wird eine **gemeinsame Zielsetzung** gesehen, die auf Akzeptanz und Respekt fußt. Langfristig soll das Netzwerk einen **Bildungsatlas** erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Angebote es in der Kommune bereits gibt und in welchen Bereichen Lücken bestehen.⁸



Vorschlag C)

Ein weiterer Vorschlag zur zukünftigen Zusammenarbeit besteht darin, das Thema **Vorlaufkurse auf Leitungsebene zu organisieren**, die Einladung soll durch das Sozialamt erfolgen.

Die **Elternarbeit** soll durch die **Gründung einer Arbeitsgruppe** strukturiert werden, in der alle Kindertagesstätten in Viernheim vertreten sind. Ihre **Arbeitsweise** soll **zielgruppenspezifisch** sein, neben Sitzungen in der Großgruppe sollen Treffen zwischen Schüler*innen, Eltern und Vorschulkindern in **untergliederten Einheiten** stattfinden. Eine Aufgabe der Arbeitsgruppe wird in der Zusammenstellung von jährlich aktualisierten Informationen zur Arbeit in diesem Handlungsfeld gesehen, die an alle Akteur*innen im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ versendet wird.

⁸ Hier ist darauf hinzuweisen, dass es bereits eine Angebotsübersicht der Stadt gibt unter <https://www.viernheim.de/leben-bauen-bildung/eltern-sein.html>.

Vorschlag D)

Auch der vierte Vorschlag stellt die beiden Themen **Umstrukturierung der Vorlaufkurse** und **Elternarbeit** in den Fokus der Zusammenarbeit. Dazu ist die **Einrichtung von jeweils einem Arbeitskreis** angedacht, der die Neuausrichtung koordiniert und inhaltlich begleitet.

Der Vorschlag liegt darin, dass sich in dem Arbeitskreis zu den Vorlaufkursen Schulamt, Stadt, Leiter*innen von Schulen und Kindertagesstätten **auf struktureller Ebene** mit der Organisation der Vorlaufkurse befassen. Die **inhaltliche Arbeit** soll hier von fachlichen Sprachkräften und Lehrkräften der Vorlaufkurse übernommen werden. Die ganztägigen Arbeitskreistreffen sollen vierteljährlich stattfinden und durch **regelmäßige, gemeinsame Fortbildungen** zusätzlich ergänzt werden.

Im Arbeitskreis Elternarbeit sollen verschiedene **Expert*innen in Bezug auf Elternarbeit** beteiligt werden, z. B. Elternbeiräte. Der Vorschlag sieht eine **Evaluation der bestehenden Struktur der Elternarbeit** vor (Eltern, Einrichtungen, Vereine). Im Abgleich mit Bedürfnissen der Zielgruppe sollen neue **dynamische Formate**, wie z. B. Elternpatenschaften entwickelt werden.

Aufbauend auf den im Themenworkshop erarbeiteten Vorschlägen haben die Handlungsfeldverantwortlichen einen umfassenden **Vorschlag für das weitere Vorgehen** erstellt. Dieser basiert auf der Idee, die Arbeit im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ in **thematische Teilaspekte** zu untergliedern und benennt mögliche Akteur*innen, die zu folgenden Themenfeldern zusammenarbeiten könnten:

1. Familien/Eltern
2. Frühe sprachliche Bildung
3. Leseförderzentrum
 - a. Lesebegleitung, Vorlesen, Lesemotivation
 - b. Konzeptionelle Entwicklung Leseförderzentrum
4. Ferien
5. Lebensweltbezug
 - a. Arbeit
 - b. Lebensumfeld
6. Ehrenamt
7. Partizipation

1) Themenfeld: Familien/Eltern

Inhaltlich stehen dabei die Sammlung und Reflexion bisheriger Angebote, die Feststellung weiterer Bedarfe sowie die Entwicklung von neuen Formaten zur Familien- und Elternarbeit im Fokus.

Mögliche Akteur*innen: Vertreter*innen aus Kindertagesstätten, Schulen, Jugendförderung, Elternintegrationskursen, Familienbildungswerk, Familienberatungsstelle, Jugendamt, Projektleitung sowie Trainer*innen des Familienprogramms und der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE).

2) Themenfeld: Frühe sprachliche Bildung

Es sollen regelmäßige Treffen der Sprachförderkräfte der Kindertagesstätten mit den Lehrkräften der Vorlaufkurse stattfinden (jeweils der Vorlaufkurse, die die Kinder der einzelnen Kindertagesstätten besuchen).

- Austausch über die Kinder (nach Datenfreigabe)
- Absprache der Sprachförderung
- Gemeinsame Feste/Aktionen/Projekte

Es sollen halbjährliche Treffen der Amtsleitung Soziales und Standesamt mit den Schulleitungen zu den Vorlaufkursen stattfinden.

- Besprechung der Sprachförderkonzepte
- Abstimmung der Organisation
- Gemeinsame Fortbildungen

Mögliche Akteur*innen: Vertreter*innen der Kindertagesstätten, Sprachförderkräfte, Vorlaufkurslehrer*innen, Amt Soziales und Standesamt, Vertreter*innen des Familienbildungswerkes

3) Themenfeld Leseförderzentrum

a. Lesebegleitung/Vorlesen/Lesemotivation

- Es sollen gemeinsame Aktionen nach dem Motto „Viernheim liest“ entwickelt werden.
- Vorlesetage sollen regelmäßig durchgeführt und Lesenächte an verschiedenen Orten angeboten werden.

Mögliche Akteur*innen: Lesepat*innen, Eltern, Mitarbeiter*innen der Stadtbücherei, Sprachförderkräfte des Lesezentrums, Projektleitung des Leseförderzentrums, Erzieher*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen des Hortes, des Lernmobils und der Stadtjugendförderung, Nachhilfekräfte und Lesebegleiter*innen der Integrationskurse.

b. Konzeptionelle Entwicklung Leseförderzentrum

- Besprechung aufeinander abgestimmter Leseförderung
- Gestaltung der Übergänge in die Regelklasse

Mögliche Akteur*innen: Projektleitung des Leseförderzentrums, Sprachförderkräfte der Leseförderung, Lehrer*innen der Grundschulen sowie Lehrer*innen der weiterführenden Schulen.

4) Themenfeld: Ferien

- Entwicklung gemeinsamer sprachfördernder Ferienangebote, die in der Schulzeit thematisch in der Intensivklasse und in der Leseförderung vorbereitet werden.
- Generierung von Betreuungsplätzen für Kinder und Jugendliche von Eltern aus den berufsbezogenen Kursen.

Mögliche Akteur*innen: Stadtjugendförderung, Mitarbeiter*innen des Hortes, Leitung des Leseförderzentrums, Sprachförderkräfte des Leseförderzentrums, Intensivklassenlehrer*innen der Grundschulen

5) Themenfeld Lebensweltbezug

a. Arbeit

- Vernetzung der Sprachkurse mit den Förderinstrumenten des Job Centers, der Arbeitsagentur, dem Förderband etc.

Mögliche Akteur*innen: Abteilungsleitung der Sprachkurse, Fachbereichsleitung im Erwachsenenbereich, Vorstand und Mitarbeiter*innen des Förderbands, Leitung des Job Centers, Navy Bergstraße, Vertreter*innen der Arbeitsagentur etc.

b. Lebensumfeld

- Familien soll die Umgebung gezeigt werden, damit Eltern Möglichkeiten für Unternehmungen, Beheimatung erfahren.
- Kompetenzen und Interessen der Einzelnen sollen auch jenseits direkter beruflicher Verwertung festgestellt werden, um so Vernetzungen mit Vereinen etc. zu knüpfen und die direkte Teilhabe im Gemeinwesen zu fördern.

Mögliche Akteur*innen: Mitarbeiter*in des Familiencafés, des Familienprogramms, des Hortes, der Jugendförderung etc.

6) Themenfeld Ehrenamt

Neben weiteren Bildungsbegleiter*innen, die für die Kinder in diversen Einrichtungen gesucht werden sollen, soll auch ein neues Format gestartet werden: die Sprachpartnerschaften. Menschen, die ein bis zwei Stunden in der Woche Zeit haben, um sich mit einer Person auf Deutsch zu unterhalten und etwas zu unternehmen. Das Vorhaben kann auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden z. B. auf drei Monate.

7) Themenfeld Partizipation

Sowohl für die Eltern als auch für die Teilnehmer*innen der Sprachkurse sollen Foren geschaffen werden, in denen diese die Förderung ihrer Kinder bzw. ihre eigene Sprachförderung besprechen, Kritik formulieren und auch Vorschläge für eigene Ideen einbringen können. Neben dem Feststellen von Bedarfen können sie sich so auch mit ihrem Können, ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten einbringen.

Maßnahmenideen/Lösungsvorschläge:

Im Rahmen des Themenworkshops wurden folgende Maßnahmenideen und Lösungsvorschläge für die identifizierten Herausforderungen und Bedarfe im Themenfeld „Sprache und Bildung“ entwickelt:

Austausch und Information

Idee 1: Zur Erfassung aller Programme wird ein Bildungsatlas erstellt, aus dem hervorgeht, welche Angebote im Bereich Sprache und Bildung bereits existieren sowie welche Ansprechpersonen zuständig sind.

Idee 2: Es werden regelmäßig stattfindende Treffen zum Austausch der Akteur*innen organisiert, um die Vernetzung mit und zwischen verschiedenen zivilgesellschaftlichen Vereinen und Projekten zu fördern.

Idee 3: Es werden für alle Einwohner*innen geöffnete Sensibilisierungs-Schulungen und Empathie-Trainings angeboten sowie regelmäßig interkulturelle Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer*innen veranstaltet.

Idee 4: Es wird ein pädagogischer Fachkräfteaustausch organisiert.

Idee 5: Zur Bekanntmachung neuer Angebote werden diese öffentlichkeitswirksam beworben.

Bildung und Betreuung

Idee 6: Die Zuteilung der Kinder auf Kindertagesstätten erfolgt durch eine städtische Instanz. Dazu wird eine Koordinationsstelle für die Vergabe von Kindertagesstätten-Plätzen eingerichtet.

Idee 7: Es findet eine jährliche Konferenz zur Verteilung der Kinder auf Vorlaufkurse statt.

Idee 8: Das niedrigschwellige Betreuungsangebot wird ausgeweitet.

- Die Tandem-Arbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen wird ausgebaut.
- Der Tätigkeitsbereich der Integrationslots*innen wird u. a. auf Kindertagesstätten erweitert.

Idee 9: Die Elternbeteiligung wird durch die Entwicklung neuer Formate der Elternarbeit gefördert und mittels Vernetzungstreffen und mehrsprachig bereitgestellte Informationsmaterialien gestärkt.

Idee 10: Die Übergänge von Kindertagesstätten zu Grundschulen und Intensivklassen zu Regelklassen werden begleitet.

Idee 11: Es werden neue Formate entwickelt, um die Herkunftsländer der Kinder und Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen, die die Kinder besuchen, sichtbar zu machen, d. h. die Autor*innen, Musiker*innen, Künstler*innen spiegeln sich im Bildungsalltag wider (nicht nur in der Interkulturellen Woche).

Lese- und Sprachförderung

Idee 12: Um Mehrsprachigkeit zu fördern, werden Lesungen auf verschiedenen Sprachen in Kooperation von Schulen, Kindergärten und Bücherei ausgerichtet. Zur Ausweitung des Programms werden regelmäßige Formate durch offen-flexible Spieleangebote ergänzt.

Idee 13: Die Zielgruppe der Leseförderung wird auf alle Kinder mit Förderungsbedarf ausgedehnt.

Idee 14: Es werden Beteiligungsformate für die Teilnehmer*innen der Sprachkurse entwickelt.

- Dazu wird ein neues ehrenamtliches Format Vierner Sprachpartnerschaften umgesetzt, in dem Ehrenamtliche Unterstützung beim Praktizieren der deutschen Sprache bieten, da es für viele Migrant*innen kaum Gelegenheiten gibt, deutsch außerhalb der Sprachkurse zu sprechen.

Idee 15: Es erfolgt die Entwicklung eines aufeinander abgestimmten Sprachförderkonzeptes zwischen formellen und informellen Bildungsorten. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden zielgruppenorientiert und bedarfsspezifisch ausgerichtet.

- Für Grundschüler*innen wird eine Leseförderung angeboten und durch die Bereitstellung eines Bustransfers die Teilnahme aller Interessierten ermöglicht.
- Ergänzungsangebote werden langfristig geplant und dem bestehenden Angebot angepasst.
- Regelmäßig finden Austauschtreffen zwischen Sprachförderkräften der Kindertagesstätten und den Lehrer*innen der Vorlaufkurse statt, um Absprachen bezüglich der Testung und Einstufung zu treffen.
- In den Kindertagesstätten wird ein Arbeitskreis „Sprachförderung“ eingerichtet.

7.4. Interreligiöser Dialog

Die guten Erfahrungen aus dem seit über 20 Jahren bestehenden Christlich-Islamischen-Dialog Kreis Bergstraße, zu dessen Gründungsmitgliedern die Viernheimer Eyüp Sultan Moschee sowie der Verein Lernmobil zählen, veranlassten Bürgermeister Matthias Baaß im Jahr 2014, einen interreligiösen Dialog in Viernheim anzustoßen. Dieser zielt auf die Schaffung eines friedlichen Miteinanders der Religionen und der gemeinsamen Entwicklung des Gemeinwesens.

Die Grundsätze dieses Handlungsfeldes sind aus der Arbeit des Viernheimer „Forums der Religionen“ hervorgegangen, welches sich im Rahmen des Beteiligungsforums „Wir sind alle Viernheimer“ als zentrales Steuerungsgremium für den interreligiösen Dialog aus christlichen, islamischen und jüdischen Gemeinden Viernheims konstituierte.

In diesem Handlungsfeld geht es in erste Linie um ein gegenseitiges Kennenlernen und Wissensaustausch, die Suche nach gemeinsamen Lösungen bei anstehenden Problemen und darum, Lebenserfahrungen zu erweitern. Wegweisend ist dabei eine Haltung, die verdeutlicht, dass dies keine Mission untereinander ist und kein Synkretismus angestrebt wird, sondern der Dialog der gegenseitigen Verständigung, dem Aufbau von Vertrauen, dem Abbau von Unkenntnissen, Vorurteilen und Ängsten dient. Daraus kann und soll die Entwicklung von Feldern gemeinsamen Handelns auf Basis gemeinsamer Werteüberzeugungen hervorgehen, sodass eine gemeinsame Gestaltung des Viernheimer Gemeinwesens verwirklicht wird.

Handlungsfeldverantwortlich: Pädagogische Leitung Verein Lernmobil II

Ziele und Aufgaben:

- Förderung eines friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens
- Stärkung eines religions- und glaubensübergreifenden Dialoges
- Etablierung von Diskussionsplattformen
- Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstalten von gemeinsamen Aktionen und Begegnungen
- Förderung von Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Kirchengemeinden, Moscheegemeinden, religiöse Kulturvereine, Schulen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Die Struktur des Handlungsfeldes: Das Forum der Religionen

Auf dem ersten Workshop des formierten Forums im Oktober 2016 wurden die Grundhaltungen und die Basis der angestrebten Zusammenarbeit erarbeitet und formuliert. Auftrag und Selbstverständnis des Viernheimer Forums der Religionen illustrieren die institutionalisierte Arbeitsweise im Handlungsfeld „Interreligiöser Dialog“ anschaulich:

Kontinuierlich arbeiten in diesem Kreis ca. 15 Personen mit, die Gruppe trifft sich regelmäßig im Abstand von vier bis sechs Wochen zu Planung und Austausch. Im Rahmen eines einmal jährlich stattfindenden Planungswochenendes werden die Arbeitsschwerpunkte des vergangenen Jahres reflektiert sowie die Aktivitäten für das kommende Jahr geplant.

Selbstverständnis und Auftrag des Forums der Religionen:

Auftrag und Ziel des Forums liegen in der Stärkung einer friedlichen und gedeihlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Religionsgruppen im Gemeinwesen (auch als Beitrag zur interkulturellen Öffnung des Gemeinwesens). Als Multiplikator in den jeweiligen Gemeinden leistet es einen wichtigen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zum Wissensaustausch, zur Suche nach gemeinsamen Problemlösungen sowie zur Förderung von Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden unter den Menschen in Viernheim. Es sollen dadurch Ängste, die tatsächlich greifbar sind, abgebaut werden. Der Dialog soll ein Beispiel sein für respektvolles Miteinander sowie Toleranz und Respekt in der Anerkennung des Anderen (Ambiguität).

Das Forum der Religionen setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter*innen des Türkisch-Islamischen Kulturvereins Viernheim (DiTiB) Eyüp-Sultan-Moschee
- Vertreter*innen der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) Sultan-Ahmet-Moschee
- Jüdischer Kulturverein Viernheim
- Vertreter*innen der Katholischen Kirche Viernheims
- Pfarrer und Mitglieder der ev. Auferstehungsgemeinde Viernheims
- Interessierte Einwohner*innen

Im Jahr 2019 lag ein zentraler Arbeitsschwerpunkt auf der Entwicklung eines „Interreligiösen Kalenders“ mit den wichtigsten Feier- und Gedenktagen der abrahamitischen Religionen und örtlichen Festtagen in Viernheim. Dazu ist eine jährliche Neuauflage geplant (bisherige Auflage: 3000 Exemplare, verteilt in Viernheim an Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, öffentliche Einrichtungen etc.). Um die Erklärungen zu ergänzen, wurde eine Kolumnenveröffentlichung in Lokalzeitungen zu den religiösen Festen initiiert. Die gezielte Ausrichtung öffentlicher Veranstaltung einer Gesprächsrunde zum Thema „Sterben, Tod und Trauer“ in den drei großen Weltreligionen im November 2019 gehört außerdem zu den Tätigkeiten des Forums.

7.5. Arbeitsmarktintegration

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit Belangen, die die Arbeitsmarktintegration betreffen, fand seit 2015 im Handlungsfeld „Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen in Ausbildung und Beruf“ statt und wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses in ein eigenes Handlungsfeld überführt. Begründung und Aufgabenstellung dieses lokalen Handlungsansatzes basierten auf Artikel 28 II des Grundgesetzes, welcher besagt, dass Kommunen für „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zuständig sind. Daraus ergibt sich eine grundsätzliche (Mit-)Verantwortung für die Sicherung der Berufs- und Lebensperspektiven aller in Viernheim lebenden Menschen.

Die Arbeitsmarktintegration wird als integrierter Gesamtprozess verstanden, der den frühzeitigen Spracherwerb, die Qualifikations- und Kompetenzfeststellung, die Berufsorientierung bzw. Beratung, den Übergang in Ausbildung und Beruf sowie dessen Begleitung und die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit umfasst.

Diese Integrationsaufgabe stellt gleichermaßen für die Hilfesuchenden wie die im Arbeitsfeld agierenden haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer*innen eine große Herausforderung dar. Ziel dieses Handlungsfeldes liegt darin, Zuwanderer*innen und Geflüchtete schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Entscheidend ist hierbei, dass einerseits die Arbeitsmarktakteur*innen die Bedürfnisse der Schutzsuchenden kennen, angemessen damit umgehen, von örtlichen Gegebenheiten und Unterstützungssystemen im Gemeinwesen Kenntnis haben und dass andererseits effiziente Vernetzungsstrukturen aufgebaut bzw. entwickelt werden, um Angebote der Arbeitsmarktförderung für Geflüchtete bereitzustellen.

Dieser Herausforderung stellen sich die Akteur*innen als lokale Verantwortungsgemeinschaft. Die kommunale Koordinierung als Baustein des Vielfalts- und Integrationskonzeptes ist dabei ein wesentlicher Aspekt der Strategie, da sich dadurch Möglichkeiten für lokale Kooperationen eröffnen, gegenseitige Unterstützung möglich wird und günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“, „Wohnraum“ und „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ unerlässlich.

Handlungsfeldverantwortlich: Amt für Kultur, Bildung und Soziales – Fachbereich Jugendförderung

Ziele und Aufgaben:

- Integration von Zugewanderten in Ausbildung und Beruf
- Einrichtung eines Bewerbertreffs für Geflüchtete
- Anbieten eines Vorbereitungskurses für den Hauptschulabschluss
- Organisation regelmäßiger Arbeitstreffen der Akteur*innen für den gegenseitigen Informationsaustausch und zur gemeinsamen Angebotsentwicklung
- Durchführung einer Bedarfsanalyse
- Entwicklung eines gemeinsamen Angebots
(integrierter Sprachkurs mit Vorbereitung auf die Hauptschulprüfung)
- Entwicklung einer Träger- und Angebotsübersicht für Viernheim
- Netzwerkarbeit

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Jugendmigrationsdienst, Lernmobil, Neue Wege, Sozialbüro (Katholische Kirche Viernheim), Wirtschaftsförderung, Förderband, Johanniter, Schulamt, Volkshochschule, Wir Unternehmen für Viernheim, Arbeitsamt.

7.6. Wohnraum

Der Wohnungsbedarf in Viernheim ist groß, sodass keine flächendeckende Vermittlung von Wohnungen über den sozialen Wohnungsmarkt möglich ist. Dies zeigt die hohe Anzahl an Wohnungssuchenden, die derzeit bei ca. 500 liegt, darunter sind viele Geflüchtete.

Aus diesem Grund hat die Stadt Viernheim das Projekt „Vermiete doch an die Stadt!“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, private Vermieter*innen zu gewinnen, die bereit sind, ihre freistehenden Wohnungen an die Stadt Viernheim zu vermieten. Die Stadt vermietet diese wiederum an die Wohnungssuchenden weiter. Die Mietverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können aber unter Einhaltung gesetzlicher Kündigungsfristen von beiden Seiten wieder aufgehoben werden. Darüber hinaus haben Vermieter*innen bei der Auswahl der Mieter*innen ein Mitspracherecht.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, bemüht sich die Stadt um ein möglichst störungsfreies Miteinander von Untermieter*innen und Wohnungseigentümer*innen. Seit dem Start des Projektes konnten innerhalb von drei Jahren bereits mehr als 50 Wohnungen bereitgestellt werden.

Handlungsfeldverantwortlich: Amtsleitung Amt für Soziales und Standesamt

Ziel und Aufgabe:

- Steuerung des Projektes „Vermiete an die Stadt“ (BVLA, Amt für Soziales und Standesamt)

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Wohnberechtigungsstelle (Stadt), Wohnungsgeber*innen (Baugenossenschaft, BVLA Stadt, private Wohnungsbauträger), Jobcenter, PfiVV.

7.7. Gesundheit

Besonders relevant ist im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung von Zuwanderer*innen und Geflüchteten der Umstand, dass sich das Gesundheitssystem in Deutschland von den Systemen in den meisten Herkunftsländern wesentlich unterscheidet. Daraus ergibt sich der Bedarf, Transparenz sicherzustellen, die durch die Weitergabe von Informationen und den Wissenstransfer durch Multiplikator*innen in Viernheim gewährleistet werden soll.

Auch aus den hygienischen Bedenken, die sich in vielen Ländern von denen in Deutschland unterscheiden, ergeben sich spezifische Herausforderungen in diesem Handlungsfeld, wie folgendes Beispiel illustriert: Jemand, der keine (Sitz-)Toilette kennt, kann nicht automatisch wissen, wie sie funktioniert und sauber gehalten werden muss.

Aufklärung und Verhütung sind in Ländern mit niedriger Bildungserfahrung und -bereitstellung der dort lebenden Menschen lediglich im familiären Kontext gegeben. In vielen Ländern ist AIDS nach wie vor tödlich. Kaum nachvollziehbar ist für diese Menschen, dass es in westlichen Nationen inzwischen Medikamente gibt, die zwar ein Leben lang genommen werden müssen, doch die Erkrankung als solche nicht mehr zwangsläufig zum Tod führt. Hier gilt es, Transparenz herzustellen. Auch die Themen Frauengesundheit und Familienplanung spielen eine wesentliche Rolle, so z. B. folgende Gesundheitsfragen in Bezug auf Schwangerschaft und Kinder: Wie wichtig sind Impfungen? Was bedeuten die U-Untersuchungen im Kindes- und Jugendalter? Daneben müssen viele weitere Fragen beantwortet werden.

Die Struktur des Handlungsfeldes:

Im Rahmen des sozialen Netzwerkes haben die Gleichstellungsbeauftragte und weitere Akteur*innen die Arbeitsgruppe „Migrantinnen“ gegründet. Diese Gruppe hat bisher verschiedene Aktivitäten organisiert und wird diese regelmäßig über soziale Netzwerke und weitere Institutionen verbreiten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat einen „Gesundheitswegweiser“ in einfacher Sprache mit allgemeinen Kurzinformationen zum deutschen Gesundheitssystem herausgegeben und in 13 Sprachen übersetzt. Dieser wird derzeit im Gleichstellungsbüro auf die Belange in Viernheim angepasst und in Kooperation mit dem Lernmobil herausgegeben.

Neben dem bereits bestehenden Treff arabischer Frauen, der sich selbst organisiert, wird ein weiterer Treff organisiert, der themenspezifisch betreut wird. Mit der Integrationsbeauftragten des Kreises werden verschiedene Aktivitäten zu Frauengesundheit und Familienplanung diskutiert und gemeinsam entwickelt. Mit der Gesundheitsbeauftragten des Kreises sind Infoveranstaltungen zu Zahngesundheit, Impfungen und U-Untersuchungen avisiert.

Im weiteren Verlauf wird die AG Migrantinnen weitere Akteur*innen themenspezifisch hinzuziehen. Darüber hinaus sollen durch die Arbeit der Kolleg*innen mit Migrantinnen vor Ort (u. a. im Katholischen Sozialzentrum und den Integrationskursen) die Bedarfe regelmäßig geprüft und Aktivitäten geplant werden, in die auch weitere Institutionen einbezogen werden.

Handlungsfeldverantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Viernheim

Ziele und Aufgaben:

- Vernetzung und Multiplikation
- Kennenlernen des Gesundheitssystems

- Ausbau kultursensibler Gesundheit und Pflege
- Ermöglichung eines gleichberechtigten Zugangs zum Gesundheitssystem für alle
- Schaffung eines Bewusstseins für den Umgang mit sexuellen Identitäten (weiblich, männlich, divers)
- Aufklärung und Verhütung
- Gewaltprävention
- Stärkung psychischer Gesundheit
- Berücksichtigung von Barrierefreiheit in allen Bereichen

Relevante Akteur*innen sind u. a.: Caritas, Lernmobil, Familienbildungswerk, Johanniter Flüchtlingshilfe, Katholische Kirche Viernheim, Gesundheitsamt, Gesundheitsbeauftragte sowie Integrationsbeauftragte des Kreises Bergstraße.

Themenspezifisch: pro familia, Krankenkassen und Krankenversicherungen, Ärzt*innen, Vertretung stationäre und ambulante Pflege, St. Josef-Krankenhaus, Forum der Senioren, Seniorenberatung/Seniorenbegegnungsstätte.

8. Ausblick

Das vorliegende Vielfalts- und Integrationskonzept bildet das strategische Fundament für die Zielsetzung und Weiterentwicklung der kommunalen Vielfalts- und Integrationsarbeit in der Stadt Viernheim.

Der Prozess der Strategieentwicklung hat gezeigt, dass Integration in Viernheim ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist und für den Zusammenhalt in der Stadt eine wichtige Bedeutung hat. Es ist deutlich geworden, dass sich durch das große Engagement in Viernheim in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Strukturen zur Integration herausgebildet hat und die Zusammenarbeit vielfältiger Akteur*innen an vielen Stellen bereits gelingt. Dies wird vor allem dadurch möglich, dass Stadtverwaltung sowie haupt- und ehrenamtlich Engagierte dabei eng zusammenarbeiten, um gesellschaftliche Teilhabe gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Engagement und Vielfalt können wichtige Stabilisatoren in Bezug auf herausfordernde gesellschaftliche Entwicklungen sein und sollen auch in Zukunft die Grundlage der Vielfalts- und Integrationsarbeit in Viernheim darstellen. Durch die Förderung interkultureller und interreligiöser Dialoge und Begegnungen sollen bestehende Vorurteile und Barrieren gezielt abgebaut und das Miteinander aller in Viernheim lebenden Menschen gefördert werden.

Die während des Prozesszeitraums gemeinsam mit verschiedenen gesellschaftlichen Akteur*innen bearbeiteten Handlungsfelder „Sprache und Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung des Gemeinwesens und gesellschaftliche Teilhabe“ dienen als Beispiel für die Neuausrichtung der übrigen fünf Handlungsfelder „Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung“, „Interreligiöser Dialog“, „Arbeitsmarktintegration“, „Wohnraum“ und „Gesundheit“.

Durch die Lenkungsgruppe „Vielfalt und Integration“, die auf kommunaler Ebene unter Leitung des Bürgermeisters verankert bleibt, wird gewährleistet, dass die Vielfalts- und Integrationsstrategie eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Stadtverwaltung und innerhalb des Gemeinwesens ist.